330.943

Der Arbeitsvertrag der Landarbeiter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Ferdinand Gödel.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Kirchner und Stieda.

Leipzig, den 23. Juli 1909.

Der Procancellar.
Köster.

350.943
G542a
27 S16-C.2.
Univ. Ex

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Die Einführung des Arbeitsvertrags in die Landwirtschaft 6

II. Kritik des „freien Arbeitsvertrags“ 9

III. Die Bedeutung des langfristigen Arbeitsvertrags für die Landwirtschaft 21

1. Die Gründe für die Langfristigkeit der Arbeitsverträge in der Landwirtschaft 22

2. Die Gründe für die Kurzfristigkeit der Arbeitsverträge in der Industrie . . . 34

3. Das Vorkommen kurzfristiger Arbeitsverträge in der Landwirtschaft 45

IV. Die verschiedenen Arbeitsverträge in der Landwirtschaft 48

1. Der langfristige Arbeitsvertrag 48

A. Der Arbeitsvertrag des Gesindes 48

B. Der Arbeitsvertrag der „vertraglich gebundenen Tagelöhner“ 53

C. Der Arbeitsvertrag der Wanderarbeiter 57

2. Der kurzfristige Arbeitsvertrag 62

Schlußwort 65

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/derarbeitsvertra00gode

Literaturverzeichnis.

Backhaus, Die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft. In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik von Conrad 3. Folge Bd. 8 S. 321—374.

Berichte der auf S. 2 Anm. 1 u. 2 angeführten Verhandlungen.

Bernewitz, Die revidierte Gesindeordnung für das Königreich Sachsen. Leipzig 1906.

Bitzer, Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen. Stuttgart 1872.

Böhme, Kolonisation und Landarbeiterfrage in ihrer Bedeutung für das deutsche Volkstum. Hamburg 1907.

Böttger, Die Sozialdemokratie auf dem Lande. Leipzig 1900.

Brütt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit. Berlin 1903.

Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. Bd. 1. S. 547 ff. Leipzig 1892.

Conrad, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Leipzig 1904.

David, Sozialismus und Landwirtschaft. Bd. 1. Berlin 1903.

Dettweiler, Die Handarbeit in der Landwirtschaft. Jena 1905.

Dietz, Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstverhältnis. Berlin 1890.

Ehrenberg, Landarbeit und Kleinbesitz. Heft 1—3. Rostock 1907.

Fiedler, Die Arbeiterfrage auf dem Lande und Vorschläge zur Reform des ländlichen Arbeiterwesens. Leipzig 1895.

Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrags. Jena 1901.

Gerhard, Die geltenden preußischen Gesindeordnungen. Berlin 1902.

v. d. Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1904.

v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. Jena 1893.

v. d. Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre. S. 263—297. Berlin 1896.

Hübel, Die Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel. Dresden 1902.

Jahresberichte sämtlicher Landwirtschaftskammern bis 1908.

Kablukow, Die ländliche Arbeiterfrage. Stuttgart 1887.

Kaerger, Die Sachsengängerei. Berlin 1890.

Kautsky, Die Agrarfrage. Stuttgart 1899.

Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig 1891.

Kowalzig, Über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs und über Gewerbegerichte. Berlin 1875.

Küster, Der Landarbeiter, insbesondere die Vorbeuge seines Abzuges zur Stadt. Neudamm 1895.

Landgraf, Die Sicherung des Arbeitsvertrags. München 1873.

Lotmar, Der Arbeitsvertrag. Leipzig 1902 u. 1908.

Mailath, Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn. In den Wiener Staatswissenschaftlichen Studien Bd. 6 Heft 2. Wien und Leipzig 1905.

Marx, Das Kapital. Bd. 1. S. 143—519. Hamburg 1883.

Meyer, Georg, Über die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung. In den Staatswissenschaftlichen Studien von Elster Bd. 5 Heft 1.

Moll, Die Landarbeiterfrage im Königreich Sachsen. Leipzig 1908.

Mulert, Vierundzwanzig ostpreußische Arbeiter und Arbeiterfamilien. Jena 1908.

Reich, Die Landarbeiterfrage der Provinz Ostpreußen. Leipzig 1903.

Platzmann, Die Krisis am landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt. Vortrag. Dresden 1898.

Settegast, Die Arbeiterfrage in der Landwirtschaft. Vortrag. Breslau 1872.

Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. 3 Bde. Breslau 1875—1879.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 7, 9, 53—55.

Suchsland u. Säuberlich, Verbände ländlicher Arbeitgeber. Vortrag. Berlin 1892.

Suchsland, Die Bildung eines Verbandes zur Verbesserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse im Königreich Sachsen. Vortrag. Dresden 1892.

Suchsland, Das Recht des Gesindes in allen Bundesstaaten des Deutschen Reiches. Berlin 1895.
Suchsland, Das Recht der landwirtschaftlichen Beamten und Arbeiter in allen Bundesstaaten des Deutschen Reiches. Berlin 1895.
Suchsland, Vorschläge zur gesetzlichen Neuregulierung der ländlichen Arbeiterverhältnisse des Deutschen Reiches. Berlin 1894.
Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. Bd. 1. Berlin 1847.
Thaer, Albrecht, System der Landwirtschaft. Berlin 1896.
v. Wedemeyer, Die ländliche Arbeiterfrage und die unser ganzes Staatsleben korrumpierende Macht des Großkapitals. Berlin 1876.
Wiß, Die Arbeiter und die Strafbarkeit des Kontraktbruchs. Berlin 1876.
Wittenberg, Die Lage der ländlichen Arbeiter in Neuvorpommern und auf Rügen. Leipzig 1893.

Einleitung.

Eine im höchsten Grade bedenkliche Erscheinung in der deutschen Landwirtschaft ist die von Jahr zu Jahr zunehmende Verschlechterung der Arbeiterverhältnisse, deren Druck geradezu lähmend auf dem landwirtschaftlichen Gewerbe lastet und in dem bekannten Worte „Leutenot" einen sehr bezeichnenden Ausdruck findet. Etwa seit dem Deutsch-Französischen Kriege und den darauf folgenden „Gründerjahren" — in einzelnen Gegenden früher, in anderen später,[1]) — ist allmählich ein so großer Arbeitermangel entstanden, daß die Beschaffung menschlicher Arbeitskräfte für die Landwirtschaft immer schwieriger wird. Durch Einstellung ausländischer Arbeiter hat sie sich bis jetzt noch einigermaßen durchgeholfen; aber auch diese stehen in Jahren industrieller Hochkonjunktur nicht mehr in der geforderten Zahl zur Verfügung. „Angesichts des notorischen Mangels an Arbeitskräften einerseits und des durch die wirtschaftliche Entwicklung andererseits gegebenen Zwanges, die Roherträge durch intensivere Kultur zu steigern, steht die deutsche Landwirtschaft hier wohl vor der schwerwiegendsten Frage. Denn was hilft ihr die rationelle Entwicklung der Ackerbaulehre, der ganzen Pflanzenproduktionslehre, wenn es an Kräften fehlt, diese Errungenschaften der Wissenschaft in die Wirklichkeit zu übertragen?"[2]) Wohl jeder Betriebsleiter hat sich schon gefragt, wie das in Zukunft noch werden soll, und fast ratlos erkennt der Volkswirt die Gefahr an, daß der landwirtschaftliche Betrieb bei weiterer Zunahme des Arbeitermangels gezwungen wird, eine weniger intensive, wenn nicht gar extensive Form anzunehmen, während doch in Rücksicht auf das Wachstum der Bevölkerung und auf die Förderung der nationalen Produktion dringend eine intensivere Betriebsweise zu wünschen ist.

Der Mangel an Arbeitern ist jedoch nicht der einzige Umstand, der in dem Worte „Leutenot" zum Ausdruck kommt. Die Landwirtschaft leidet heute nicht nur unter der „Not an Leuten", sondern gleichzeitig unter der „Not mit den Leuten". Unter dieser verstehen wir nicht etwa die Tatsache, daß der dienstliche Verkehr mit dem Arbeiter heute deswegen schwieriger ist als früher, weil der Arbeiter eine den Zeitverhältnissen angepaßte Behandlung verlangt und sich eine andere nicht mehr gefallen läßt. Derartige Klagen von Arbeitgebern müßte man glattweg abweisen, denn bei diesem Verlangen ist der Arbeiter im Rechte. Die „Not mit den Leuten" hat einmal ihren Grund darin, daß Hand in Hand

[1]) vgl. z. B. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Berlin 1908, Bd. 8 S. 413; Moll, Die Landarbeiterfrage im Königreich Sachsen, Leipzig 1908, S. 34.

[2]) Dettweiler, Die Handarbeit in der Landwirtschaft, Jena 1905, S. 142.

mit der Quantität auch die Qualität und damit die Leistung der Arbeiter immer mehr zurückgeht, weil sich die besseren und intelligenteren einheimischen Arbeiter anderen Gewerben zuwenden und bereits zugewendet haben, und weil man bei der Anwerbung des kaum aufzubringenden Bedarfs an ausländischen Arbeitern nicht wählerisch sein kann; zum andern ist sie darauf zurückzuführen, daß die Arbeiter in der Ausführung der von ihnen übernommenen Pflichten und in der Einhaltung des eingegangenen Arbeitsvertrags immer unzuverlässiger werden. Ganz besonders hat sich in neuerer Zeit das letztgenannte Unwesen in vielen Gegenden des Deutschen Reiches zu einem beängstigenden Mißstande für die Landwirtschaft entwickelt und die Wirkungen des Arbeitermangels ganz bedeutend verschärft.

Die Bekämpfung des Vertragsbruchs der Landarbeiter ist gegenwärtig die brennendste Forderung der Landwirtschaft für die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse. Die Landwirte sind sich darin einig, daß eine Änderung in diesen Verhältnissen herbeigeführt werden muß, und so ist denn die Frage, wie dem Vertragsbruch wirksam entgegengetreten werden kann, in erster Linie wiederholt Gegenstand eingehender Beratung bei einer großen Zahl landwirtschaftlicher Vereine und Interessenvertretungen gewesen.[1]) Außerdem ist sie, soweit sie gesetzliche Maßnahmen gegen das Übel betrifft, bereits mehrfach in den Landtagen verschiedener Bundesstaaten erörtert worden.[2]) Leider haben diese Beratungen mit Ausnahme der in den kleinen Bundesstaaten Anhalt, Braunschweig und Reuß j. L. gegen den Vertragsbruch erlassenen Gesetze keine Früchte gezeitigt. Anderwärts sind die Petitionen der Landwirte und die von der Landwirtschaft vorgeschlagenen oder von der Regierung eingebrachten Gesetzentwürfe in den großen Regierungspapierkorb gewandert. Als einzigen Erfolg kann man höchstens noch den bei einzelnen Bundesstaaten eingeführten Legitimationszwang der ausländischen Arbeiter betrachten.

Die Klagen der Landwirtschaft über den Vertragsbruch verdienen die größte Aufmerksamkeit. Da dieselben ganz besonders in den letzten Jahren zugenommen haben, und da sich der Übelstand fortgesetzt zu verschlimmern droht, muß mit aller Kraft darnach gestrebt werden, hier Wandel zu schaffen. Es ist demnach eine Notwendigkeit, die Verhältnisse für die Beantwortung dieser Frage klarzustellen sowie die Maßnahmen zu erörtern, durch die der Vertragsbruch bekämpft werden kann. Die nachfolgende Untersuchung soll ein Beitrag dazu sein. Durch eingehende Darstellung des Wesens des Arbeitsvertrags der Landarbeiter soll sie eine der wichtigsten der bei der Erörterung von Maßnahmen gegen den Vertragsbruch notwendigen Vorfragen behandeln und da-

[1]) vgl. Die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates in den Sitzungen v. 19—24. 10. 1874, v. 18.—23. 10. 1875, v. 2.—6. 2. 1891, v. 5.—8. 3. 1894, v. 12.—15. 3. 1907. Die Verhandlungen des Kgl. Preuß. Landesökonomiekollegiums in den Sitzungen v. 20. u. 21. 11. 1874, v. 12.—14. 3. 1900. Die Verhandlungen des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen in den Gesamtsitzungen v. 27.—29. 11. 1894, v. 17. u. 18. 11. 1904, v. 15. 10. 1906, v. 14.—16. 10. 1908. (Sehr beachtenswert ist auch die Verhandlung des Vereins für Sozialpolitik am 11. 10. 1874, die sich auch mit dem Bruch des gewerblichen Arbeitsvertrags befaßt.)

[2]) vgl. z. B. die Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses v. 4. 6. 1902, 10. 2. 1904, 12. 12. 1907.

durch — insbesondere demjenigen, der mit landwirtschaftlichen Dingen nicht vertraut ist — Material zum Verständnis der einschlägigen Verhältnisse liefern.

Mitunter wird den Landwirten vorgeworfen, daß sie die in ihrem Beruf „herrschenden Übelstände für etwas Einzigartiges hielten, was nur sie treffe", weil sie „oft nur den landwirtschaftlichen Betrieb genau kennen",[1]) und daß ihnen „von jeher daran gelegen sei, andere über die Schwierigkeiten in Kenntnis zu setzen, mit denen der landwirtschaftliche Betrieb zu kämpfen hat, insbesondere um Gesetzgebung und Politik möglichst zu ihrem Vorteil zu lenken".[2]) Aus jenem Grunde verrate die Untersuchung und Darstellung unserer Interessenfragen vielmals ein einseitiges, nur auf Kenntnis unserer Berufsverhältnisse fußendes Urteil, aus dem andern Grunde seien die Urteile der Landwirte meist subjektiv gefärbt. Auf eine Prüfung, wieweit derartige Aussprüche berechtigt sind, kann ich mich hier nicht einlassen. Ich halte es aber für angebracht, dieselben anzuführen, weil ich mich bei meiner Untersuchung nach diesen Winken gerichtet habe. Wie eine Erörterung über Maßnahmen gegen den Vertragsbruch, die erst später erscheinen soll, zeigen wird, ist bei Bekämpfung des Vertragsbruchs die Staatshilfe nicht zu entbehren. Um diese zu erhalten, bedarf es aber vor allem einer parlamentarischen Mehrheit, denn die einsichtsvollste Regierung kann ohne eine solche nichts tun. Die Unterstützung der Volksvertretung können die Landwirte heute aber nur erreichen, wenn die öffentliche Meinung von der Berechtigung ihrer Wünsche überzeugt ist. Um dies zu erreichen, ist es nötig, für die Sache Kenntnis, Verständnis und Interesse im großen Publikum zu erwecken und für sie Freunde auch unter den Nichtlandwirten zu gewinnen.

In bezug auf Arbeiterfragen steht die öffentliche Meinung heute im Zeichen der Sozialpolitik. Dieses Streben, den Arbeiter dem wirtschaftlich stärkeren Arbeitgeber gegenüber in Schutz zu nehmen, ihn überhaupt gegen die aus der neuzeitlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses entspringenden Gefahren und Nachteile zu schützen und durch Verbesserung der materiellen und sozialen Lage der arbeitenden Bevölkerung die Klassengegensätze zu mildern, ist im höchsten Grade anerkennenswert und nur gutzuheißen. Diese Bewegung muß indessen in den richtigen Bahnen bleiben und darf nicht in ein Schikanieren und in eine wirtschaftliche Knebelung der Arbeitgeber ausarten. Das kann leicht geschehen, wenn diejenigen, die Sozialpolitik treiben, nur das Wohl des Arbeiters im Auge haben, ohne sich in ihrem blinden Eifer um die Verhältnisse des Betriebes, in dem der Arbeiter steht, zu vergewissern. *Wer für den Industriearbeiter wirken will, muß die Industrie, wer für den Landarbeiter reden will, muß den landwirtschaftlichen Betrieb kennen.*

Es gibt heute eine große Zahl von Leuten, die — bewußt oder unbewußt — Sozialpolitik treiben. Die Mehrzahl dieser sozialpolitischen Dilettanten lebt in der Stadt. Es ist deshalb kein Wunder, daß diese von den Verhältnissen der Industriearbeiter, mit denen sie in denselben Mauern leben, und über deren Betrieb sie sich verhältnismäßig leicht

[1]) Moll a. a. O. S. 102, 103.
[2]) Moll a. a. O. S. 2.

unterrichten können, mitunter Bescheid wissen, daß aber bei ihnen vielfach — man kann wenigstens sehr oft, ja sogar bei wortführenden Parlamentariern, diese Beobachtung machen — über die Verhältnisse der Landarbeiter und über die Eigenarten des landwirtschaftlichen Betriebes, den sie meist nur vom Fenster des die Fluren durcheilenden Zuges aus oder gelegentlich sonntäglicher Spaziergänge kennen lernen, eine viel größere Unklarheit und Unwissenheit herrscht. Diese Leute verfallen deshalb leicht in den Fehler, bei der Beurteilung der Verhältnisse der Landarbeiter von den gleichen Voraussetzungen auszugehen wie bei der Beurteilung der Zustände bei den industriellen Arbeitern. Mit Rücksicht darauf, daß die öffentliche Meinung von derartigen Sozialpolitikern in hohem Maße beeinflußt wird, und in der Erkenntnis, daß in Ausführungen, in denen die oben (S. 3) angeführten Vorwürfe berechtigt sind oder berechtigt zu sein *scheinen*, die Landwirte entweder gegen sich selbst oder mindestens ohne Erfolg arbeiten, habe ich mir zur besonderen Aufgabe gemacht:

1. soweit es zum Verständnis der zu untersuchenden Fragen beitragen kann, die Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes näher darzulegen;
2. die Produktions- und Arbeiterverhältnisse industrieller Betriebe zum Vergleich heranzuziehen;
3. vor allem eine zuverlässige Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse zu geben.

Wenn ich mich den unter Punkt 1 u. 2 genannten Aufgaben unterziehe, glaube ich dennoch keineswegs, durch meine Darstellungen demjenigen Leser, der die landwirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht kennt, ein klares Bild von der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes geben zu können; denn diese Verhältnisse werden dem Uneingeweihten niemals aus schriftlichen Darstellungen allein klar werden. Die genaue Kenntnis kann er, ebenso wie bei der Industrie, nur durch persönliche Einsicht in den praktischen Betrieb erhalten. Dieser Einsichtnahme stellen sich bei der Landwirtschaft viel größere Schwierigkeiten entgegen als bei der Industrie. Die Produktionsweise eines industriellen Betriebes kann er hinsichtlich der für die Arbeiterverhältnisse maßgebenden Gesichtspunkte in den meisten Fällen bei nur wenigen Besichtigungen der Hauptsache nach kennen lernen, denn er findet bei fast allen Gewerben zu jeder Zeit den Produktionsprozeß in allen seinen Teilen vor. Ganz anders in der Landwirtschaft. Besucht er Gutswirtschaften im Winter, so sieht er etwas ganz anderes als im Sommer, zur Zeit der Ernte etwas ganz anderes als in der Saatzeit. Bei Regenwetter findet er das Personal mit Arbeiten „beschäftigt", die sich unter diesen Verhältnissen ausführen lassen, während er bei gutem Wetter sieht, wie alles im Freien ineinandergreift. Wenn er den landwirtschaftlichen Betrieb genau kennen lernen will, wie es zum Verständnis seiner Eigenart notwendig ist, müßte er ihn *hiernach* ein ganzes Jahr hindurch beobachten. Ja noch mehr! Das Wetter ist nicht in jedem Jahre dasselbe. In dem einen Jahre haben wir andauernd trockenes Erntewetter, im nächsten Jahre das Gegenteil. Auch dieser Umstand ist zu berücksichtigen. Eine einjährige Beobachtung würde also noch gar nicht genügen. Um eine vollständige Übersicht zu gewinnen, ist eben schon bis zu einem gewissen Grade landwirtschaftliche Erfahrung erforderlich. Wenn ich mich nun den obengenannten Aufgaben unterziehe, will

ich damit hauptsächlich auf die Punkte aufmerksam machen, die der Nichtlandwirt zu berücksichtigen hat, um die einschlägigen Verhältnisse verstehen zu lernen. Indem ich auf die Schwierigkeiten hinweise, welche diesem Verständnis entgegenstehen, will ich außerdem wenigstens voreilige Urteile zurückdrängen und darauf hinwirken, daß sich der Laie vor dem Urteilen erst genau über die Verhältnisse unterrichtet.

Wie bereits auf S. 2 ausgesprochen worden ist, soll in dieser Untersuchung der Arbeitsvertrag der Landarbeiter erörtert werden. Dazu gehört eine kurze Darstellung der Einführung des Arbeitsvertrags in die Landwirtschaft, ferner eine Kritik des „freien Arbeitsvertrags", drittens die eingehende Betrachtung der Bedeutung des langfristigen Arbeitsvertrags für die Landwirtschaft und schließlich eine Darstellung der verschiedenen in der Landwirtschaft vorkommenden Arbeitsverträge.

I. Die Einführung des Arbeitsvertrags in die Landwirtschaft.

Die allgemeine Einführung des Arbeitsvertrags in die Landwirtschaft war eine Folge der Umwälzung der ländlichen Arbeitsverfassung zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Bis zu der großen Agrarreform,[1]) die den Bauernstand[2]) von den Fesseln der Gutsuntertänigkeit befreite, hatte er in der Landwirtschaft fast gar keine Bedeutung, da in den meisten Gegenden die Gutswirtschaften in den Zwangsdiensten der Untertanen genug Arbeitskräfte besaßen. Den nötigen Stamm dauernd und jederzeit verfügbarer Arbeiter bildeten die zum Zwangsgesindedienst verpflichteten erwachsenen Kinder der Untertanen, verbunden mit den unfreien, nicht spannfähigen Einwohnern der gutsherrlichen Dörfer, während der außerordentliche Bedarf an Arbeitskräften zur Feldbestellung und Erntezeit überwiegend durch die Hand- und Spanndienste der dienstpflichtigen Bauern gedeckt wurde. Für diese Dienste wurde dem Grundsatze nach weder der Bauer noch das Gesinde durch Lohn entschädigt, sondern sie stellten gewissermaßen das Entgelt für die ihnen überlassene Benutzung des Bodens und für die Gewährung des Lebensunterhalts dar.[3]) Dabei stützte sich das Arbeitsverhältnis dieser Dienstleistenden nicht auf Vertrag, sondern — ähnlich wie bei unserem heutigen Heeresdienst — auf einen angeborenen, durch das Gesetz anerkannten Zwang.[4]) Der Gutsuntertan war also weiter nichts wie menschliches Inventar; er war an die Scholle gebunden, mußte die Frondienste leisten und seine Kinder dem Gutsherrn zum Zwangsgesindedienste überlassen. Da diesem außerdem innerhalb seines Gutsbezirks die niedere Gerichtsbarkeit und damit obrigkeitliche Strafgewalt über den Untertan zustand, so war das Arbeitsverhältnis vom Standpunkte des Gutsherrn aus betrachtet im wahren Sinne des Wortes ein Herrschafts-, vom Standpunkte des Untertanen aus betrachtet ein Knechtschaftsverhältnis.

---

[1]) In Preußen, dem die anderen deutschen Staaten bald nachfolgten, durch das grundlegende Edikt v. 9. 10. 1807 eingeleitet.

[2]) „Bauer" wurde vor der Bauernbefreiung nicht nur der kleinere oder mittlere Grundbesitzer genannt, sondern man bezeichnete damit allgemein die gesamte niedere ländliche Bevölkerung. Vgl. v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, Jena 1893, S. 4, 7—61.

[3]) vgl. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891, S. 69, 70: „Das Zwangsgesinde bekommt der Gewohnheit nach allerdings eine Kleinigkeit; aber nur eben so viel, daß etwa das Schuhwerk und ähnliches beschafft werden kann . . ." „Die ganz geringe, trinkgeldartige Leistung in Geld, die der Gutsherr dem Fröner häufig gibt, kommt gar nicht in Betracht."

[4]) vgl. Knapp, ebenda S. 56, 57 u. 69.

Durch die Aufhebung der Frondienste und der Erbuntertänigkeit sowie durch die gänzliche Beseitigung der gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt[1]) wurde dieses gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis zwischen Gutsherrn und Gutsuntertan gelöst und damit die ganze Arbeitsverfassung der Gutsbetriebe gesprengt. Der Zwang zur Arbeit war aufgehoben, und der Gutsherr konnte sich jetzt die nötigen Arbeitskräfte nur dadurch verschaffen, daß er freie Leute zu gewinnen suchte und mit diesen Arbeitsverträge abschloß, worin sie sich auf eine bestimmte Zeit verpflichteten, bei dem Gutsherrn zu arbeiten, während dieser versprach, hierfür eine Gegenleistung (in Geld, Naturalien usw.) zu übernehmen. Umgekehrt waren die früheren, von Zwangsdiensten befreiten Untertanen, soweit sie ihren Lebensbedarf nicht in der eigenen Wirtschaft erbauten, für den Erwerb des nötigen Unterhalts auf Lohnverdienst bei irgendeinem landwirtschaftlichen Unternehmer angewiesen, boten diesem freiwillig ihre Dienste an und schlossen mit ihm einen Arbeitsvertrag. So war aus dem früheren „Herrn" der „Arbeitgeber", aus dem „Knecht" oder „Untertan" der „Arbeiter" oder „Arbeitnehmer" geworden.

War durch die Aufhebung der Untertänigkeit das Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmer aus einem Gewaltverhältnis in ein freies Vertragsverhältnis umgewandelt, so waren die Arbeiter in der Freiheit ihrer Abmachungen noch insofern beschränkt, als sie nicht nach Belieben ihren Wohnort wechseln konnten und deshalb bei Abschluß von Arbeitsverträgen auf die Unternehmer ihres Wohnorts oder dessen nächster Umgebung angewiesen waren. Die Gebundenheit an die Scholle war zwar formell aufgehoben, in Wirklichkeit blieb sie jedoch bestehen, nur mit dem Unterschiede, daß sie früher eine Folge des Untertänigkeitsverhältnisses, jetzt die Folge der verschärften Beschränkungen der Ansässigmachung war. Diese hatten ihren Grund darin, daß mit der Aufhebung der persönlichen Abhängigkeit des Grundholden die Verpflichtung des Gutsherrn aufhörte, den früheren Hörigen in Alter und Krankheit zu unterstützen, und daß von jetzt ab die Gemeinden diese Verpflichtung zu übernehmen hatten. Da sich hierdurch die Armenlasten bedeutend erhöhten, so lag es im Interesse der Gemeinden, den Zuzug unbemittelter Fremder einzudämmen und Vorschriften zu erlassen, nach denen die Niederlassung Fremder, abgesehen von „gutem Leumund" und von „Unbescholtenheit", vom Nachweis eines gewissen Vermögens oder eines nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes, von Entrichtung von Zuzugsgeldern u. a. m. abhängig gemacht wurde.[2]) Diese Beschränkung der Ansässigmachung wirkte für die unbemittelten Landarbeiter ebenso wie die frühere Schollenpflichtigkeit, denn sie mußten bleiben, wo sie waren, weil sie anderwärts nicht aufgenommen wurden. Erst durch die allgemeine Einführung der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, welche in den meisten Einzelstaaten um die Mitte

---

[1]) „Obrigkeitliche Befugnisse stehen heute den landwirtschaftlichen Unternehmern nur noch insofern zu, als diese dort, wo die Gutsbezirke noch eigene Gemeinwesen darstellen, die Funktion des Gutsvorstandes ausüben", v. d. Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik, Jena 1904, S. 142.

[2]) vgl. Handwörterb. d. Staatsw. von Conrad 1898, Artikel „Freizügigkeit".

des vorigen Jahrhunderts,[1]) für alle Staaten des Norddeutschen Bundes durch das Gesetz v. 1. 11. 1867 proklamiert wurden, waren alle Schranken aufgehoben.[2]) Keinem Staatsangehörigen durfte fortan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu schaffen imstande war, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.[3]) Erst jetzt war es dem Arbeiter ermöglicht, seine Arbeitskraft an jedem Orte nach freiem Belieben zu verwerten.

---

[1]) In Preußen durch Gesetz v. 31. 12. 1842.

[2]) Nur die sogen. armenrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Beschränkungen sind bestehen geblieben.

[3]) vgl. das preuß. Gesetz v. 31. 12. 1842 § 1.

II. Kritik des „freien Arbeitsvertrags".

Durch die freie Vereinbarung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber rechtlich auf gleiche Linie gestellt. Aus freiem Willen und „mit freier Überlegung soll der freie Mann in ein Dienstverhältnis treten"[1]) und, wie bei einem Vertrag zwischen Geschäftsleuten, mit dem Unternehmer die Arbeitsbedingungen, d. h. die beiderseitigen Rechte und Pflichten, die Leistungen und Gegenleistungen für die Dauer des Vertragsverhältnisses festsetzen. Bei Abschluß des Arbeitsvertrags handelt der Arbeiter also als selbständiger, für seine Handlungen selbstverantwortlicher Kontrahent. „Der Unternehmer muß im Arbeiter den freien, gleichberechtigten Staatsbürger respektieren"[1]) und kann während der Vertragszeit vom Arbeiter nur diejenigen Leistungen verlangen, die sich aus dem Übereinkommen ergeben. Da der Arbeitsvertrag auf freier Übereinkunft beider Parteien beruht, so pflegt man ihn allgemein als „freien Arbeitsvertrag" zu bezeichnen.

Der den Arbeitsvertrag abschließende Arbeiter hat zwar nicht mehr den Rückhalt am Gutsherrn wie der Hörige, dessen Existenz dadurch gesichert war, daß sein Herr — schon im eigenen Interesse — die Verpflichtung hatte, ihn vor gänzlicher Verarmung zu schützen, sondern er ist auf sich selbst gestellt, seinem Schicksal überlassen und muß für sich selbst sorgen; er hat aber dafür die Aussicht, bei Tüchtigkeit vorwärtszukommen. Die Erkenntnis, daß sein Wohl in erster Linie von ihm selbst abhängt, sowie die Möglichkeit, sich der Arbeit zuwenden zu können, für die er sich am besten eignet, und durch eigene Kraft, durch größere Anstrengung, Geschicklichkeit und besondere Leistungen sein Glück zu begründen, erhöht sein Selbst- und Pflichtgefühl, „regt ihn zu Fleiß und Sparsamkeit an, spornt seine Intelligenz"[2]) und steigert das Maß seiner Leistungen. Liegt hierin in erster Linie für den Arbeiter ein wesentlicher Fortschritt sowohl materieller wie sittlicher Art, indem er durch bessere Verwertung seiner Arbeitskraft ein höheres Einkommen erzielt, und indem seine sittliche Energie und Arbeitsfreudigkeit gestärkt werden, so nicht minder für den Arbeitgeber, für die ganze Landwirtschaft und für die nationale Produktion. Die Arbeitgeber und die Landwirtschaft bekommen bessere Arbeiter, und es ist ein Nutzen für die Volkswirtschaft, wenn die vorhandenen Kräfte in höherem Maße zur Geltung kommen. Dies hatte man denn auch schon vor Aufhebung der Leibeigen-

[1]) Schmoller, Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch, Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 7 S. 75.

[2]) Fleisch, Zur Kritik des Arbeitsvertrags, Jena 1901, S. 3.

schaft erkannt. Allgemein stimmen die Berichte darin überein, daß bei den Zwangsdiensten wenig geleistet wurde, und daß die Arbeit von mangelhafter Beschaffenheit war. Wo sollte beim Hörigen auch der Eifer zur Arbeit herkommen? Mit Widerwillen gegen seinen Herrn erfüllt, dem er gezwungen seine Arbeitskraft hingeben mußte, und ohne jede Aussicht auf ein Vorwärtskommen, war es ganz natürlich, daß er seine Arbeit träge und ohne alles Interesse verrichtete. Wurde er doch auch oft sogar mit gewalttätigen Mitteln angetrieben wie ein Stück Vieh und dadurch gleichgültig und störrisch gemacht.

Da der Arbeitsvertrag auf eine bestimmte Zeit oder mit Kündigungsfrist geschlossen wird, so gewährt er beiden Vertragschließenden sowohl die Vorteile eines dauernden als auch die eines lösbaren Arbeitsverhältnisses. Allerdings stellt hier der Vorteil der einen Partei zuweilen den Nachteil der andern dar und umgekehrt.

Durch die bestimmte Dauer des Arbeitsverhältnisses wird dem Arbeitgeber der ungestörte Fortgang des Betriebes wesentlich gesichert, indem ihm stets die nötigen Arbeiter zur Verfügung stehen, denn kündigt ein Arbeiter, so kann er sich in der Zeit zwischen Kündigung und Weggang nach Ersatz umsehen. Umgekehrt kann auf diese Weise der Arbeiter nicht plötzlich brotlos werden. Kündigt ihm der Arbeitgeber, so hat er Zeit, sich um eine andere Stelle zu bekümmern. Für den Arbeitgeber ist mit der Vereinbarung einer bestimmten Dauer des Arbeitsverhältnisses die Schattenseite verknüpft, daß er den Arbeiter während der ganzen Vertragszeit beschäftigen muß, auch wenn einmal wenig Arbeit vorliegt. Beschäftigt er ihn nicht, muß er ihm wenigstens den ausbedungenen Lohn zahlen. Der Nachteil für den Arbeiter besteht darin, daß er bei Aussicht auf Arbeit mit höheren Löhnen dieser nicht sofort nachgehen kann, weil er gebunden ist.

Trotzdem der Arbeiter durch den Arbeitsvertrag auf einen gewissen Zeitraum gebunden ist, vermag er doch die Konjunkturen des Arbeitsmarktes auszunutzen. Er ist ja nur so lange verpflichtet, in dem Vertragsverhältnisse zu bleiben, als ihm die bedungene Dauer bezw. die Kündigungsfrist vorschreibt. Wenn es ihm an der bisherigen Arbeitsstelle nicht mehr gefällt, oder wenn es ihm sein Interesse gebietet, kann er kündigen und sich dorthin wenden, wo ihm höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen in Aussicht stehen. Dem Landarbeiter kommt dabei der Umstand zustatten, daß er sich besonders leicht in die gröberen Arbeiten anderer Berufe hineinfindet, und daß deshalb für ihn der Übertritt in andere Erwerbszweige nicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.[1]) Als es noch keine Industrie gab, mußten die Landarbeiter auf dem Lande bleiben und sich den dortigen Bedingungen unterwerfen. Seitdem sich ihnen aber infolge des Aufschwungs der Industrie die Möglichkeit bot, außerhalb der Landwirtschaft höhere Löhne zu erhalten, wandten sich viele von dieser ab. Das Abströmen von Arbeitskräften zu anderen Berufen wirkte indirekt auf die Lage der in der Landwirtschaft

[1]) vgl. Hübel, Die Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel, Dresden 1902, S. 4.

verbliebenen Arbeiter ein. Auch diese bekamen von ihren Arbeitgebern höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen zugebilligt, denn der Landwirt mußte dies tun, um Leute zu behalten. Ohne Zweifel war die durch den freien Arbeitsvertrag ermöglichte freie Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte für den Arbeiter von großem Vorteil. Seine Lage verbesserte sich in hohem Maße.

Vom Interessenstandpunkte des landwirtschaftlichen Arbeitgebers aus betrachtet war diese Mobilisierung der Arbeitskräfte wegen der dadurch nötig werdenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen und vor allem wegen der Erhöhung der Löhne allerdings kein Vorteil. Mit dem riesigen Aufschwung der Industrie wurde ferner deren Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte so groß, daß die Löhne der Landwirtschaft, zumal diese gleichzeitig schwere Krisen durchzumachen hatte, mit den in der Industrie gezahlten nicht Schritt halten konnten. Infolgedessen — allerdings auch noch aus anderen Gründen, auf die einzugehen uns zu weit führen würde — kehrten so viele Arbeiter der Landwirtschaft den Rücken, daß ein empfindlicher Arbeitermangel eintrat, der jetzt noch besteht, und von dem wir bereits in der Einleitung gesprochen haben. Dies ist entschieden als ein großer Nachteil für die gesamte Landwirtschaft zu bezeichnen.

Bringt so die Mobilisierung der Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Arbeitgeber Nachteile, so bietet sie ihm doch auch wieder Vorteile. Der freie Arbeitsvertrag setzt den Arbeitgeber in den Stand, die Arbeitskräfte so auszuwählen, wie es den zu leistenden Arbeiten am besten entspricht. Je nach seiner Kalkulation und nach den besonderen Umständen kann er Männer oder Frauen, Verheiratete oder Unverheiratete, Kinder, deutsche oder ausländische Saisonarbeiter beschäftigen. Der freie Arbeitsvertrag gibt ihm ferner die Möglichkeit, sich der Arbeiter leicht zu entledigen, die ihm nicht mehr zusagen, sowie die Arbeiterzahl zu vermehren oder zu vermindern. Ist dies für den Industriellen von Vorteil, indem er die Produktion der Marktlage anpassen kann und bei guter Konjunktur mehr Arbeiter einstellt, bei rückgängiger einen Teil derselben wieder entläßt, so doch auch für den Landwirt, der je nach dem Betriebe, nach dem Wetter, nach dem Ausfall der Ernte usw. das eine Jahr mehr, das andere Jahr weniger Arbeiter beschäftigt. Ohne Zweifel ist dies für den Arbeitgeber viel vorteilhafter als früher während der Hörigkeit, wo er immer nur eine bestimmte Zahl von Leuten zur Verfügung hatte.

Für den Arbeiter und in gewisser Beziehung für die Volkswirtschaft kann diese Anpassung der Zahl der Arbeiter an den jeweiligen Bedarf allerdings zum Nachteil werden. Auf diese Weise kann es vorkommen, daß in Zeiten wirtschaftlicher Depression große Massen von Arbeitern keine Beschäftigung haben.

Für den Arbeitgeber wie für den Arbeiter ist mit der mehr und mehr zunehmenden Mobilisierung der Arbeitskräfte noch insofern ein Nachteil verknüpft, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung aus einer seßhaften und zufriedenen zum großen Teile in eine unzufriedene und fluktuierende verwandelt worden ist, und daß sich hierdurch das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sehr gelockert hat. War

es früher, als das Abströmen der Landarbeiter zur Industrie noch nicht begonnen hatte, ein jahrelang dauerndes und ein inniges und friedliches, so ist es durch den häufigen Wechsel immer geschäftsmäßiger geworden.

Ein ganz bedeutender Vorteil, der den Arbeitern aus dem freien Arbeitsvertrag erwächst, ist auch die Besserung ihrer sozialen Lage. Abgesehen davon, daß seit seiner Einführung die Arbeiter allgemein mehr geachtet werden als in früheren Zeiten, in denen auf die arbeitende hörige Bevölkerung mit Verachtung herabgeblickt wurde, hat sich ihre persönliche Stellung den Arbeitgebern gegenüber ganz bedeutend gehoben. Ihr „Herr" war früher Besitzer ihrer Arbeitskraft und stellte, mit der Befugnis der niederen Gerichtsbarkeit ausgestattet, zugleich einen Teil der Obrigkeit dar. „In dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse", schreibt v. d. Goltz, „verschmolzen sich private und öffentliche Rechte und Pflichten in untrennbarer Weise; es war unvermeidlich, daß der Gutsherr die Rechte, welche er als Obrigkeit auszuüben die Befugnis hatte, auch auf die Pflichten seiner Untertanen zu Arbeitsleistungen auszudehnen versuchte, und daß ihm dabei von den Untertanen kein erfolgreicher Widerstand entgegengesetzt werden konnte. Zudem waren die Untertanen an ihren Herrn gebunden; sie konnten, außer durch widerrechtliches Entlaufen, sich dessen Gewalt nicht entziehen."[1] Der unbedingte Gehorsam und die unbedingte Unterordnung waren ihnen zur zweiten Natur geworden, und sie mußten sich vom Gutsherrn unwürdige Behandlung gefallen lassen. Jetzt muß der Arbeitgeber auf das bequeme feudalistische Regiment verzichten, denn er ist jetzt nicht mehr „Herr" über Leute, die sich alles gefallen lassen müssen, sondern er ist der „Arbeitgeber" von Leuten, die dieselben Menschenrechte haben und unter denselben Richtern stehen wie er, und die auch auf ihre Ehre halten. Das Vertrauen auf die eigene Kraft und das Bewußtsein, das Arbeitsverhältnis lösen und anderwärts ihr Fortkommen finden zu können, hat die Arbeiter selbständiger, geistig reifer, selbstbewußter und anspruchsvoller gemacht. Läßt sich der Arbeiter gröbere Versäumnisse zuschulden kommen, so stehen dem Arbeitgeber nur Verweis, Kündigung und in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen sofortige Entlassung als Strafmittel zu Gebote. „Scheinbar und äußerlich betrachtet" ist dabei der Arbeitgeber im Vergleich zu den früheren Zuständen im Nachteil. „Wenn man aber weiß," schreibt v. d. Goltz, „wie wenig die untertänigen Bauern in ihrer Arbeit für die Herrschaft leisteten, wie viel durch ihre Trägheit, Nachlässigkeit oder gar Bosheit verloren ging und verdorben wurde, so muß man doch sagen, daß die Arbeitgeber in der Gegenwart, in der sie es mit freien Leuten zu tun haben, besser daran sind. Der Verkehr mit freien Arbeitern erfordert freilich mehr Takt, Selbstbeherrschung, Selbstverleugnung, auch mehr Übung und Klugheit als der mit untertänigen; aber die Ausbildung und Anwendung solcher Eigenschaften gereicht den Arbeitgebern gewiß nicht zum Nachteil."[2]

Durch die Möglichkeit der Lösung des Arbeitsverhältnisses kann sich der Arbeiter aber nicht nur einer ungerechten Behandlung entziehen, sondern

---

[1]) v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterklasse S. 193.
[2]) v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterklasse S. 193, 194.

er ist sogar in der Lage, einen gewissen Druck auf den Arbeitgeber auszuüben und ihm bessere Arbeitsbedingungen abzuzwingen, denn der Arbeitgeber kann jetzt unzufriedene Arbeiter nicht mehr gegen ihren Willen über die Kündigungszeit hinaus festhalten. Wenn er sie behalten will, kann er das nur dadurch erreichen, daß er ihren Wünschen Rechnung trägt. Herrscht Arbeitermangel, und braucht er notwendig Arbeiter, so kann es allerdings vorkommen, daß er von seinen Arbeitern gleichsam „tyrannisiert" wird, denn er muß einfach nachgeben. — Während ferner in Zeiten, in denen die Nachfrage nach Arbeitskräften gering ist, die Kündigung oder Entlassung dem Arbeitgeber wirksame Mittel an die Hand geben, um die Ordnung im Betriebe aufrechtzuerhalten, versagen diese ihre disziplinarische Wirkung auf den Arbeiter in den Zeiten, in denen das Arbeiterangebot knapp ist, und in denen deshalb der Arbeiter schnell wieder gut gelohnte Beschäftigung findet. In solchen Zeiten bedeuten die Strafmittel eher eine Strafe für den Arbeitgeber, der schwer wieder Ersatz bekommt. So genügte in früheren Zeiten in der Landwirtschaft das bloße Drohen mit der Kündigung oder Entlassung als Mittel, um den Arbeiter zu disziplinieren. Bei dem heutigen Arbeitermangel ist der Arbeitgeber in vielen Fällen froh, wenn er dieses Mittel nicht anzuwenden braucht. Ohne Zweifel ist an solchen Klagen der Arbeitgeber oft sehr viel Wahres.

Die Freiheit des Arbeiters beim Arbeitsvertrag darf man allerdings auch nicht überschätzen, denn bei Beurteilung derselben sind noch verschiedene Umstände zu berücksichtigen.

Bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen stehen sich die Interessen des Arbeiters und des Arbeitgebers gegenüber, indem jener seine Arbeitskraft möglichst teuer verkaufen, dieser sie so billig als möglich kaufen möchte und die Preise möglichst niedrig zu halten sucht. Die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt nun, daß der Preis der Arbeit abhängig ist von der Gestaltung des Arbeitsmarktes, d. h. von dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. „Die Arbeit ist teuer, wenn keine Hände zu finden sind, und wohlfeil, wenn ein Überfluß derselben vorhanden ist."[1]) In Zeiten, in denen viele Arbeiter gebraucht werden, kann deshalb der Arbeiter höhere Forderungen stellen, denn der Unternehmer muß nachgeben, weil ohne Arbeiter alle seine Produktionsmittel zwecklos sind. Er wird und kann aber nur bis zu einem gewissen Grade nachgeben. Werden die Forderungen der Arbeiter so hoch, daß sein Unternehmen keinen Gewinn mehr versprechen, oder daß er dabei noch zusetzen würde, so muß er seine Dispositionen ändern. Der Industrielle muß seinen Betrieb anders einrichten, so daß er bei den gestiegenen Löhnen auskommt, oder er muß seinen Betrieb, der eine zeitweise Unterbrechung verträgt, so lange einstellen, bis der Arbeitsmarkt für ihn eine günstigere Gestalt annimmt. Hierdurch wird die Nachfrage nach Arbeitern geringer und die Forderungen der Arbeiter werden herabgedrückt. Ähnlich ist es in der Landwirtschaft. Der Landwirt kann zwar seinen Betrieb nicht ruhen lassen; wenn er Arbeiter braucht, muß er ihre Forderungen bewilligen. Steigen diese zu sehr, so muß er seinen Betrieb allmählich anders einrichten, d. h. ihn so abändern, daß er mit weniger gut bezahlten Arbeitern auskommt. Auf diese Weise

[1]) Ricardo, zitiert bei Conrad, Grundriß der polit. Ökonomie 1902 Bd. 1 S. 331.

wird auch hier die Nachfrage nach Arbeitern geringer und ein übermäßiges Steigen des Lohnes verhindert. Der „Freiheit" des Arbeiters beim Arbeitsvertrage ist also dadurch eine Grenze gezogen, daß der Arbeitnehmer bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen seine Forderungen nicht nach Belieben in die Höhe schrauben kann.

Ganz anders steht der Arbeiter da, wenn die Konjunkturen des Arbeitsmarktes für ihn ungünstig sind, d. h. wenn das Angebot von Arbeitskräften groß ist. Fast regelmäßig besitzlos und zur Erlangung der notwendigsten Bedürfnisse auf Beschäftigung durch einen Arbeitgeber unbedingt angewiesen, hat er stets ein dringendes Bedürfnis, einen Vertrag abzuschließen. Kann er in Zeiten mit großem Arbeiterbedarf bis zu einem gewissen Grade die Bedingungen „diktieren", so muß er jetzt froh sein, wenn er Beschäftigung bekommt, denn er kann auf eine günstigere Lage des Arbeitsmarktes nicht lange warten. So wechseln Zeiten, in denen der Arbeiter dem Arbeitgeber, und Zeiten, in denen der Arbeitgeber dem Arbeiter die Bedingungen „diktiert", aber es muß zugegeben werden, daß der Arbeiter infolge seiner schwächeren wirtschaftlichen Position bei ungünstigen Konjunkturen des Arbeitsmarktes sehr leicht in die Notlage kommen kann, sich den einseitig vom Unternehmer gestellten Bedingungen unterwerfen und Arbeitsverträge um jeden Preis abschließen zu müssen.

Ferner ist auch nicht zu leugnen, daß der Arbeiter während der Dauer des Arbeitsvertrags in eine gewisse Abhängigkeit vom Unternehmer gelangt. Abgesehen davon, daß er sich während der Arbeit den Anordnungen des Arbeitgebers zu fügen hat, ist er während der Dauer des Vertrags an den Ort gefesselt, wo die Produktion stattfindet. „Hier hängt die ganze Existenz des Arbeiters und seiner Familie, wenn er welche hat, von dem Vertrage ab; er ist in allem, in seinem Aufenthaltsort, der Wahl seiner Wohnung, der Schule seiner Kinder, der Läden, in denen er kauft, er ist in seiner ganzen Zeiteinteilung, seinem Kirchbesuch, seinem Umgang, wie in seinem ganzen Verdienst von diesem Vertrag abhängig; ja seine Gewohnheiten, seine Anschauungen, seine ganze Lebenshaltung bestimmen sich unwillkürlich nach der Atmosphäre, in die ihn der Arbeitsvertrag versetzt."[1])

„Zunächst ist er hierdurch freilich nur indirekt von dem Arbeitgeber als demjenigen, welcher den Arbeitsort festsetzt, abhängig. Er kann es leicht, aber auch direkt, und zwar um so leichter und in je höherem Grade werden, je schwerer es für ihn ist, am Arbeitsorte wegen Entlegenheit, Fehlen von Mietswohnungen, hoher Preise der Lebensmittel u. dgl. seine notwendigen Bedürfnisse zu befriedigen. Denn er wird dann auf Veranstaltungen angewiesen sein, welche der Arbeitgeber im eigenen wohlverstandenen Interesse zum Nutzen seiner Arbeiter treffen wird; naturgemäß aber ergeben sich hieraus die mannigfachsten Handhaben, den Arbeiter in weitgehender Weise dem Willen des Arbeitgebers gefügig zu machen." [2])

---

[1]) Schmoller, Natur des Arbeitsvertrags, Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 7 S. 72; vgl. auch Roscher, System der Volkswirtschaft Bd. 1, Stuttgart und Berlin 1906, S. 477.

[2]) Dietz a. a. O. S. 2.

Daß die Freiheit des Arbeiters in der Wahl der Arbeitsbedingungen und während der Dauer des Arbeitsvertrags begrenzt ist, muß nach den vorstehenden Ausführungen unbedingt zugegeben werden; aber es ist entschieden viel zu weit gegangen, wenn z. B. von sozialdemokratischer Seite behauptet wird, daß es mit der „Freiheit" des Arbeitsvertrags leeres Gerede sei, weil wegen der einseitig vom Unternehmer festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen, denen sich der Arbeiter durch die Not gezwungen unterwerfen müsse, die Vorbedingungen für den Abschluß gegenseitig freier Verträge vielfach gar nicht vorhanden wären. Ja, diese Auffassung steigert sich bei den Sozialdemokraten bis zu einer Art von Rechtfertigung des Vertragsbruchs, indem man behauptet, daß die Arbeitsverträge „erzwungen" oder „erschlichen" und daher nichtig seien, und daß deshalb Vertragsbrüche zu entschuldigen wären, weil sie von den Arbeitern gleichsam aus Notwehr begangen würden. Ein ausführlicheres Beispiel möge zeigen, wie die Sozialdemokratie über den Vertragsbruch denkt, und in welcher Weise die Arbeiter von ihr direkt dazu angereizt werden. Der Sozialdemokrat Zubeil sagte im Reichstag bei der Beratung des sozialdemokratischen Antrages betr. die Regelung des Vertragsverhältnisses der ländlichen Arbeiter (am 19. 2. 1909) nach dem stenographischen Berichte folgendes: „Wir sind damit einverstanden, daß die Kontrakte von beiden Seiten gehalten werden müssen, sowohl von den Arbeitern als auch von den Arbeitgebern. Aber wie steht es mit diesen Kontrakten? In diesen Kontrakten ist nur die Rede von den Rechten des Arbeitgebers, von denen der Arbeitnehmer aber keine Spur; den Arbeitnehmern sind nur Pflichten auferlegt. Wenn aber derartige Kontrakte abgeschlossen werden, die gegen die guten Sitten verstoßen, dann hat der Arbeiter nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, sie zu brechen, und darum verlangen wir für sämtliche Arbeiter das Koalitionsrecht. Durch das Koalitionsrecht, welches den Arbeitern verliehen wird, wird nur in den seltensten Fällen ein Kontraktbruch herbeigeführt werden, weil eben dann nur noch Kontrakte gemacht werden, die den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer zu gleichen Teilen verpflichten."[1]) Jemandem, der von den tatsächlichen Verhältnissen nichts Genaues weiß und womöglich noch Antiagrarier ist, mögen diese Worte beim ersten und kritiklosen Lesen ganz einleuchtend erscheinen, und zwar hauptsächlich durch den Satz: „Wir sind damit einverstanden, daß die Kontrakte von beiden Seiten gehalten werden müssen, sowohl von den Arbeitern als auch von den Arbeitgebern". Im Grunde genommen verraten diese Worte aber echt sozialdemokratische Spitzfindigkeit, und den wahren Sinn ersieht man am besten aus dem Reichstagsberichte der „Leipziger Volkszeitung", die ihn in sehr geschickter Weise ausschält und Zubeil nur folgende Worte in den Mund legt: „Die heutigen Kontrakte verstoßen dermaßen gegen die guten Sitten, daß die Arbeiter nicht nur ein Recht, sondern geradezu die Pflicht haben, solche Kontrakte zu brechen. Gerade deshalb verlangen wir das Koalitionsrecht, weil ohne es Kontrakte zustande kommen, welche den Arbeitgebern nur Rechte gewähren und den Arbeitern nur Pflichten auferlegen".[2]) Vergleicht

[1]) Stenogr. Ber. des Reichstags 1909 S. 7098.
[2]) Leipziger Volkszeitung v. 20. 2. 1909 4. Beilage.

man beide Berichte, so kann man allerdings der Volkszeitung nicht gerade vorwerfen, daß sie Falsches berichtet habe; man muß im Gegenteil sagen, daß sie den sozialdemokratischen Sinn richtig wiedergegeben hat. Indem sie den Satz wegläßt: „Wir sind damit einverstanden, daß die Kontrakte von beiden Seiten gehalten werden müssen" — sollte sie etwa ihren Lesern gegenüber besondere Gründe dazu gehabt haben, oder ist es vielleicht nur ein Versehen ihres Berichterstatters? —, hat sie nur das bekannte Mäntelchen des Wolfs in der Fabel weggelassen, das Zubeil sich im Reichstag umgehängt hatte. Selbst wenn man einmal annehmen würde, Zubeil hätte recht, daß die heutigen Verträge so wären, wie er sie beschreibt, wo sollte denn die Grenze für Verträge sein, die nicht „gegen die guten Sitten verstoßen"? Kann ein Arbeiter, der wie jeder andere Mensch bei Beurteilung seiner Angelegenheiten befangen ist, überhaupt unterscheiden, ob ein Vertrag „gegen die guten Sitten verstößt" oder nicht? Würde die Zubeilsche Auffassung nicht vielen ein sehr willkommenes Mittel sein, um jeden Vertragsbruch entschuldbar zu machen? Wenn z. B. einem „ausgebeuteten" Arbeiter sein Vertrag nicht mehr paßt, hält er ihn einfach für „gegen die guten Sitten verstoßend" und bricht ihn, denn er hat ja dazu „nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht". Nun sagt Zubeil, daß die Sozialdemokratie das Koalitionsrecht für die Landarbeiter verlange, „weil eben dann nur Kontrakte gemacht werden, die den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer zu gleichen Teilen verpflichten". Gut! Dann müßten also die Verträge der Industriearbeiter, die schon seit vielen Jahren das Koalitionsrecht besitzen, auch nach sozialdemokratischen Begriffen „freie Arbeitsverträge" sein. Man lese das Urteil eines anderen Sozialdemokraten, und noch dazu eines Revisionisten, über die Verträge der Industriearbeiter: „Die Anwendung der Maschinerie führte in der Industrie zu einer Schwächung der wirtschaftlichen Position des besitzlosen Arbeiters. Außerstande, sich in den Besitz leistungsfähiger Produktionsmittel zu setzen, sah sich der Arbeiter gezwungen, seine Arbeitskraft dem Besitzer von Produktionsmitteln bei Strafe des Verhungerns zu verkaufen. Unter diesen Umständen ist es mit der gerühmten ‚Freiheit des Arbeitsvertrags' eitel Schwindel. In dem Maße, als es dem gewerblichen Arbeiter unmöglich gemacht wurde, als selbständiger Kleinmeister seine Kraft zu verwerten, wurde der Arbeitsvertrag mit dem kapitalistischen Unternehmer zu einem Zwangsvertrag für den schwächeren Teil. Der Besitzer der Produktionsmittel schrieb die Arbeitsbedingungen vor, er bestimmte mit einseitigster Machtvollkommenheit Arbeitszeit und Lohnhöhe. Der Arbeiter hatte einfach zu gehorchen oder konnte gehen — um anderwärts vor der gleichen Alternative zu stehen. Der Druck der Konkurrenz innerhalb des Unternehmertums sorgte schon dafür, daß die dem Arbeiter gebotenen Bedingungen überall die gleichen Härten zeigten." [1]) Diese Worte zeigen uns, daß das Koalitionsrecht für die Sozialdemokraten auch noch keinen „freien Arbeitsvertrag" schafft. Dieser wird nach ihren Begriffen jedenfalls erst nach Zertrümmerung des „Klassenstaates" im Zukunftsstaate geschlossen werden. „Daß die extremen Sozialdemokraten in dem Kontraktbruch von seiten der Arbeiter nichts Schlimmes finden, ist", wie Hirsch richtig sagt, und wie man teilweise auch aus den angeführten Worten Davids ersehen kann,

[1]) David, Sozialismus und Landwirtschaft, Berlin 1903, Bd. 1 S. 294.

„nur eine Konsequenz ihres allgemeinen Standpunktes, welcher die Stellung des Arbeitgebers als eine Usurpation, die Auflehnung dagegen als das legitime, unveräußerliche Recht des Arbeiters betrachtet.“ [1]) Demjenigen, der die gegenwärtige Wirtschaftsordnung anerkennt, müssen die Einwände gegen die Vertragsnatur der Arbeitsverträge hinfällig erscheinen. Wenn auch jeder Kontrahent bei Abschluß des Arbeitsvertrags auf seinen Vorteil bedacht ist und bedacht sein kann, und wenn der eine ihn hier und da mehr findet wie der andere, so ist das ebenso wie bei Abschluß anderer Geschäfte, bei denen sich auch nicht immer zwei Parteien mit gleich dringendem Bedürfnis, einen Vertrag abzuschließen, gegenüberstehen. Die „Freiheit des Arbeitsvertrags“ besteht darin, daß die Wahl der Arbeitsbedingungen der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes gemäß in dem eigenen Willen des Betreffenden liegt und nicht mehr wie früher in dem Belieben des Feudalherrn, in dem Zwange eines privaten, durch bevormundende Gesetzesvorschriften gestützten Untertänigkeitsverhältnisses beruht, und daß der Arbeiter nicht gezwungen ist, „länger in dem Vertragsverhältnis zu bleiben, als ihm sein Interesse und das selbstgeschaffene Recht des Arbeitsvertrags gebietet“. [2])

Wenn ich hier den Standpunkt vertrete, daß abgeschlossene Verträge unbedingt gehalten werden müssen, so soll damit aber durchaus nicht gesagt sein, daß die Gesetzgebung sich bei der Regelung der Vertragsverhältnisse nicht um den Schutz des Arbeiters zu kümmern hätte. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Arbeiter, wie ausgeführt, in die Lage kommen kann, Arbeitsverträge um jeden Preis abschließen zu müssen, erwächst ihr die Pflicht, den Arbeiter vor Übergriffen des Arbeitgebers zu schützen. So verbietet z. B. unser gegenwärtiges Recht Arbeitsverträge, die sich über zu lange Zeiträume erstrecken und die deshalb eine modifizierte Wiedereinführung der Leibeigenschaft bedeuten würden. [3]) Dem Gesetzgeber erwächst ferner die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Arbeitsvertrag insofern als „freier“ geschlossen wird, daß der Arbeitnehmer bei Abschluß desselben an der Festsetzung der Arbeitsbedingungen teilnimmt oder, sofern ihm der Arbeitgeber dieselben vorlegt, daß er seine Rechte und Pflichten von vornherein klar erkennt. Die „arbeiterfreundlichen“ Theoretiker haben von ihrem auf allgemeine logische Schlüsse aufgebauten Standpunkte auch darin recht, daß sie behaupten, dem Arbeiter, der isoliert dem wirtschaftlich stärkeren Arbeitgeber gegenüber seine Interessen nicht mit genügendem Nachdrucke vertreten könne, dürfe das einzige, ihm zur Milderung dieses Zustandes zu Gebote stehende Mittel nicht verweigert werden, nämlich: das Koalitionsrecht. Durch den Zusammenschluß mit seinen Berufsgenossen wird die Stellung des Arbeiters gegenüber dem Arbeit-

[1]) Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 7 S. 182, 183.

[2]) Landgraf, Die Sicherung des Arbeitsvertrags, München 1873, S. 29.

[3]) vgl. § 624 BGB.: „Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.“

geber wesentlich gestärkt, indem dieser bei Abschluß des Arbeitsvertrags „nicht mehr mit dem einzelnen Arbeiter, sondern nur mit einer Gesamtheit (Gewerkschaft, Arbeiterverein usw.) zu verhandeln gezwungen ist oder wenigstens bei jedem einzelnen Vertrag die Bedingungen zur Richtschnur nehmen muß, welche jene Gesamtheit einseitig aufgestellt hat".[1]) Allerdings muß bei dieser Frage erwogen werden — und das wird von obigen Theoretikern häufig übersehen —, ob dieses Recht für den Berufszweig, in dem der Arbeiter steht, angängig ist. Die Frage, ob es für die Landarbeiter angebracht ist, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden. Diese Frage läßt sich nur unter Berücksichtigung der besonderen ländlichen Verhältnisse entscheiden und bedarf einer eingehenden Untersuchung, die über den Rahmen der vorliegenden Schrift hinausgehen würde.

Ziehen wir aus vorstehenden Erörterungen über die Bedeutung des Arbeitsvertrags für die beiden Vertragsschließenden das Fazit, so haben wir kennen gelernt, daß der freie Arbeitsvertrag gleichzeitig den besonderen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dient, und daß er beiden große Vorteile bietet, denen allerdings auch manche Nachteile und Mängel gegenüberstehen; aber im großen und ganzen werden wir zu der Überzeugung gekommen sein, daß die Vorteile die Nachteile weitaus überwiegen. Seine Lichtseiten treten gegenüber den Schattenseiten noch mehr hervor, wenn wir dieselben vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachten.

In den bisherigen Erörterungen sind die Vorteile und Nachteile des Arbeitsvertrags für die Volkswirtschaft bereits hier und da gestreift worden. Wir haben gesehen, daß die freie Vertragsschließung die Kräfte des Arbeiters in höherem Maße zur Geltung kommen läßt, indem er mehr und bessere Arbeit leistet, weil er dabei materielle Vorteile für sich vor Augen sieht, und weil er infolge der Möglichkeit, sich seiner geistigen und körperlichen Veranlagung angemessenen Arbeiten zuwenden zu können, die ihm von der Natur verliehenen Kräfte besser zur Entfaltung bringen kann (vgl. S. 9). Wir sahen ferner, daß hierdurch und durch die Ausnutzung der Konjunkturen des Arbeitsmarktes die materielle und soziale Lage der arbeitenden Bevölkerung sich bedeutend gehoben hat (vgl. S. 10 bis 12). Ohne Zweifel ist dies ein großer Fortschritt für die Volkswirtschaft, denn vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet kann nicht derjenige Zustand als günstig bezeichnet werden, bei dem ein kleiner bevorzugter Teil der Bevölkerung gut dasteht, während der andere Teil in Dürftigkeit und Knechtschaft schmachtet, sondern für eine gesunde Volkswirtschaft muß das Ziel maßgebend sein, daß alle Glieder des Volkes einen ihren wirtschaftlichen und sittlichen Kräften entsprechenden Anteil an den Existenzmitteln haben.[2]) „Blühend und gesichert in seinem Bestande", sagt Settegast, „werden wir fortan das Gewerbsleben eines Volkes nur nennen, wenn die dabei Beschäftigten bis zum letzten Arbeiter herab des Lebens froh werden können; sonst ist es faul und hohl und gleicht einem Riesen auf tönernen Füßen."[3])

---

[1]) Fleisch a. a. O. S. 5.
[2]) vgl. Settegast a. a. O. Bd. 3 S. 13/14.
[3]) Ebenda S. 44.

Eine wesentliche Bedeutung der freien Vertragsschließung für die Volkswirtschaft liegt darin, daß die Arbeitskräfte nicht nur besser zur Entfaltung, sondern auch besser zur Verwendung kommen. Indem sie jetzt infolge ihrer Mobilisierung dem wechselnden Bedürfnis zugeführt werden, kommen sie voll zur Ausnutzung und werden nicht mehr nutzlos verschwendet wie zur Zeit der feudalistischen Gebundenheit, aus der vielfach berichtet wird, „daß der Bauhof die Masse der Fronen oft gar nicht habe beschäftigen können".[1]) Der Verschwendung der Arbeitskräfte wird schon dadurch vorgebeugt, daß die Arbeitslöhne einen sehr bedeutenden Bruchteil der Produktionskosten des landwirtschaftlichen Betriebes bilden. Hierdurch werden die Unternehmer gezwungen, in der Verwendung menschlicher Arbeitskräfte sparsamer und wirtschaftlicher zu werden. „Die Gedankenlosigkeit," sagt Settegast, „womit die Disposition über die Arbeitskräfte häufig getroffen wurde, solange sie billig, vollauf, ja über den Bedarf zur Verfügung standen, weicht mehr und mehr einer weislichen Überlegung, wie mittels haushälterischer Verwendung dieses kostbaren Artikels die Gewerbsinteressen möglichst gewahrt werden können." Durch „kunstvolles Disponieren", d. h. „durch eine zweckmäßige und genau durchdachte Verfügung über die Arbeitskräfte", durch Verwendung vollkommener Geräte und Maschinen, welche die „plumpen, den Gesetzen der Mechanik widersprechenden maschinellen Hilfsmittel einer früheren Zeit" verdrängt haben, sucht der Wirtschaftsleiter die Entfaltung der Arbeitskraft zu fördern und ihren Erfolg zu stärken, so daß es ihm „glückt, mit einer relativ kleinen Zahl von Arbeitern viel zu leisten".[2])

War die Mobilisierung der Arbeitskräfte für die Landwirtschaft auch von Nachteil, als in dieser durch den Wettkampf mit der Industrie ein Mangel an Arbeitern sich einstellte, so wirkte die Einführung des freien Arbeitsvertrags insofern höchst segensreich, indem er dem Landwirt ermöglichte, zu rationelleren und intensiveren Betriebsweisen überzugehen, denen das System der Hörigkeit hindernd im Wege stand. Im intensiven Betriebe werden hohe Anforderungen an die Qualität der Arbeit gestellt, denn er erfordert ein sorgfältiges und exaktes Arbeiten, ohne welches die Anwendung teurer Maschinen und komplizierter Arbeitsmethoden gar nicht möglich ist. Daher war in diesem mit der nachlässigen Arbeit der Hörigen, die höchstens für eine ganz extensive Kultur ausreichte, nur sehr wenig anzufangen.[3]) Die Hörigkeit „konnte deshalb auch nur so lange fortbestehen, als der landwirtschaftliche Betrieb wenig menschliche Arbeitskräfte erforderte und sich in den althergebrachten primitiven Formen bewegte".[4])

Der freie Arbeitsvertrag bildet heute die Grundlage unserer gesamten Arbeitsverhältnisse und ist zu einem „Grundpfeiler der Volkswirtschaft",[5]) zum „Fundamenteckstein unserer

---

[1]) vgl. Fiedler, Die Arbeiterfrage auf dem Lande und Vorschläge zur Reform des ländlichen Arbeiterwesens, Leipzig 1895, S. 12; vgl. auch v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterklasse S. 10, 22, 43.

[2]) Settegast a. a. O. Bd. 3 S. 136—138.

[3]) vgl. Mailath, Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn, Wiener Staatswissenschaftliche Studien, Wien und Leipzig 1905, Bd. 6 Heft 2 S. 21.

[4]) v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, Danzig 1874, S. 5.

[5]) Flesch a. a. O. S. 1.

volkswirtschaftlichen Organisation“[1]) geworden. Er beruht auf dem Prinzipe der gleichen Menschenrechte und bedeutet einen außerordentlichen Fortschritt gegenüber der Vergangenheit. Durch ihn sind die gewaltigen Fortschritte auf allen Gebieten des volkswirtschaftlichen Lebens, die hohe Vervollkommnung unserer heutigen Produktionstechnik, die wieder eine gewaltige Steigerung der nationalen Produktivkraft zur Folge hatte, erst möglich geworden. Für die gesamte Volkswirtschaft, im besonderen für die Landwirtschaft, bedeutet die Einführung des freien Arbeitsvertrags geradezu den Beginn einer neuen Epoche kulturellen Fortschritts: den Beginn der intensiven Wirtschaftsweise. Mögen dem Arbeitsvertrage auch Schattenseiten und Mängel anhaften, so treten diese gegenüber den Lichtseiten doch ganz zurück. „Wie sehr die nationale Produktion und der nationale Wohlstand durch die persönliche Befreiung der die Landarbeit verrichtenden Personen gestiegen ist, läßt sich gar nicht berechnen. Ebensowenig der günstige sittliche Einfluß auf die niedere ländliche Bevölkerung, die früher gewohnt war, in möglichst viel Zeit möglichst wenig Arbeit zu verrichten, und nun lernte, die vorhandenen Kräfte voll zur Anwendung zu bringen und auszunutzen.“[2])

---

[1]) Schmoller, Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 7 S. 95.
[2]) v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterklasse S. 94.

III. Die Bedeutung des langfristigen Arbeitsvertrags für die Landwirtschaft.

Der kürzeren Ausdrucksweise wegen halten wir es bei unserer Untersuchung für zweckmäßig, die Arbeitsverträge bezüglich ihrer Dauer bezw. Kündigungsfrist in „langfristige" und in „kurzfristige" einzuteilen. Um diese dehnbar ineinander übergehenden Begriffe bestimmt zu begrenzen, mögen unter letzteren die Arbeitsverträge bis zur Dauer von 14 Tagen verstanden werden, und zwar aus dem Grunde, weil die Kündigungsfrist in der Industrie nach § 122 RGewO. in Ermanglung einer besonderen Vereinbarung zwischen den beiden Vertragschließenden gesetzlich als eine vierzehntägige angenommen wird, und weil man in den industriellen Arbeitsverträgen selten diese Kündigungsfrist überschreitet. Als „langfristige" Arbeitsverträge mögen diejenigen gelten, die auf längere Zeit als 14 Tage abgeschlossen werden.

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Arbeitsverträge in der Landwirtschaft ist langfristig, und es leuchtet ohne weiteres ein, daß es eine der wichtigsten Vorfragen der ganzen Untersuchung über den Vertragsbruch ist, ob der Landwirt langfristige Arbeitsverträge braucht, ja daß die Wichtigkeit der ganzen Erörterung über den Vertragsbruch von der Antwort auf diese prinzipielle Hauptfrage überhaupt abhängt; „denn ist ein längeres Binden nicht wünschenswert, so kann — natürlich abgesehen von der sittlichen Seite — die schnelle Lösung kein so großes Unglück sein",[1]) und in diesem Falle wäre es jedenfalls das beste Mittel gegen den Vertragsbruch, keine langfristigen Arbeitsverträge oder überhaupt keine Arbeitsverträge mehr abzuschließen und durch Einführung täglicher Kündigungsfristen die Möglichkeit des Vertragsbruchs überhaupt aus der Welt zu schaffen, denn ohne Arbeitsvertrag gibt es natürlich auch keinen Vertragsbruch.

Den Anlaß zur Erörterung dieser Frage gibt noch ein anderer Umstand. Im Gegensatz zur Landwirtschaft hat man in der Industrie fast nur kurzfristige, ja in vielen Betrieben — um nach dem oben ausgeführten Prinzip den Vertragsbruch zu beseitigen — eintägige Arbeitsverträge, und diese haben sich dort sehr gut bewährt. Aus diesem Grunde glauben manche, die die Eigentümlichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs nicht kennen, daß die langfristigen Arbeitsverträge in der Landwirtschaft nur noch ein Zopf aus der Feudalzeit seien, und daß die Landwirte diesen recht wohl fallen lassen könnten, ohne daß ihr Betrieb darunter leiden würde. Daß in dieser Meinung insofern etwas

[1]) Hirsch, Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 7 S. 173.

Wahres liegt, als die Arbeitsverträge durchaus nicht immer langfristig zu sein brauchen, darauf werden wir später noch zurückkommen, aber die Anschauung, daß der Landwirt dem Beispiel der Industrie folgen und den kurzfristigen Arbeitsvertrag durchgängig einführen könne, verkennt die große Bedeutung des langfristigen Arbeitsvertrags für die Landwirtschaft. Sie beruht auf den eigenartigen Produktionsverhältnissen der Landwirtschaft, die wieder in der Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Produktion von der Natur begründet liegen.

Indem wir zur Erklärung der notwendigen Dauer der Arbeitsverträge in der Landwirtschaft die spezifischen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Produktion heranziehen, werden wir in einem ersten Abschnitt die Gründe für die Langfristigkeit der Arbeitsverträge in der Landwirtschaft ableiten. Zwecks besserer Illustrierung der Lage des Landwirts gegenüber anderen Gewerbetreibenden werden wir sodann in einem weiteren Unterabschnitte die entsprechenden Produktionsverhältnisse der Industrie mit denen der Landwirtschaft in Vergleich stellen und die Gründe für die Kurzfristigkeit der Arbeitsverträge in der Industrie darzulegen versuchen. In einem dritten Kapitel werden wir dann noch über das Vorkommen des kurzfristigen Arbeitsvertrags in der Landwirtschaft reden.

1. Die Gründe für die Langfristigkeit der Arbeitsverträge in der Landwirtschaft.

In der Landwirtschaft handelt es sich der Hauptsache nach um Pflanzenproduktion,[1]) bei der es darauf ankommt, die im Boden und in der Luft befindlichen Pflanzennährstoffe durch Entwicklung des pflanzlichen Keimes mittels freier Naturkräfte (Sonnenwärme, Sonnenlicht usw.) in organische Produkte, in Pflanzen umzuwandeln. Bei der Organisation seiner Wirtschaft darf sich der Landwirt demnach nicht nur von den Konjunkturen der Produktionsmittel (Boden- und Pachtpreis, Preis des Kapitals [Zinsfuß], der menschlichen Arbeit usw.) sowie von den Verwertungsaussichten der Produkte leiten lassen, sondern er ist „gezwungen, in erster Reihe mit dem Einfluß zu rechnen, den das Klima und der Boden auf den Pflanzenbau ausüben",[2]) und muß hiernach die anzubauenden Pflanzen auswählen und die Reihenfolge bestimmen, in der die einzelnen Gewächse aufeinander folgen sollen. Hat er die Fruchtfolge festgesetzt, so ist er auf längere Zeit an den Betriebsplan gebunden, da alle seine Maßnahmen während

[1]) Alle anderen Produktionstätigkeiten des Landwirts, wie Viehzucht, technische Nebengewerbe usw. fallen nicht mehr in den Bereich der landwirtschaftlichen Produktion im engeren Sinne, sondern man kann sie gewissermaßen als industrielle Tätigkeit auffassen. Sie dienen nur dazu, die auf dem Felde erzeugten Pflanzenmassen, soweit sie noch nicht gebrauchsfertige, bezw. marktgängige Produkte darstellen, in solche umzuwandeln, und sie hängen demnach erst von der Erzeugung pflanzlicher Produkte ab. Viele dieser Produktionstätigkeiten sind auch nicht immer mit dem landwirtschaftlichen Einzelbetriebe verbunden.

[2] Settegast a. a. O. Bd. 2 S. 17—20; vgl. auch Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Leipzig 1887, S. 21, 22.

der ganzen Dauer des Produktionsprozesses von den Wachstumsbedingungen der Pflanzen abhängen.

Zu ihrer vollständigen Entwicklung hat jede landwirtschaftliche Kulturpflanze — wenigstens nach deutschen Verhältnissen — nur **einen bestimmten** Zeitraum im Jahr, in dem die Verhältnisse in der freien Natur ihrer physiologischen Veranlagung, d. h. ihren im Laufe ihrer kulturellen Entwicklung erworbenen Wachstumsbedingungen, entsprechen. Diese Zeit ist z. B. für Winterweizen September—November bis Juli—August, für Sommergerste März—April bis August, für Rüben April—Mai bis Oktober—November usw. Der Landwirt muß deshalb den Wachstumsprozeß zeitlich so einleiten, daß die Verhältnisse der freien Natur den Wachstumsbedingungen der Pflanzen während der ganzen Entwicklungszeit entsprechen. Winterweizen muß er im Herbst säen, Sommergetreide und Rüben im Frühjahr. Er kann also den Produktionsprozeß der einzelnen Pflanzen nicht beliebig beginnen. Er kann nicht säen, wann es ihm beliebt, sondern er muß die Saat zu der von der Natur vorgeschriebenen, durch die Erfahrung annähernd bekannten Zeit ausführen. Sät er später, so ist die zur Saat günstigste oder die zum Säen überhaupt geeignete Zeit verstrichen, und es leidet darunter der Ernteertrag oder die Pflanzen kommen überhaupt nicht mehr zur vollen Entwicklung und werden nicht mehr reif oder nur notreif.

Hat der Landwirt den Samen ausgestreut, so muß er „die Vollendung des Produktes größtenteils allein den Naturkräften überlassen".[1]) Er kann und muß zwar den Produktionsprozeß der Natur auch durch Pflegearbeiten (durch Nachdüngen, Behacken, Behäufeln, Bekämpfen der tierischen und pflanzlichen Schädlinge usw.) unterstützen, aber hierbei hat er nur insofern Einfluß auf das Wachstum der Pflanze, als er diese durch möglichst große Ausnutzung ihrer physiologischen Leistungsfähigkeit qualitativ und quantitativ besser zur Entwicklung bringen kann und dadurch höhere Erträge zu erzielen vermag. Auf die Schnelligkeit des Wachstumsprozesses hat er so gut wie gar keinen Einfluß. Er kann weder das Wachstum wesentlich beschleunigen noch verzögern, denn die Pflanze entwickelt sich als lebendes Wesen von selbst unaufhaltsam weiter. Deshalb müssen auch die Pflegearbeiten mit der größten Pünktlichkeit ausgeführt werden. Nimmt man z. B. beim Rübenbau die Hackarbeiten nicht zur richtigen Zeit vor, so verkrustet der Boden, das Unkraut überwuchert, die Pflanzen bleiben im Wachstum zurück und der Entwicklungsprozeß schreitet so weit vorwärts, daß die Pflegearbeiten überhaupt nicht mehr ausgeführt werden können, oder daß sie, falls sie noch ausführbar sind, entweder nichts mehr nützen oder so viel Arbeitskräfte erfordern, daß ihre Kosten bei der infolge ihrer Verzögerung unausbleiblichen Verminderung des Ernteertrags nicht im Verhältnis zu dem dadurch erlangten Nutzen stehen. Vor allen Dingen hat der Landwirt aber auf das Ende des Produktionsprozesses, auf die Zeit der Ernte, keinen Einfluß. Monatelang muß er geduldig warten, bis die Früchte reif

[1]) Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, Berlin 1847, Bd. 1 S. 112.

sind; dann muß er aber mit allen Kräften daran gehen — mag ihm der Zeitpunkt gelegen kommen oder nicht —, denn der natürliche Entwicklungsprozeß der Pflanze geht auch jetzt weiter. Er muß das Getreide hauen; sonst wird es überreif, und die Körner fallen aus. Einige Wochen später würde er nicht mehr viel Körner in den Ähren finden. Er muß die Wiesen zur rechten Zeit mähen, denn sonst wird das Gras überständig und verliert den Futterwert. Außerdem hängt die Ernte der nachfolgenden Frucht zum Teil schon davon ab, daß die vorhergehende beizeiten das Feld räumt. Wenn er die Wiese zweimal mähen will, darf die Heuernte nicht zu spät vorgenommen werden. Wenn den Rüben Winterweizen folgen soll, müssen jene zu rechter Zeit gerodet sein. Ebenso darf die Kartoffelernte nicht zu spät vorgenommen werden, wenn das Kartoffelfeld noch mit Roggen bestellt werden soll usw.

Die diktatorische Stellung des Produktionsfaktors Natur beim landwirtschaftlichen Produktionsprozeß wird in ausgezeichneter Weise durch ein Zitat aus dem vom sozialdemokratischen Schriftsteller David verfaßten Buche „Sozialismus und Landwirtschaft" beleuchtet: „Mit dem Anfangs- und Endtermin des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses bestimmt die Natur auch das Tempo seines Verlaufs. Mag der Mensch sich fieberhaft abmühen, mag er Tag und Nacht drängen und treiben, der organische Evolutionsprozeß läßt sich nicht wesentlich beschleunigen, die Natur läßt sich nicht aus ihrem Trott bringen. Sie reift das Korn nicht früher, sie rötet die Kirsche nicht eher, sie vollendet das Kalb im Mutterleib nicht schneller, als sie will. Die Abkürzungen der Wachstumsperiode, die der Landwirt durch Wahl frühreifer Sorten und durch geeignete Ernährung bewirken kann, sind relativ sehr gering im Vergleich zu der Beschleunigung des Produktionstempos, wie sie die Maschine in der Industrie zu erzielen vermag. In der Landwirtschaft ist die Maschine in dieser Hinsicht ganz ohnmächtig. Der gleichmäßige Atemzug der natürlichen Produktionsperiode spottet ihrer".[1]) Treffend faßt auch Dietz die charakteristische Abhängigkeit des Landwirts von der Natur als Produktionsfaktor mit folgenden Worten zusammen: „Die Landwirtschaft ist in der Art ihres Betriebes, ihrer jeweiligen Tätigkeit und insbesondere der Ernte ihrer Produkte von unverrückbaren, der menschlichen Einwirkung entzogenen Naturgesetzen abhängig. Das ganze Jahr ist mit Rücksicht hierauf bereits derart eingeteilt, daß gewisse wirtschaftliche Geschäfte in gewissen vorausbestimmten Zeiträumen vorgenommen werden müssen. Können die betreffenden Verrichtungen in den von der Natur vorgeschriebenen Zeiten nicht vollzogen werden, so ist unter entsprechender Schädigung des Gesamtbetriebes ein Nachholen der Regel nach unmöglich. Ebensowenig kann man, wie sehr es vielleicht auch besser paßte, eine auf später fallende Tätigkeit im voraus antizipieren. Vornehmlich und ausnahmslos gilt dies von dem Endpunkte und Endzwecke des ganzen landwirtschaftlichen Betriebes, von der Einerntung der Naturprodukte".[2])

Zeit und Dauer des landwirtschaftlichen Produktionsvorganges werden also vollständig von der Natur fest-

[1]) David a. a. O. S. 74.
[2]) Dietz a. a. O. S. 44.

gesetzt. Die Landwirtschaft ist in bezug auf die Verrichtung des größten und wichtigsten Teiles ihrer Arbeiten an kurz bemessene, von der Natur bestimmte Zeiträume gebunden, welche Marx als „kritische Momente" des Produktionsprozesses bezeichnet hat. Marx sagt hierüber: „In vielen Produktionszweigen gibt es kritische Momente, d. h. durch die Natur des Arbeitsprozesses selbst bestimmte Zeitepochen, während deren bestimmte Arbeitsresultate erzielt werden müssen. Soll z. B. eine Herde Schafe geschoren oder eine Morgenzahl Kornland gemäht oder geherbstet werden, so hängt Quantität und Qualität des Produktes davon ab, daß die Operation zu einer gewissen Zeit begonnen und zu einer gewissen Zeit beendet wird. Der Zeitraum, den der Arbeitsprozeß einnehmen darf, ist hier vorgeschrieben wie etwa beim Heringsfang".[1])

Die Natur tritt in der Landwirtschaft aber nicht nur Produkte erzeugend auf, sondern vermag gleichzeitig solche zu vernichten oder in ihrem Werte zu vermindern und die landwirtschaftlichen Arbeiten zu verzögern. Derselbe Regen, der nach dem Heuschnitt dem jungen Wiesenwuchs und anderen nach Wasser lechzenden Pflanzen Feuchtigkeit zuführt und dieselben zu neuem Wachstume anregt, vermag das auf der Wiese liegende Heu zu verderben oder seinen Wert zu vermindern und den Arbeitsprozeß zu verteuern. Das „Kritische" der in der Abhängigkeit von der Natur als Produktionsfaktor begründeten kritischen Momente des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses wird also noch dadurch verschärft, daß die Landwirtschaft bei der Pflanzenproduktion, die unter freiem Himmel stattfindet, den elementaren, produktionsfeindlichen Gewalten der Natur unterworfen ist.

Einmal kann der Landwirt die wichtigsten Feldarbeiten nur bei gutem Wetter ausführen. Davon, daß die Leute naß werden, und daß deshalb der Arbeitsprozeß unterbrochen werden muß, wollen wir hier ganz absehen, denn das kommt in anderen Gewerben, z. B. im Baugewerbe, auch vor. Aber die meisten Arbeiten auf dem Felde verlangen an sich schon trockenes Wetter und sind bei Regen oder kurz nach Regen überhaupt nicht ausführbar. Ein kurzer Regenguß in der Saat- oder Erntezeit vermag den Arbeitsprozeß nicht nur für die Dauer seines Niedergehens zu unterbrechen, sondern verzögert ihn in vielen Fällen so lange, bis der zu bearbeitende Gegenstand (bei den Bestellungs- und Pflegearbeiten meist der Boden, bei vielen Erntearbeiten das Produkt) wieder abgetrocknet ist. Viele Erntegeschäfte können selbst nach starkem Taufall gar nicht vorgenommen werden. Durch diese Unterbrechung wird der Arbeitsprozeß aber sehr verteuert, denn abgesehen davon, daß der Landwirt seine Arbeiter auch in den Pausen beschäftigen muß, damit er sie bei Eintritt günstiger Witterung gleich wieder zur Hand hat, daß er dabei Arbeiten vornehmen muß, deren Wert oft nicht im Verhältnis zu den gezahlten Löhnen steht,[2]) und daß bei dem Wechsel der Beschäftigung viel Zeit verlaufen wird (große Entfernung der Arbeitsplätze!), erfordert die Fortsetzung der Arbeit in den meisten Fällen — be-

[1]) Marx, Das Kapital, Hamburg 1883, Bd. 1 S. 326.
[2]) vgl. S. 32.

sonders in der Ernte — einen größeren Arbeitsaufwand, als wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. So muß das Heu, das bereits trocken und fertig zum Einfahren in Haufen zusammengebracht war, wieder gestreut und gewendet, das auf dem Schwad oder in Fröschen liegende Getreide unter gewissen Verhältnissen auf die andere Seite gedreht werden usw. Außerdem ist in der Ernte mit der Unterbrechung der Arbeit durch Regenwetter fast immer eine Qualitätsverminderung des Produkts verbunden. Beregnetes Heu verliert an Futterwert, beregnete Gerste verliert die Eigenschaften guter Braugerste usw.

Den größten Schaden erleidet der Landwirt aber durch die Witterung in der Futter-, Getreide- und Hackfruchternte, falls er die Arbeiten nicht zur richtigen Zeit vornimmt und sich nicht dazuhält, indem das Produkt ganz verderben kann. Man denke nur daran, wenn das Heu, der Raps oder das Getreide durch Regen verdirbt, oder wenn die Hackfrüchte erfrieren! Hier können in wenigen Tagen ungeheuere Werte verloren gehen.[1])

Um keinen Schaden zu erleiden, muß der Landwirt demnach bei seinen Dispositionen das Ziel im Auge haben, günstige Witterung auszunutzen und die Arbeiten so schnell als möglich zu erledigen, um vor Eintritt ungünstiger Witterung fertig zu werden. Thaer sagt hierüber: „Vor allem sind diejenigen größeren Arbeiten vorzunehmen und mit aller Kraft zu betreiben, deren guter Erfolg von angemessener Witterung abhängt, sobald diese Witterung da ist. Hier muß man mit jeder Minute geizig sein".[2])

Ist der Landwirt in seinen Maßnahmen schon von der Natur als Produktionsfaktor abhängig, so wird er es noch mehr durch seine Abhängigkeit von der Natur als elementarer Gewalt. Das Resultat des Produktionsprozesses hängt nicht nur von seiner Arbeit und von der Tätigkeit der Natur, sondern auch von den Launen des Wetters ab.

Haben wir bisher die Abhängigkeit des Landwirts von der Natur nur in bezug auf die Dringlichkeit seiner Maßnahmen untersucht, so wollen wir jetzt dieselbe hinsichtlich seines jeweiligen Bedarfs an menschlichen Arbeitskräften betrachten.

Da die Vegetation im Winter ruht, so sind die bei der Pflanzenproduktion notwendigen Arbeiten mit Ausnahme eines kleinen Teils, der sich auch während des Winters ausführen läßt,[3]) auf den Sommer beschränkt. Der Produktions- und Arbeitsprozeß beim Feldbau ist also kein dauernder,

---

[1]) Bezüglich der Ernte des Getreides schreibt schon Columella (De re rustica. Lib. II Cap. XXI): „Dispendiosa est cunctatio, primum quod avibus praedam ceterisque animalibus praebet, deinde quod grana et ipsae spicae culmis arentibus et aristis celeriter decidunt. Si vero procellae ventorum aut turbines incesserint, major pars ad terram defluit: propter quae recrastinari non debet, sed aequaliter flaventibus jam satis, ante, quam ex toto grana indurescant, cum rubicundum colorem traxerunt, messis facienda est, ut potius in area et in acervo, quam in agro grandescant frumenta".

[2]) Thaer a. a. O. Bd. 1 S. 113.

[3]) Die Bearbeitung und Düngung des Bodens kann zum Teil auch im Winter verrichtet werden.

sondern besteht aus durch den Winter unterbrochenen Produktions- und Arbeitsperioden.

Die Produktionszeit der einzelnen Pflanze zerfällt hinsichtlich der Tätigkeit des Landwirts in drei aufeinanderfolgende Abschnitte: in Saat-, Wachstums- und Erntezeit, in denen die Pflanze verschiedene Arbeitskräfte verlangt. Saatzeit und Ernte, bei den Hackfrüchten noch die Zeit der Pflegearbeiten, bedingen die meiste Arbeit. Zwischen diesen liegen lange Zwischenräume, in denen die Pflanze „wächst", „bis die Arbeit zur letzten Gewinnung des Produktes wieder eintreten muß".[1]) Da nun die meisten Pflanzen das Wachstum im Frühjahr beginnen oder im Frühjahr das im Herbst begonnene Wachstum fortsetzen (Wintergetreide), und weil deshalb bei den verschiedenen Pflanzen die parallelen arbeitsreichen wie arbeitsarmen Produktionsphasen teilweise zeitlich nebeneinander herlaufen, und da diejenigen, die besonders viel menschliche Arbeitskräfte beanspruchen — die Saatzeit und vor allem die Ernte —, auf diese Weise bei mehreren Pflanzen zusammenfallen[2]) oder dicht aufeinander folgen, so entstehen Zeiten, in denen weniger zu tun ist, und solche, in denen sich die dringendste Arbeit ungemein häuft: die sogenannten „Campagnen".[3]) Hierdurch wird der Unterschied im Arbeitsbedarf zwischen Sommer und Winter noch mehr verschärft.

Die beim Feldbau notwendigen Arbeiten sind also sehr ungleich über das Wirtschaftsjahr verteilt. Im Winter ruhen dieselben fast ganz; mit Eintritt des Frühjahrs schwillt der Arbeitsbedarf an, läßt dann zu Zeiten nach, um dann bei der Ernte wieder desto mehr aufzutreten. Der Arbeitsbedarf bei der Pflanzenproduktion ist also nicht nur zwischen Winter und Sommer verschieden, sondern er wechselt auch innerhalb der Sommerzeit, so daß eine Reihe mehr oder weniger langer arbeitsreicher und arbeitsarmer Perioden entstehen, die jedes Jahr um dieselbe Zeit wiederkehren.

Weil in der Landwirtschaft, wie auf Seite 25 erörtert worden ist, die wichtigsten Feldarbeiten nur bei guter Witterung ausgeführt werden können und deshalb bei Eintritt ungünstigen Wetters ausgesetzt werden müssen, tritt zu diesen periodischen Schwankungen im Arbeitsbedarf außerdem noch der wechselnde Bedarf an menschlichen Arbeitskräften zwischen den einzelnen Tagen innerhalb der Perioden.

Zum Ausgleich der Schwankungen des Arbeitsbedarfs stehen dem landwirtschaftlichen Unternehmer allerdings eine ganze Reihe von Maßregeln zu Gebote.[4])

---

[1]) Thaer a. a. O. Bd. 1 S. 112.

[2]) In Rübenwirtschaften fällt gewöhnlich ein Teil der Hackarbeiten mit der Heuernte, in allen Wirtschaften fällt mit der Erntezeit die Zeit der Nach- und Winterbestellung teilweise zusammen.

[3]) Insbesondere Saatzeit, Heu-, Getreide- und Hackfruchternte, in den Hackfruchtwirtschaften noch die Zeit der Pflegearbeiten.

[4]) Über den schwankenden Arbeitsbedarf in der Landwirtschaft, seine Folgen, sowie über Mittel zur Ausgleichung seiner Nachteile vgl.: v. d. Goltz, Die Verschiedenheit des Bedarfs an menschlichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft während der einzelnen Jahreszeiten und deren Folgen, in Fühlings Landw. Ztg. Jahrg. 1889 S. 797—801, 829—832; derselbe, Mittel zur Ausgleichung der Nachteile, welche dem Landwirt aus dem verschiedenen Bedarf an Arbeitskräften während der einzelnen Jahreszeiten erwachsen, ebenda Jahrg. 1890 S. 7—12;

Es ist ohne weiteres klar, daß die Arbeitsbedarfsdifferenz zwischen den einzelnen Perioden um so größer ist, je weniger Pflanzenarten in der betreffenden Wirtschaft kultiviert werden, oder je mehr die arbeitsreichen bezw. arbeitsarmen Perioden der verschiedenen Pflanzen miteinander zusammenfallen. Ein Landwirt, der sich auf den Anbau einer einzigen Frucht, z. B. von Roggen, beschränken würde, hätte nur in der Saatzeit und während der Ernte dieser Frucht zu tun. In der übrigen Zeit würde die Feldarbeit vollkommen ruhen. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, steht es bei der reinen Körnerwirtschaft, in der sich der größte Teil des Arbeitsbedarfs auf die Saat- und vor allem auf die Erntemonate zusammendrängt. Durch den Anbau einer größeren Zahl von Pflanzenarten,[1]) die zu verschiedenen Zeiten gesät und bearbeitet sein wollen, und besonders solcher, die zu verschiedenen Zeiten reifen und deshalb die Arbeitskräfte zu verschiedenen Zeiten beanspruchen, hat der Landwirt ein Mittel, den dringenden Arbeitsbedarf zeitlich besser zu verteilen und eine gleichmäßigere Beschäftigung des Arbeitspersonals herbeizuführen.[2]) Verschiedene Pflanzen, wie Raps und Wintergerste, werden ja hauptsächlich mit aus diesem Grunde angebaut, denn die Saat- und Erntezeiten dieser Früchte liegen so, daß sie mit keiner anderen landwirtschaftlichen Arbeit kollidieren,[3]) daß vielmehr ihre kritischen Arbeitsperioden in die zwischen den Arbeitsperioden der anderen Gewächse liegenden Pausen fallen.

Das gleiche Ziel vermag der Landwirt ohne Änderung der Fruchtfolge durch eine geeignete Auswahl der einzelnen Sorten der zu bestellenden Gewächse und durch die Art ihrer Kultur zu erreichen. „Fast von jeder Kulturpflanze gibt es Varietäten mit verschieden langer Vegetationsdauer. Wird also von Getreide oder Hackfrüchten ein Teil der Schläge mit frühreifenden, der andere mit spätreifenden Arten bestellt, so wird dadurch die Arbeit, welche Saat, Kultur und Ernte derselben erfordert, über größere Zeiträume verteilt.“ [4]) „Bei den Futterrüben wird bezüglich der Verteilung der erforderlichen Arbeiten viel gewonnen, wenn man einen Teil derselben direkt auf den für sie bestimmten Acker sät, einen andern Teil später auspflanzt.“ [5])

Eine Verminderung des periodenweise stark auftretenden Bedarfs an Handarbeit ist dem Landwirt auch dadurch möglich, daß er durch Anwendung arbeitsersparender Maschinen,[6]) „nach denen der landwirtschaftliche Betrieb zu gewissen Zeiten geradezu schreit“,[7]) einen Teil[8]) der in den dringendsten Arbeitsperioden erforder-

derselbe, Handbuch der landw. Betriebslehre, Berlin 1896, S. 274—279; Georg Meyer, Über die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung, Staatswissenschaftliche Studien von Elster Bd. 5, 1. Heft.

[1]) Bei der sogen. Fruchtwechselwirtschaft.

[2]) Dieses Mittel steht aber nicht allen Landwirten in gleichem Maße zu Gebote, denn die Auswahl der anzubauenden Pflanzen ist abhängig von Boden und Klima.

[3]) vgl. Dettweiler a. a. O. S. 81.

[4]) Meyer a. a O. S. 60.

[5]) v. d. Goltz, Fühlings Landw. Ztg. 1890 S. 9.

[6]) Besonders von Hack- und Erntemaschinen (Mähmaschinen, Heuwender, Pferderechen, Kartoffelausheber usw.).

[7]) David a. a. O. S. 236/37.

[8]) Über die technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Maschinenanwendung in der Landwirtschaft vgl. v. d. Goltz, Handb. der landw. Betriebslehre S. 128 f.; David a. a. O. S. 163 f.

lichen menschlichen Arbeitskräfte durch tierische oder elementare zu ersetzen vermag.

Ferner bietet die Anwendung der Akkordlöhnung ein vorzügliches Mittel, um das Mißverhältnis im Arbeitsbedarf zwischen den einzelnen Perioden weniger empfindlich hervortreten zu lassen. Vermag man mit ihrer Hilfe auch nicht die Arbeitsbedarfsdifferenz zwischen den einzelnen Perioden zu vermindern, so gibt sie doch die Möglichkeit, dadurch, daß der Arbeiter durch die Aussicht auf einen mit gesteigerter Leistung wachsenden Verdienst zu höchster Zeitausnutzung und Kräfteanspannung angespornt wird, die Leistung der zu Gebote stehenden Arbeitskräfte zu steigern und auf diese Weise den Einfluß des wechselnden Arbeitsbedarfs auf die Zahl der Arbeiter etwas zu beschränken.

Eine gewisse Beständigkeit im Gesamtarbeitsbedarf wird schließlich auch dadurch herbeigeführt, daß es beim Feldbau noch eine Reihe notwendiger Arbeiten gibt, die nicht von Naturmomenten abhängig sind, und die sich deshalb bis zu einem gewissen Grade verschieben und teilweise auch bei ungünstiger Witterung ausführen lassen, wie Dung fahren und dergleichen, und daß in der Landwirtschaft außer den zur Pflanzenproduktion direkt erforderlichen Arbeiten noch eine Menge nutzbringender Verrichtungen auszuführen sind oder, um die Leute zu beschäftigen, ausgeführt werden können, wie die Arbeiten beim Dreschen, in der Tierzucht, bei den technischen Nebengewerben, ferner Meliorationsarbeiten, Wegebessern, Anlage, Umstechen und Ausfahren von Komposthaufen, die Herstellung und Reinigung von Gräben, das Einebnen von Äckern, Wiesen und Weiden, die Säuberung und das Aufräumen des Wirtschaftshofes und der Wirtschaftsgebäude usw.[1]) Indem der Landwirt die Ausführung dieser verschiebbaren und vielfach bei jeder Witterung vornehmbaren Arbeiten möglichst auf die zwischen den Arbeitsperioden liegenden oder durch die Witterung entstehenden Pausen, event. auch nur auf den Winter verlegt, vermag er seine Leute bis zu einem gewissen Grade auch in den Zeiten zu beschäftigen, in denen er keine dringenden Arbeiten zu bewältigen hat oder diese wegen ungünstiger Witterung nicht vornehmen kann.

Wenn nun auch der Landwirt durch die angeführten Mittel das in den verschiedenen Jahreszeiten hervortretende Mißverhältnis in der Höhe des Arbeitsbedarfs in vielen Fällen zu mildern vermag, so läßt sich dieses doch nur teilweise und nur dadurch beseitigen, daß er in den arbeitsarmen Perioden Arbeiten vornimmt, die nicht unbedingt nötig sind, sondern in erster Linie den Zweck haben, den Leuten Beschäftigung und Verdienst zu geben,[2]) und es bleibt somit die in der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes begründete Tatsache bestehen, daß der Arbeitsbedarf in den verschiedenen Perioden des Wirtschaftsjahres nicht nur **ungleich groß,** sondern vor allem auch **ungleich dringlich** ist,[3]) und daß sich der Hauptbedarf an menschlichen

[1]) vgl. v. d. Goltz, Handb. der landw. Betriebslehre S. 277.

[2]) „Die Differenz an Arbeitsbedarf zwischen Sommer und Winter ganz aufzuheben, gehört unter deutschen Verhältnissen innerhalb des landwirtschaftlichen Gewerbes allein zur Unmöglichkeit" (Meyer a. a. O. S. 32).

[3]) „In der Landwirtschaft gibt es innerhalb der regelmäßigen, mit dem Kreislauf der Jahreszeiten gehenden Flut- und Ebbebewegungen des Arbeitsbedarfs noch besondere heftige

Arbeitskräften vorzugsweise auf die kritischen Zeiten des Produktionsprozesses — vor allen Dingen auf die Erntezeiten — konzentriert, während in den übrigen Zeiten menschliche Arbeitskräfte weniger benötigt werden, ja größtenteils entbehrt werden können.[1])

Der wechselnde Arbeitsbedarf des landwirtschaftlichen Betriebes berührt nun sowohl die Interessen der Arbeitgeber als auch die der Arbeitnehmer, beide aber in verschiedener Weise. Zur Bewältigung der Arbeiten in den kritischen Zeiten des Produktionsprozesses braucht der Arbeitgeber eine große Zahl von Arbeitskräften, und zwar muß er diese zur bestimmten Zeit zur Verfügung haben, wenn der Erfolg der Wirtschaft nicht in Frage gestellt sein soll. In den

---

Wellenstöße von Arbeit, hervorgerufen durch die Launen des Wetters zur Zeit der Bestellung oder der Ernte. Von der raschen Bewältigung solcher Arbeitsstöße hängt oft der Gewinn oder Verlust des halben Jahresertrages ab" (David a. a. O. S. 91).

[1]) Über die Schwankungen des Arbeitsbedarfs hat man verschiedentlich Ermittelungen angestellt. So führt Georg Meyer in seiner S. 27 Anm. 4 angeführten Untersuchung an der Hand von praktischen Beispielen den Beweis für das tatsächliche Vorhandensein der Schwankungen im Arbeitsbedarf der Landwirtschaft, indem er aus den Büchern von fünf in verschiedenen Gegenden des Deutschen Reiches gelegenen Gutswirtschaften bei vier Gütern den dreijährigen Durchschnitt der in den einzelnen Monaten, bei einem Gut den dreijährigen Durchschnitt der in den einzelnen vierwöchentlichen Abschnitten des Jahres geleisteten Arbeitstage festgestellt. Auf Gut I, II, III, V betrugen die Arbeitsmengen in den einzelnen Monaten in „Mannstage" umgerechnet (S. 4—17):

	Nummer der Wirtschaft			
	I	II	III	V
Gegend:	Holstein	Westpreußen	Schlesien	Thüringen
Januar	130	**850**	390	**500**
Februar	125	**850**	340	625
März	**120**	**850**	**320**	625
April	150	1300	390	1000
Mai	150	1300	500	1000
Juni	200	1350	500	1250
Juli	220	1550	**550**	1875
August	**235**	**1600**	**550**	1875
September	205	1350	480	**2000**
Oktober	195	1450	450	1750
November	130	900	520	1750
Dezember	**120**	**850**	370	1000

Auf Gut IV (Westfalen) betrugen die Arbeitsmengen in vierwöchigen Abschnitten:

1.— 4. Woche	400	29.—32. Woche	1050
5.— 8. "	500	33.—36. "	**1350**
9.—12. "	450	37.—40. "	900
13.—16. "	400	41.—44. "	950
17.—20. "	650	45.—48. "	850
21.—24. "	950	49.—52. "	**350**
25.—28. "	1150		

Die Fruchtfolge in den einzelnen Wirtschaften war:

Wirtschaft I: freie Fruchtwechselwirtschaft mit schwachem Rübenbau ($^1/_{10}$ des Areals).
" II: Kombination von Fruchtwechsel- und Koppelwirtschaft.
" III: Fruchtwechselwirtschaft mit einjährigem Weideschlag.
" IV: freie Fruchtwechselwirtschaft mit ausgedehntem Zuckerrübenbau.
" V: Fruchtwechselwirtschaft mit mäßigem Rübenbau.

Es muß betont werden, daß diese Zahlen kein Bild von den Schwankungen des dringlichen Arbeitsbedarfs geben, sondern von Schwankungen der sowohl in dringlichen wie nichtdringlichen Zeiten wirklich geleisteten Arbeitsmenge. Die Tabellen zeigen zugleich, daß bei intensiverem Betriebe die Differenz des Arbeitsbedarfs größer ist. Vgl. auch die von v. d. Goltz angestellten Ermittelungen in Fühlings Landw. Ztg. 1839 S. 798—801.

arbeitsarmen Perioden dagegen möchte er nur so viel Arbeiter behalten, als er noch mit Nutzen verwenden kann, so daß „er niemals genötigt ist, überflüssige Arbeitskräfte in Dienst zu nehmen und zu lohnen".[1]) Der Arbeiter dagegen braucht sich in drängenden Zeiten nicht um Beschäftigung zu sorgen, denn er wird überall mit Freuden angenommen. In den übrigen Zeiten muß er aber aus oben angeführten Gründen froh sein, wenn er Arbeit bekommt. Vom egoistischen Standpunkte aus betrachtet, findet also bei Arbeitgeber wie Arbeitnehmer je nach den periodischen Schwankungen des Arbeitsbedarfs ein Wechsel ihrer sich widerstreitenden Interessen statt. „Es liegt", wie v. d. Goltz sagt, „ein Gegensatz der beiderseitigen berechtigten Bedürfnisse und Ansprüche vor, so daß die Interessen des einen Teils um so mehr geschädigt werden, je vollständiger die Interessen des anderen Teils Befriedigung finden."[2]) [3])

Ständen den landwirtschaftlichen Unternehmern in den Zeiten, in welche die notwendigen Arbeiten der Landwirtschaft fallen, beliebige Mengen von Arbeitskräften zu Gebote, so könnten sie es auch so machen wie die Industriellen und sich mit kurzfristigen Arbeitsverträgen begnügen, denn dann brauchten sie nicht zu fürchten, in den kritischen Zeiten keine Leute zu bekommen. Da nun aber im Gegenteil in der Landwirtschaft ein Mangel an Arbeitskräften herrscht, und da besonders in der Zeit, wo es die meiste Arbeit gibt, Arbeiter schwer zu haben sind, weil — man denke besonders an den in ganz Deutschland ziemlich gleichzeitigen Eintritt der Getreideernte — der Arbeitsbedarf in der ganzen Landwirtschaft mit einem Male in die Höhe schnellt, muß der Landwirt früh genug dafür sorgen, daß ihm zur bestimmten, von der Natur vorgeschriebenen Zeit die nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, und muß sich dieselben im voraus sichern und Arbeitsverträge abschließen, die mindestens die Dauer der kritischen Perioden haben. Die Arbeiter gehen aber einen solchen Vertrag nur ein, wenn sie entweder sehr hohe Löhne bekommen,[4]) oder, was aus oben dargelegten Gründen am meisten der Fall ist, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, sie dauernd zu beschäftigen. So verlangen die einheimischen Arbeiter, daß sie nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter, also das ganze Jahr hindurch, beschäftigt werden, und die Wanderarbeiter rechnen größtenteils damit, daß sie den ganzen Sommer über vom zeitigen Frühjahr ab Arbeit bekommen.[5])

---

[1]) v. d. Goltz, Fühlings Landw. Ztg. 1889 S. 829.

[2]) v. d. Goltz, Fühlings Landw. Ztg. 1889 S. 829.

[3]) „Das für die Landwirtschaft so schwierige Problem, im Sommer zahlreiche Arbeitskräfte zu haben, die man im Winter nicht zu beschäftigen und zu lohnen braucht, fand vor der Bauernbefreiung seine Lösung in den dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis eigentümlichen Einrichtungen. Eine Folge der Aufhebung der letzteren war die Entstehung einer besonderen ländlichen Arbeiterklasse. Hierdurch ist der Widerstreit in den Interessen der ländlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welcher durch den wechselnden Bedarf an Arbeitskräften während der verschiedenen Jahreszeiten bedingt wird, scharf hervorgetreten und hat bis jetzt noch keine befriedigende Lösung gefunden." v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterklasse S. 7.

[4]) z. B. die Leute, die für gewöhnlich in anderen Berufen tätig sind und in der Landwirtschaft nur in Zeiten Erwerb suchen, in denen die Arbeiten drängen und deshalb hohe Löhne gezahlt werden.

[5]) vgl. auch Kaerger, Die Sachsengängerei, Berlin 1890, S. 40, 43.

Hinsichtlich der Deckung seines Bedarfs an menschlichen Arbeitskräften befindet sich der Landwirt demnach in einer ganz eigentümlichen Lage, die man erst richtig erkennt, wenn man die Leistung und Gegenleistung der beiden Vertragschließenden während der ganzen Vertragszeit einander gegenüberstellt.

In der Hoffnung, dadurch in den kritischen Zeiten des Produktionsprozesses den notwendigen Bestand an Hilfskräften zu gewinnen, nimmt der Landwirt die Leute im Herbst, Winter oder (die Wanderarbeiter) im Frühjahr an und schließt mit ihnen langfristige Arbeitsverträge: mit den einheimischen Arbeitern meist auf ein Jahr, mit den Wanderarbeitern gewöhnlich auf die Dauer der ganzen Sommerperiode. Er bestimmt also seinen Leutebedarf nicht nur jeweilig nach der augenblicklichen Arbeit, sondern stellt ihn lange Zeit im voraus nach dem Arbeitsbedarf der durch seinen Betriebsplan zu erwartenden dringenden Arbeitsphasen fest, und als Gegenleistung dafür, daß ihm die Leute in den kritischen Zeiten zur Verfügung stehen, verpflichtet er sich, sie während der ganzen Vertragsdauer zu beschäftigen. Auf S. 29 haben wir angeführt, daß der Landwirt außer den Arbeiten in den kritischen Zeiten des Produktionsprozesses noch eine ganze Menge anderer Arbeiten auszuführen hat und ausführen kann. Wenn nun dazu auch viele Arbeiten gehören, die sowieso ausgeführt werden müssen, so sind andererseits wieder viele darunter, die nicht unbedingt nötig sind und ohne Nachteil für die Wirtschaft unterbleiben könnten, ja die vielfach unterbleiben müßten, wenn der unmittelbare Nutzen für ihre Inangriffnahme allein ausschlaggebend wäre.[1]) Kommt es doch oft vor, daß der Landwirt in den arbeitsarmen Perioden und an Regentagen geradezu darüber nachsinnen muß, wie er die Leute beschäftigen soll. Ohne Rücksicht auf die jedesmalige Zweckmäßigkeit nimmt er viele Arbeiten nur deshalb vor, um den Leuten Beschäftigung und Gelegenheit zum Verdienst zu geben. Der Wert, den dieselben für ihn haben, besteht demnach nicht in dem unmittelbaren Nutzen, sondern in der Möglichkeit, in den kritischen Zeiten über genügende Arbeitskräfte zu verfügen, und die dafür ausgegebenen Löhne machen sich nur dann bezahlt, wenn die Leute auch in den Zeiten dringenden Arbeitsbedarfs bei ihm bleiben.[2]) Das

[1]) vgl. Meyer a. a. O. S. 61.

[2]) „Eine weitere Vermehrung der Winterbeschäftigung ist oft dadurch zu erreichen, daß man Arbeiten, welche man unter anderen Umständen als nicht gerade notwendig unterlassen hätte, zu dem besonderen Zweck vornimmt, um mehr Menschen beschäftigen zu können. Namentlich denke ich dabei an Erdarbeiten, wie Grabenreinigen, Wegebessern, Einebnen von Äckern, Wiesen und Weiden, Zusammenfahren und Bearbeiten von Komposthaufen usw. Ganz fortfallen können solche Arbeiten ja in keiner Wirtschaft, aber zwischen dem notwendigen und dem wirtschaftlich noch zulässigen Maß der Ausdehnung derselben ist ein weiter Spielraum. Je mehr man sie über die notwendige Grenze erweitert, desto geringer ist natürlich der wirtschaftliche Erfolg im Vergleich zu den aufgewendeten Kosten. Aber es würde nicht richtig sein, ihren wirtschaftlichen Erfolg lediglich nach dem direkten Nutzen zu berechnen, welchen sie voraussichtlich gewähren. Es kommt vielmehr noch der nicht geringe Gewinn in Betracht, welcher daraus erwächst, daß man eine vermehrte Quote der im Sommer dringend notwendigen Arbeitskräfte auch im Winter beschäftigt und dadurch für den Sommer an sich fesselt" (v. d. Goltz, Fühlings Landw. Ztg. 1890 S. 1010/11).

Verlangen des Arbeiters, während des ganzen Jahres gleichmäßig und ununterbrochen beschäftigt zu werden, ist ja vollkommen berechtigt; dieses kann der Arbeitgeber nur erfüllen, wenn er mit Sicherheit auf seine Hilfe in den kritischen Zeiten rechnen kann, in denen die Arbeit für ihn den höchsten Wert hat. Läßt ihn der Arbeiter in den kritischen Zeiten im Stich, so wird der Arbeitgeber durch die Vornahme solcher Arbeiten geschädigt und wird ganz mit Recht diese künftig nicht mehr ausführen lassen.

Man darf es übrigens auch dem Landwirt nicht verdenken, wenn er zu den Verrichtungen, die in den arbeitsarmen Zeiten geschehen müssen, in erster Linie diejenigen Arbeiter heranzuziehen sucht, die auch im Sommer bei ihm ausharren wollen und sich dazu vertraglich verpflichten; den anderen Arbeitern gegenüber, die ihm in den notwendigen Zeiten ihre Kräfte nicht zur Verfügung stellen, hat er keine moralische Verpflichtung, in arbeitsarmen Perioden Beschäftigung zu geben.

Das Wesentliche bei der Beurteilung des langfristigen Arbeitsvertrags liegt also darin, daß die beiderseitigen Leistungen der Vertragschließenden nicht Zug um Zug geschehen und deshalb nicht für kürzere Zeiträume, sondern nur für die ganze Vertragsperiode als Äquivalente gegenübergestellt werden müssen. Treffend schreibt die Kreuzzeitung: „Bei der Landwirtschaft wird oft monatelang im ausschließlichen Interesse des Arbeiters mancherlei im voraus geleistet, während erst nach langer Zeit die Gegenleistung dafür eintritt. So könnte in der Landwirtschaft die Winterarbeit vom ausschließlichen Interessenstandpunkte des Arbeitgebers aus bedeutend verringert werden; dies geschieht indes nicht, um die Arbeiter für die Jahreszeit, wo der Besitzer sie nötig hat, zur Verfügung zu haben. Ebenso muß in Betracht gezogen werden, daß die ländliche Arbeit von der Einwirkung der Witterung abhängt, also nicht so gleichmäßig ist wie die Industriearbeit, und daß der Ausgleich eben nur in vertragsmäßiger Bindung erfolgen kann".

Aus den geschilderten Umständen erklären sich die langfristigen Arbeitsverträge in der Landwirtschaft. Sie sind also nicht nur eine „historische Überlieferung", ein „rückständiges Erbe der Vergangenheit", wie vielfach in Kreisen geglaubt wird, die der Landwirtschaft fernstehen, sondern in der Natur und in den eigenartigen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft begründet, stellen sie ein wirtschaftlich notwendiges Erfordernis des landwirtschaftlichen Betriebes wie auch ein Mittel zur Sicherung der Existenz des Arbeiters dar. Für die Landwirtschaft ist die langfristige Sicherung des Arbeitsverhältnisses geradezu eine Lebensfrage, und in um so höherem Grade, je schwieriger es von Jahr zu Jahr wird, die notwendigen Arbeitskräfte zu beschaffen. Die langfristigen Arbeitsverträge liegen nicht nur im Eigeninteresse des Arbeitgebers, sondern auch im Interesse des Arbeitnehmers. Beide haben davon ihre Vorteile und Nachteile: Der Arbeitgeber sichert sich auf diese Weise für die notwendigen Zeiten Leute, muß sie aber an vielen Tagen beschäftigen, wo der Wert der vom Arbeiter geleisteten Arbeit nicht im Verhältnis zu den Löhnen steht; der Arbeitnehmer hat immer Arbeit, kann aber, falls er momentane Aussicht auf Arbeit mit höheren

Löhnen hat, dieser nicht nachgehen, weil er gebunden ist.[1] Die langfristigen Arbeitsverträge in der Landwirtschaft sind auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nur zu begrüßen. Roscher spricht sich bei verschiedenen Gelegenheiten für dieselben aus: „Die Besonderheiten des Arbeitsvertrages ländlicher Tagelöhner hängen einesteils mit den Bedürfnissen der ländlichen Arbeitgeber, anderenteils mit denen der ländlichen Arbeiter eng zusammen. Jene bedürfen, da die Reihenfolge der periodischen landwirtschaftlichen Arbeiten in der Hauptsache den Kreis eines Jahres umfaßt, länger dauernder Arbeitsverträge, diese bedürfen, um vor dem Wechsel der Ernteverhältnisse und dem Reiz des Felddiebstahls bewahrt zu sein, einer wenigstens teilweisen Naturallöhnung. Würden die Arbeitsverträge auf kürzere Zeit, etwa mit einer dem Namen Tagelöhner entsprechenden eintägigen Kündigungsfrist abgeschlossen, so wäre die wirtschaftlich bedenkliche Folge die, daß in der arbeitsvolleren Zeit der Arbeitgeber, in der arbeitsloseren Zeit der Arbeiter einer eigennützigen Schädigung durch den anderen Teil preisgegeben wäre. Diese Schädigung würde um so sicherer eintreten, als die Wiederkehr dieses Wechsels nicht, wie bei der gewerblichen Produktion, von schwer zu berechnenden Konjunkturen abhängt, sondern im Gegenteil zeitlich genau vorauszubestimmen ist".[2] An anderer Stelle drückt er sich in ähnlicher Weise aus: „Die landwirtschaftlichen Arbeiten sind so sehr durch die Jahreszeit bedingt und bilden folglich in ihrem Zusammenhang so sehr einen Jahreszyklus, daß es im allgemeinen Interesse liegt, den Vertrag zwischen Herr und Arbeiter in der Regel auf die Dauer eines ganzen Jahres zu schließen. Eine kurze Kündigungsfrist würde in den arbeitsvolleren Monaten leicht vom Gesinde, wie in den arbeitsärmeren Monaten leicht vom Dienstherrn mißbraucht werden".[3] Treffend sagt auch Georg Meyer: „Nimmt man für den landwirtschaftlichen Arbeiter den im Betriebe des Unternehmers erworbenen Lohn als einziges Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes an, so findet er mit Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit und Sicherheit dieser Erwerbsquelle eine Befriedigung seiner Interessen am besten als kontraktlich gebundener Tagelöhner. Als freier Arbeiter, d. h. als Einlieger, ist für ihn diese Gleichmäßigkeit und Sicherheit nicht vorhanden: vielmehr lebt er stets in der Gefahr, von dem Unternehmer nur intermittierend beschäftigt zu werden. Durch eine solche Entziehung der Arbeitsgelegenheit versiegt aber die einzige Quelle seiner Einnahmen".[4]

2. Die Gründe für die Kurzfristigkeit der Arbeitsverträge in der Industrie.

Betrachten wir jetzt — indem wir uns an den Gedankengang des vorigen Abschnitts halten — die parallelen Verhältnisse in der Industrie,

[1] vgl. S. 10.
[2] Roscher, Der Bruch des Arbeitsvertrages, Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 7 S. 24.
[3] Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues 1903 S. 515.
[4] Meyer a. a. O. S. 22.

so steht der Industrielle in seinen Produktionsbedingungen ganz anders da als der Landwirt.

Der Produktionsprozeß in der Landwirtschaft besteht, wie wir sahen, der Hauptsache nach in der Erzeugung pflanzlicher Produkte. Dabei ist der Landwirt schon bei Aufstellung seines Betriebsplanes von dem Produktionsfaktor „Natur" insoweit abhängig, als er sich nicht nur nach gegebenen wirtschaftlichen, sondern auch nach gegebenen natürlichen Verhältnissen richten muß, indem er nur die Früchte anbauen kann, deren Kultur sich für Boden und Klima des zu bewirtschaftenden Gutes eignet (vgl. S. 22). Beim Produktionsprozeß der Industrie[1]) handelt es sich entweder darum, Rohstoffe oder schon bearbeitete Stoffe (Halbfabrikate)[2]) in gebrauchsfähigere Gegenstände zu verarbeiten (Verarbeitungsindustrie) oder die von der Natur hervorgebrachten und aufgespeicherten mineralischen Produkte für den Menschen frei und verfügbar zu machen (Bergbau = Montanindustrie).[3]) Fast alle Unternehmer der Verarbeitungsindustrien sind also schon hinsichtlich ihres Betriebsplanes unabhängig von der Natur, denn sie können an jedem Orte die gleichen Dinge produzieren. Bei Aufstellung des Betriebsplanes wird ihr Wille nur von den Konjunkturen der Produktionsmittel (Preise der Rohstoffe, der menschlichen Arbeit, der Motorkraft, des Kapitals usw.) und von den Absatzverhältnissen (Transportkosten nach den Absatzgebieten usw.) geleitet.

Beim landwirtschaftlichen Produktionsprozeß findet die Umwandlung des Rohstoffes, der Pflanzennahrung, in Produkt durch langdauernde, an bestimmte Zeiträume des Jahres gebundene und der mechanischen Arbeit des Menschen gänzlich entzogene physiologische Prozesse lebender, sich mittels freier, vom Menschen unbeeinflußbarer Naturkräfte selbst entwickelnder Wesen statt. Hier spielt der Produktionsfaktor „Natur" die vorwiegende Rolle. Die menschliche Arbeit vermag sich nur insofern an dem Produktionsprozeß zu beteiligen, als die verschiedenen Operationen, die der Landwirt im mechanischen Arbeitsprozeß abwechselnd verrichtet, teils eine „vorbereitende oder begleitende Hilfsarbeit für pflanzliche Lebensvorgänge",[4]) für die Produktionstätigkeit der Natur darstellen, teils dazu dienen, die von der Natur erzeugten, dem Verderben ausgesetzten Produkte in Sicherheit zu bringen. Die Arbeit des Landwirts muß sich demnach den Vorschriften der Natur vollkommen unterordnen, die ihm den Arbeitsprozeß diktiert und ihn hinsichtlich der einzelnen Verrichtungen an bestimmte, kurz bemessene und daher kritische Zeiträume bindet (vgl. S. 23—26).

Während in der Landwirtschaft die Pflanze als lebendes Wesen sich selbst entwickelt, werden die Produkte oder — um einen recht bezeichnenden Ausdruck aus Marx zu gebrauchen — die „Machwerke"[5]) des Industriellen durch die Arbeit des Menschen direkt zur Entwicklung

[1]) Wir verstehen hier unter „Industrie" die Industrie im weiteren Sinne; vgl. S. 36 Anm. 2.

[2]) Über „Rohstoffe" und „Halbfabrikate" vgl. Marx, Kapital Bd. 1 S. 161.

[3]) Unter „Montanindustrie" versteht man außer dem Bergbau noch die Hüttenindustrie.

[4]) David a. a. O. S. 71.

[5]) vgl. z. B. Marx Bd. 1 S. 342.

gebracht, denn die Umwandlung des toten Rohstoffs in der Verarbeitungsindustrie und die Okkupation fertig vorhandener Naturstoffe beim Bergbau vollziehen sich in einem rein mechanischen, ausschließlich vom menschlichen Willen geleiteten Prozeß. Ein Abhängigsein vom Produktionsfaktor „Natur" findet hier nur insofern statt, als der Gewerbetreibende physikalische und chemische Kräfte,[1]) deren Art und Menge er bestimmen, abmessen und nach seinem Gutdünken beliebig anwenden kann, so auf den toten Rohstoff wirken läßt, daß der geplante Gegenstand entsteht. In der Industrie nimmt also die Tätigkeit des Menschen eine ganz andere Stellung ein als in der Landwirtschaft. Hier steht der Produktionsfaktor „Arbeit" im Vordergrund, während die Natur als Produktionsfaktor wesentlich zurücktritt und ganz unter Führung des Menschen steht.[2])

Es gibt allerdings auch in der Industrie Fälle, wo sie sich zur Erzeugung ihrer Produkte der physiologischen Prozesse lebender Wesen bedient, z. B. bei den Gärungsgewerben (Brennerei, Brauerei usw.), bei der Hefen- und Malzfabrikation u. a. m. Bei den erstgenannten entsteht der Alkohol durch einen Lebensprozeß des Hefepilzes, der Zucker in Kohlensäure und Alkohol spaltet. Derselbe Lebensprozeß des Hefepilzes wird bei der Hefenfabrikation zur Darstellung der Hefe benutzt. Bei der Malzfabrikation findet die Umwandlung der Gerste in Malz durch den Keimungsprozeß statt. Aber diese Lebensprozesse sind von so kurzer Dauer und die Regulierung der dabei in Frage kommenden Temperaturverhältnisse hat der Gewerbetreibende so vollkommen in der Hand, daß sich diese Produktionsprozesse vom landwirtschaftlichen ebenso unterscheiden wie jene, bei denen die Verarbeitung des Rohstoffs in totem Zustande vor sich geht. Die Fabrikationstätigkeiten dieser Industriellen gleichen vollkommen denen der chemischen Fabrikanten, welche die zu verändernden Stoffe in die

---

[1]) Motorkraft (Dampf-, Wärme-, Wind-, Wasserkraft usw.), Wärme, Elektrizität usw.

[2]) In seinem Buch „Sozialismus und Landwirtschaft" (Bd. 1 S. 67—77) hat David den Wesensunterschied zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Produktion dargelegt und in treffender Weise in folgenden Sätzen zusammengefaßt: „In der Landwirtschaft handelt es sich um die Entwicklung lebender Wesen; in der Industrie handelt es sich um die Verarbeitung toter Dinge. Hier ist es der menschliche Wille, der die zur Herstellung des Produkts notwendige Trennung und Verbindung der Substanzen durch direkten Impuls, d. h. durch Benutzung nur willenlos weitergebender Instanzen vollzieht. Der Landwirt dagegen muß die trennende und kombinierende Aktion dem selbständigen Wirken der lebendigen Natur überlassen. Diese ist die unmittelbare Produzentin. Die menschliche Arbeit steht erst an zweiter Stelle; sie hat sich den Gesetzen und Launen jener anzupassen; sie ist nur mittelbar an dem Produktbildungsprozeß beteiligt. Die industrielle Güterherstellung ist ein mechanischer, die landwirtschaftliche Produktion ist ein organischer Prozeß" (S. 70). — Da „hinsichtlich der Rolle, welche die menschliche Arbeit bei der Produktschaffung spielt, zwischen der Urproduktion im Bergbau und der Urproduktion auf dem Acker derselbe prinzipielle Unterschied besteht wie zwischen der letzteren und der Verarbeitungsproduktion — die Gesteins- und Erzgewinnung vollzieht sich in einem rein mechanischen Prozeß, dessen einzelne Instanzen in lückenloser Stufenfolge der Initiative und Leitung des menschlichen Willens unterstehen" —, so faßt David die Okkupation fertig vorhandener Naturstoffe beim Bergbau mit der Verarbeitungsproduktion in den Begriff der „mechanischen Produktion" zusammen und stellt ihr die landwirtschaftliche Produktion als „organische Produktion" gegenüber (vgl. David S. 70). Er führt damit an Stelle der beliebten alten, nur auf äußerlichen Momenten beruhenden Einteilung der Produktion in Urproduktion (Landwirtschaft und Bergbau) und Verarbeitungsproduktion eine neue, das spezifische innere Wesen berücksichtigende ein. Ich habe mich nach dieser Einteilung gerichtet und bezeichne der Kürze halber die mechanische Produktion als „Industrie".

günstigsten Verhältnisse bringen, in denen sich die zu erzielenden Produkte zwar ohne ihr weiteres Zutun (insofern der Landwirtschaft ähnlich),[1] aber ganz unter ihrer Kontrolle erzeugen.

Da in der Industrie der Produktionsprozeß während seines ganzen Verlaufs der Leitung des menschlichen Willens untersteht, kann der Industrielle seine Arbeiten zeitlich nach seinem Belieben und nach seiner Kalkulation vornehmen. Wenn man bei dieser Betrachtung von den sogen. Saisongewerben absieht, auf deren in manchen Punkten von den übrigen Gewerben etwas abweichende Verhältnisse wir der Einfachheit halber später (S. 43—45) gesondert eingehen werden, kann der Gewerbetreibende das ganze Jahr hindurch, Sommer wie Winter, produzieren. Er kann zu jeder Zeit den Produktionsprozeß eines Machwerks beginnen und kann es so einrichten, daß er ihn zu beliebiger Zeit beendet. „Eine Maschine läßt sich ebensogut zu Weihnachten wie in den Hundstagen bauen", und Erz läßt sich zu jeder Zeit des Jahres schürfen.[2] Durch Einlegen von Überstunden oder Nachtschichten kann er ferner den Produktionsprozeß beschleunigen und kann unendlich oft und in kurzer Zeit denselben Vorgang wiederholen. „In einem Industriebetrieb gegebener räumlicher Größe", sagt David, „kann durch Beschleunigung des Tempos und häufigere Wiederholung des Produktionsprozesses die Produktmasse rasch und mächtig gesteigert werden. Das benötigte Rohmaterial vorausgesetzt, bedarf es zur Produktmehrung nur der schnelleren Abwicklung des Arbeitsprozesses infolge von verbesserter Maschinerie."[3] Der Industrielle kann aber den Produktionsprozeß auch verzögern, indem er weniger Arbeiter annimmt oder solche entläßt, Feierschichten einführt oder weniger Stunden am Tage arbeiten läßt. Er kann auch den Produktionsprozeß jederzeit unterbrechen. „Die Produktion eines Rockes, eines Tisches, einer Maschine usw.", sagt David an einer anderen Stelle, „kann zu jeder Zeit begonnen werden, und einmal begonnen, setzt die Arbeit nicht mehr aus. Der Mensch kann sie unterbrechen, aber er braucht sie nicht zu unterbrechen. Und ist das eine Stück fertig, so steht dem sofortigen Beginn eines neuen Produktionsprozesses gleicher Art kein inneres Hindernis entgegen."[4]

Der soeben ausgesprochene Satz, daß der Industrielle seinen Produktions- bezw. Arbeitsprozeß jederzeit unterbrechen kann, bedarf noch einer gewissen Einschränkung. Er gilt im eigentlichen Sinne nur für diejenigen Industriezweige, welche Rohmaterialien verwenden, die in allen Stadien des Verarbeitungsprozesses haltbar sind. Nun gibt es aber eine ganze Reihe von Betrieben, bei denen das nicht der Fall ist, bei denen vielmehr die in Arbeit befindlichen Produkte in gewissen Stadien des Verarbeitungsprozesses dem Verderben ausgesetzt sind. Solche Betriebe sind z. B. die Färbereien, die Gerbereien, die Malzfabriken, die Betriebe der sogen. Gärungsgewerbe, viele Nahrungsmittelindustrien usw. Beim Färbereibetrieb hat der zu färbende Stoff eine bestimmte Zeit in der Farbe zu

[1] vgl. Just. v. Liebig, Einleitung in die Naturgesetze des Feldbaues, Braunschweig 1862, S. 138.

[2] Wittenberg, Die Lage der ländlichen Arbeiter in Neuvorpommern und auf Rügen, Leipzig 1893, S. 20.

[3] David a. a. O. S. 76.

[4] Ebenda S. 72.

liegen. Wird diese Zeit überschritten, so „verbrennt" er, wie der technische Ausdruck lautet, und verdirbt oder wird wenigstens minderwertig. In einer ganz ähnlichen Lage befindet sich die Gerberei. Vor dem Gerbprozeß müssen die rohen Häute von Schmutz und Blut gereinigt sowie von den Haaren und anhaftenden Fleischteilen befreit werden. Zu jenem Zwecke kommen sie zuerst in die sogen. „Weichkästen", d. s. große mit Wasser gefüllte Behälter, wo sie bei mehrmaligem Wasserwechsel mehrere Tage verbleiben. Neben der Reinigung soll hier zugleich ein „Aufgehen" der Häute, eine kleine Schwellung, herbeigeführt werden. Bleiben die Häute zu lange hierin hängen, so schreitet die Schwellung zu weit, was das Leder minderwertig macht. Zwecks Entfernung der Haare und Fleischteile kommen sie sodann, je nachdem sie zu Ober- oder Sohlenleder verarbeitet werden sollen, in die „Schwitze" oder in die „Äscher". Jene sind gut geschlossene Räume, in denen die Leder gebündelt liegen oder auf Stangen hängen und in feuchtem Zustande einen Schwitz- bezw. Fäulnisprozeß durchmachen. Bei diesem ist zu beachten, daß die Fäulnis nur bis zur Oberhaut fortschreitet. Ein zu langes Belassen hierin kann in einigen Tagen die vollständige Zerstörung der Häute zur Folge haben. Die „Äscher" sind mit Ätzkalklauge[2]) gefüllte Behälter. Bleiben in diesen die Häute zu lange hängen, so werden sie zu sehr angegriffen und minderwertig, oder sie verderben ganz. Zur Beseitigung des im Leder enthaltenen Kalkes kommen die Häute aus den Äschern noch in die aus Tierexkrementen und Wasser hergestellte „Beize", wo sie bei zu langem Verbleiben der Fäulnis ausgesetzt sind. Bei der Mälzerei muß die gequollene und keimende Gerste öfter umgeschaufelt werden, damit die durch zu dichte Lagerung und besonders durch Verfilzung der Keime entstehende zu große Wärmeentwicklung verhütet und damit eine gleichmäßige Keimung der Gerste erzielt wird. Hat der Keim eine gewisse Länge erreicht, muß der Keimungsprozeß unterbrochen werden, denn sonst schreitet dieser fort, und der Keim wächst unter Aufzehrung der in der Gerste aufgespeicherten und den Wert des Malzes darstellenden Substanzen (Zucker) weiter. Solche Betriebe sind auch die sogen. Gärungsgewerbe, bei denen es auf genaue Einhaltung bestimmter Zeitmaße ankommt. — *Diese Betriebe können den Arbeitsprozeß ohne große Verluste auch nicht ganz plötzlich unterbrechen, aber unterbrechen können sie ihn auch, wenn sie die Stoffe, die dem Verderben ausgesetzt sind, bis zu einem Stadium verarbeiten, in dem sie haltbar sind.*

Hinsichtlich ihrer Maßnahmen sind diese Industriellen also auch nicht so streng und auf so lange Dauer an den eingeleiteten Produktionsprozeß gebunden wie die Landwirte. *Während in der Landwirtschaft Zeit und Dauer des Produktionsprozesses vollständig von den natürlichen Wachstumsbedingungen der Pflanzen, also von der Natur festgesetzt werden, hängen diese in der Industrie vom Willen des Unternehmers ab. Der Industrielle ist bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte, kurz bemessene Zeiträume gebunden; seine Arbeiten sind im Gegenteil zu jeder Zeit ausführbar. Die in der Abhängigkeit des Land-*

[2]) Meist noch durch verschiedene andere Chemikalien verschärft.

wirts von der Natur als Produktionsfaktor begründeten kritischen Momente des Produktionsprozesses fallen bei ihm entweder ganz oder nahezu ganz weg.

Wie günstig steht ferner die Industrie der Landwirtschaft gegenüber insofern da, als sie nicht den elementaren, produktionsfeindlichen Gewalten der Natur unterworfen ist! Mit geringen Ausnahmen, z. B. beim Baugewerbe, vermag sie sich dadurch von denselben unabhängig zu machen, daß sie ihren Produktionsprozeß unter Dach abwickelt. Wo sie das nicht kann, erleidet sie wenigstens durch die Witterung keinen Schaden. Die Gewerbetreibenden, die auch viel unter freiem Himmel arbeiten, wie diejenigen des Baugewerbes, sind vom Wetter größtenteils nur insoweit abhängig, als sie bei Regen nicht arbeiten können, weil die Leute naß werden, oder nicht arbeiten wollen, weil der Arbeitgeber glaubt, daß die durchnäßten Arbeiter nicht genug leisten. Schaden für das Produkt bringt hier die Witterung nicht, wenigstens ist er ganz minimal. Die Maurer z. B. arbeiten ja auch gewöhnlich so lange, als es irgend geht, bis sie so naß sind, daß ihre Beweglichkeit dadurch gehemmt wird, und setzen ihre Tätigkeit fort, sobald der Regen vorüber ist (vgl. S. 25—26).

Die Abhängigkeit des Landwirts von der Natur äußert sich nicht nur hinsichtlich der Dringlichkeit seiner Maßnahmen, sondern auch in bezug auf den jeweiligen Arbeitsbedarf. Dieser ist in der Landwirtschaft ein sehr schwankender, und zwar konzentriert sich der Hauptbedarf an menschlichen Arbeitskräften auf die kritischen Zeiten des Produktionsprozesses, während die übrigen Zeiten, wenigstens für die Pflanzenproduktion, wenig menschliche Arbeitskräfte erfordern (vgl. S. 26—30). Wie gestaltet sich der Arbeitsbedarf in der Industrie, und wovon hängen hier die Schwankungen ab?

Bei der Beantwortung dieser Frage wollen wir von einem Vorteil ausgehen, der vielen Industriellen hinsichtlich ihres ganzen Arbeitssystems zu Gebote steht und für das Verständnis des Wesensunterschieds zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Produktion ein sehr wesentliches Moment darstellt.

Jedes industrielle Machwerk entsteht durch eine Reihe aufeinanderfolgender Arbeitsverrichtungen. Da jede dieser einzelnen Teilarbeiten nicht in einem bestimmten Zeitraum des Jahres vorgenommen werden muß, sondern zu beliebiger Zeit ausgeführt werden kann, müssen sie wohl alle mit Rücksicht auf das einzelne Produkt nacheinander ausgeführt werden; bei der Massenproduktion gleichartiger Artikel aber ist es dem Industriellen möglich, alle einzelnen Teilprozesse gleichzeitig nebeneinander in Angriff zu nehmen.[1]) Die beim Gesamtprozeß in einer zeitlichen Reihenfolge zu verrichtenden Operationen werden hierbei voneinander losgelöst, als „Teil"- oder „Stufenprozeß" isoliert und verselbständigt, räumlich nebeneinandergestellt und jede derselben dauernd einzelnen oder Gruppen von Arbeitern zugewiesen und somit alle zu-

[1]) „Man kann eine Kutsche zwar nicht vergolden, bevor sie gemacht ist. Werden aber viele Kutschen gleichzeitig gemacht, so kann ein Teil beständig vergoldet werden, während ein anderer Teil eine frühere Phase des Produktionsprozesses durchläuft" (Marx Bd. 1 S. 336).

sammen gleichzeitig ausgeführt.[1]) Auf diese Weise entsteht ein kontinuierlicher Betrieb, in dem die werdenden Produkte eine zusammenhängende Reihe verschiedenartiger, aber sich gleichzeitig in geschlossener Kette abspielender Produktionsstufen bis zu ihrer Vollendung durchlaufen. „Betrachtet man", sagt Marx, „ein bestimmtes Quantum Rohmaterial, z. B. von Lumpen in der Papiermanufaktur oder von Draht in der Nadelmanufaktur, so durchläuft es in den Händen der verschiedenen Teilarbeiter eine zeitliche Stufenfolge von Produktionsphasen bis zu seiner Schlußgestalt. Betrachtet man dagegen die Werkstatt als einen Gesamtmechanismus, so befindet sich das Rohmaterial gleichzeitig in allen seinen Produktionsphasen auf einmal. Mit einem Teil seiner vielen instrumentbewaffneten Hände zieht der aus den Detailarbeitern kombinierte Gesamtarbeiter den Draht, während er gleichzeitig mit anderen Händen und Werkzeugen ihn streckt, mit anderen schneidet, spitzt usw. Aus einem zeitlichen Nacheinander sind die verschiedenen Stufenprozesse in ein räumliches Nebeneinander verwandelt."[2]) Der fabrikmäßige industrielle Großbetrieb ist einem großen Automaten[3]) vergleichbar, dem an einer oder mehreren Stellen dauernd Rohmaterial zugeführt wird, während an anderen Stellen das fertige Produkt den Betrieb verläßt.

Die Möglichkeit der gleichzeitigen Inangriffnahme sämtlicher Phasen des Produktionsprozesses bildet somit in der Industrie die natürliche Grundlage der „fabrikmäßigen" Betriebsorganisation: einer bis ins exstremste durchgeführten Arbeitsteilung. Abgesehen von den sonstigen Vorteilen, welche dieses Arbeitssystem für den Industriellen mit sich bringt — volle Ausnutzung der Arbeitskräfte durch Verschwinden der „Poren des Arbeitstags",[4]) quantitative und qualitative Steigerung der produktiven Leistungsfähigkeit des Arbeiters durch Erhöhung seiner Geschicklichkeit infolge der durch die Arbeitsspezialisierung ermöglichten dauernden Beschränkung seiner Tätigkeit auf eine bestimmte Teilfunktion,[5]) größte Ausnutzung der natürlichen Veranlagung der Arbeiter,[6]) Erleichterung der inneren Kontrolle des Betriebes[7]) usw. —, bietet für uns der Vorteil das meiste Interesse, daß

---

[1]) vgl. Marx Bd. 1 S. 337, 338.

[2]) vgl. Marx Bd. 1 S. 345.

[3]) vgl. Marx Bd. 1 S. 384, 385. Diesen Vergleich wendet Marx besonders in bezug auf das industrielle Maschinensystem an, das „alle zur Bearbeitung des Rohstoffes nötigen Bewegungen verrichtet und nur noch menschlicher Nachhilfe bedarf".

[4]) vgl. Marx Bd. 1 S 340: „Ein Handwerker, der die verschiedenen Teilprozesse in der Produktion eines Machwerks nacheinander ausführt, muß bald den Platz, bald die Instrumente wechseln. Der Übergang von einer Operation zur anderen unterbricht den Fluß seiner Arbeit und bildet gewissermaßen Poren in seinem Arbeitstag. Diese Poren verdichten sich, sobald er den ganzen Tag ein und dieselbe Operation kontinuierlich verrichtet, oder sie verschwinden in dem Maße, wie der Wechsel seiner Operation abnimmt".

[5]) vgl. Marx Bd. 1 S. 338, 339.

[6]) „Die verschiedenen Operationen, die der Produzent einer Ware abwechselnd verrichtet und die sich im ganzen seines Arbeitsprozesses verschlingen, nehmen ihn verschiedenartig in Anspruch. In der einen muß er mehr Kraft entwickeln, in der andern mehr Gewandtheit, in der dritten mehr geistige Aufmerksamkeit usw., und dasselbe Individuum besitzt diese Eigenschaften nicht im gleichen Grad. Nach der Trennung, Verselbständigung und Isolierung der verschiedenen Operationen werden die Arbeiter ihren vorwiegenden Eigenschaften gemäß geteilt, klassifiziert und gruppiert" (Marx Bd. 1 S. 350).

[7]) vgl. David a. a. O. Bd. 1: „In einem arbeitsteiligen Industriebetrieb, wo das werdende Produkt in einer geschlossenen Stufenfolge aus der Hand des einen Teilarbeiters in

der Arbeitsbedarf in der Industrie dadurch ein sehr gleichmäßiger wird. Seine Schwankungen hängen hier nicht vom Produktionsprozeß, sondern nur von den Konjunkturen ab.

Ist in der Landwirtschaft eine der Industrie analoge automatische Organisation des Produktionsprozesses durch ein zeitliches und räumliches Nebeneinander der verschiedenen Produktionsphasen auch denkbar?! Wohl nirgends springen die grundverschiedenen Eigenarten beider Produktionssphären besser in die Augen als bei der Beantwortung dieser Frage. Aus den Erörterungen des vorigen Abschnitts (S. 23—27) geht zur Genüge hervor, daß die gleichzeitige Inangriffnahme aller einzelnen Teilarbeiten des Gesamtprozesses beim Pflanzenbau vollkommen ausgeschlossen ist. Die ganze Natur des landwirtschaftlichen Produktionsvorganges steht dem mit ihren an gewisse Zeiten des Jahres gebundenen Arbeitsterminen hindernd im Wege. Der Landwirt kann den Produktionsprozeß der Natur nicht in gleichzeitig nebeneinander und dauernd ausführbare Sonderprozesse zerlegen. Indem er seine Arbeiten individualisierend den Wachstumsbedingungen der einzelnen Pflanzen und der Witterung anpassen muß, zerlegt umgekehrt die Natur seinen Arbeitsprozeß in eine Reihe nacheinanderfolgender, einen fortgesetzten Wechsel der Arbeitsart, der Arbeitsmenge und des Arbeitsortes bedingender Arbeitsphasen und zwingt ihn, sich mit seiner Arbeitsmethode nach ihren Vorschriften zu richten. „Das gleichartige Produkt", sagt David, „erscheint im landwirtschaftlichen Produktionsorganismus im gegebenen Moment immer nur auf derselben Entwicklungsstufe. Nur durch den Anbau verschiedenartiger Produkte kann es ermöglicht werden, daß zeitweise Bodenbearbeitungs-, Saat-, Pflege- und Erntearbeiten gleichzeitig in einem Betriebe vorzunehmen sind. — Einen Ersatz für die in der Manufaktur auf mechanischem Wege ermöglichte Koinzidenz der verschiedenen Produktionsstufen derselben Produktart kann dieses Mittel natürlich nicht bieten.[1]) — Solange man das Hervorbringen lebender Organismen nicht in ein kontinuierliches Nacheinander mechanischer Operationen auflösen kann, und solange man nicht, befreit von Terminen und Temperaturverhältnissen, das Nacheinander des Stufenprozesses in ein arbeitsteilig kombiniertes Nebeneinander zu verwandeln vermag, solange wird aus dem landwirtschaftlichen Betrieb kein ‚großer Automat' werden."[2])

---

die des andern wandert, kontrolliert die Arbeit des einen die des andern" (S. 75). „Denn in jenem manufakturmäßigen organisierten räumlichen Nebeneinander der verschiedenen Stufenprozesse liegt für jeden Teilarbeiter der Zwang, seine Teilarbeit in normaler Zeit und Güte zu leisten. Die Trägheit oder Liederlichkeit des einzelnen Teilarbeiters wird von dem nächstfolgenden Stufenarbeiter als Hindernis empfunden und offenbart sich in einer Störung des Gesamtmechanismus der Manufaktur" (S. 156). „Der Arbeiter erhält in seinem eigenen Arbeits- und Klassengenossen einen gegensätzlich interessierten Kritiker, Beaufsichtiger und Antreiber" (S. 157). — Vgl. auch Marx Bd. 1 S. 345, 346, 350. — „In der Tätigkeit industrieller Betriebsanlagen ist das planmäßige Eingreifen und Zusammenwirken der Arbeitskräfte beinahe so fest und sicher normiert, wie wenn es zum Räderwerk der Maschinerien gehörte. Dieser durch den Mechanismus der Operation aufgenötigte Zwang sichert meist an sich schon den angemessenen Effekt der Arbeitskraft" (Settegast a. a. O. Bd. 3 S. 136, 137).

[1]) David a. a. O. Bd. 1 S. 155, 156.

[2]) David S. 171. Über die der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft entgegenstehenden natürlichen Schwierigkeiten vgl. auch Adam Smith, Wealth of Nations S. 9.

Wohl ist im landwirtschaftlichen Betriebe eine Arbeitsteilung bis zu einem gewissen Grade auch möglich, aber diese beruht nicht darauf, wie in der Industrie, daß die einzelnen Phasen des Produktionsprozesses nebeneinander ausgeführt werden können, sondern die Arbeitsteilung ist nur innerhalb der einzelnen Produktionsphasen anwendbar. Thaer sagt hierüber: „Diejenige vielfache Trennung und Teilung der Arbeit, welche in den Fabriken zur Ersparung der Zeit und der Kräfte und zur Übung der Arbeiter von so erstaunlichem Nutzen ist, kann in dem Grade in der Landwirtschaft nicht angewandt werden. Indessen lassen sich doch auch hier bei manchen Arbeiten besondere Arbeiter zu einzelnen Teilen des Geschäftes anstellen, so daß ein jeder mit besonderen Werkzeugen und Handgriffen einen Teil der Arbeit, ein anderer den andern Teil verrichtet. — Auch findet bei größeren Wirtschaften Teilung der Arbeit insofern statt, daß ein Teil der Menschen mit dem Gespann, mit Ochsen oder mit Pferden, ein anderer mit der Hand, und zwar manchmal nur besondere Arbeiten zu jeder Jahreszeit verrichtet. Nur kann wegen der Veränderlichkeit der Arbeit selten einer das ganze Jahr hindurch bei derselben Arbeit angestellt bleiben".[1])

Ja die Arbeitsteilung bleibt meistens selbst während derselben Phase nicht einmal dieselbe. Betrachten wir z. B. die Arbeitsteilung in der Getreideernte. Zuerst wird das Getreide gemäht. Arbeitsteilung: Mäher, Abraffer, Seilleger, oder wenn hinter der Sense gleich gebunden wird: Mäher, Abraffer, Seilleger, Binder, Hocker. Beim Einfahren muß die Arbeit wieder neu eingeteilt werden: Gabler, Lader, Geschirrführer, Abgabler, Banser.

Sehr treffend sind auch folgende Worte Davids über die Arbeitsteilung in der Viehhaltung: „Auf dem Gebiete der Viehhaltung ist schon eher ein berufsmäßiges Spezialarbeitertum möglich. Die Arbeiten im Stall laufen ja gleichmäßig Frühling, Sommer, Herbst und Winter hindurch. Da finden wir auf großen Gütern denn auch sogen. ‚Schweizer' (Kuh- und Schweineschweizer) männlichen und weiblichen Geschlechts, die speziell nur mit der Wartung des Nutzviehs beschäftigt sind, während die Pflege des Zugviehs in das Ressort des Ackerknechts fällt. Letzterer muß sich darum auch darauf verstehen, mit Vieh umzugehen. Der ‚Schweizer' braucht dagegen von der Feldbestellung nichts zu verstehen. Sein Wirkungsbereich ist insofern wesentlich eingeschränkt, und in dieser Beschränkung steht ihm der Weg zur Meisterschaft offen. Aber auch seine Arbeit ist nicht entfernt in dem Maße auf eine Funktion spezialisiert wie die des Spezialarbeiters, der im Produktionsmechanismus einer Fabrik steht. Die Viehwartung ist an sich ein recht vielseitiges Geschäft. Da das Vieh nicht ständig frißt oder Milch gibt oder seine übrigen Funktionen erfüllt, so setzt sich auch das Tagewerk des Schweizers aus sehr heterogenen, in buntem Wechsel gemischten Funktionen zusammen".[2])

Wird der hohe Grad der Mechanisierung des Arbeitsprozesses in der Industrie auch nicht überall, sondern nur im Großbetriebe, und haupt-

[1]) Thaer a. a. O. Bd. 1 S. 115, 116.
[2]) David a. a. O. Bd. 1 S. 145, 146.

sächlich nur dort erreicht, wo das werdende Produkt transportabel ist, so bleiben doch die Arbeiten in allen Industrien in beständigem Fluß. Solange es nicht an Absatz und an Rohstoffen fehlt, steht dem Industriellen nichts im Wege, tagtäglich die gleiche Anzahl von Arbeitern zu beschäftigen und zu lohnen. Die Schwankungen des Arbeitsbedarfs hängen in der Industrie nur von den Konjunkturen ab.

Bei der Deckung des Arbeiterbedarfs befindet sich also der Industrielle in einer ganz anderen Lage als der Landwirt. Dieser bedarf einer gewissen Sicherheit, daß seine Arbeiten in einem bestimmten, von der Natur eng begrenzten Zeitraum ausgeführt werden. Da bei dem Arbeitermangel in der Landwirtschaft, besonders in den kritischen Zeiten, Arbeiter schwer oder gar nicht zu haben sind, so muß sich der Landwirt dieselben im voraus sichern und langfristige Arbeitsverträge abschließen (vgl. S. 31—34). In der Industrie fallen die in der Abhängigkeit von der Natur begründeten kritischen Momente des Produktionsprozesses entweder ganz oder nahezu ganz weg. Hinsichtlich der Verrichtung der einzelnen Arbeiten ist der Industrielle nicht an so eng begrenzte, kritische Zeiträume gebunden wie der Landwirt, da er seine Arbeiten zu jeder Zeit und Witterung ausführen und sie bis zu gewissem Grade aufschieben und Versäumtes nachholen kann. Während also der Landwirt die Zahl der Arbeitskräfte dem Produktionsprozeß anpassen muß, vermag der Industrielle den Produktionsprozeß den verfügbaren Arbeitskräften anzupassen. Sein Arbeitsbedarf ist ein viel gleichmäßigerer als der des Landwirts. Er ist allerdings auch Schwankungen unterworfen, aber diese rühren nicht vom Produktionsvorgang her, sondern von den Konjunkturen, also von menschlichen Einflüssen.[1]) Ließen sich die Konjunkturen in bezug auf ihren Beginn und in bezug auf ihre Dauer im voraus bestimmen, so würde es für den Industriellen allerdings von Nutzen sein, Arbeitsverträge für die Dauer der Hochkonjunktur abzuschließen. Da sich aber die Konjunkturen nicht auf längere Zeit voraussehen lassen, so wären lange Arbeitsverträge für ihn von großem Nachteil, denn dann wäre er event. über die Hochkonjunktur hinaus gebunden und müßte die Leute beschäftigen. Dieser Nachteil wiegt den Vorteil, den ihm lange Arbeitsverträge bringen könnten, bei weitem auf, und so sind für ihn Arbeitsverträge mit nicht zu langer Kündigungsfrist nur von Nutzen. Auf diese Weise kann er die Zahl seiner Arbeiter dem jeweiligen Bedarf anpassen und kann in wirtschaftlich schlechten Zeiten, in denen der Absatz stockt, und in denen er wegen niedriger Preise seiner Erzeugnisse mit Verlust arbeiten würde, seine Produktion einschränken und die dadurch überflüssig werdenden Arbeiter entlassen. Hierfür ließen sich aus der letzten Krise eine ganze Menge von Beispielen anführen.

Um die bisherige Betrachtung zu vereinfachen, habe ich absichtlich die sogen. „Saisongewerbe" ganz außer acht gelassen, bei denen die Verhältnisse in manchen Punkten etwas anders liegen

[1]) „Wie der Ackerbau stets auf die äußere Natur als Hauptrichtschnur blicken muß, so der Gewerbfleiß auf den lebenden Verkehr". Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues, Stuttgart und Berlin 1903, S. 61.

als bei dem Gros der Industrie, das wir bis jetzt im Auge hatten.

Auf S. 37 habe ich betont, daß die Verhältnisse dieser Gewerbe insofern von den übrigen Industriezweigen abweichen, als sie nicht das ganze Jahr hindurch produzieren können. Das hängt bei den einzelnen Gewerben von verschiedenen Umständen ab. Teils sind es Erwerbszweige, die im Winter wegen des Frostes nicht arbeiten können, wie die Maurer, die Ziegeleibetriebe usw., dann solche, bei denen nur in gewissen Zeiten die Rohstoffe vorhanden sind, wie die Zucker- und Konservenfabriken usw., bei denen man auch von einer „Campagne" spricht, und dann die eigentlichen „Saisonindustrien", die von gewissen Jahreszeiten abhängen, wie die Spielwarenindustrie vor dem Weihnachtsfest, die Konfektionsindustrie (Winterstoffe, Modeartikel usw.). Bei den beiden erstgenannten Arten von Erwerbszweigen liegt der Grund für ihre periodische Betriebsweise in gewissem Sinne auch in der Abhängigkeit von der Natur, bei der letzteren Art in den auch von Jahreszeiten abhängigen Absatzverhältnissen. Diese Gewerbe ähneln der Landwirtschaft insofern, als sie nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur einen gewissen Zeitraum desselben produzieren können, und als diese Zeiten im voraus bestimmbar sind. Aber doch bestehen zwischen diesen Industrien und der Landwirtschaft ganz gewaltige Unterschiede.

Das auf S. 35—37 über den Unterschied zwischen der industriellen und der landwirtschaftlichen Produktionsweise Gesagte gilt voll und ganz auch von ihnen. Ebenso trifft bei ihnen auf die Dauer der Saison fast alles zu, was wir von den anderen Gewerben auf S. 37—42 gesagt haben. Sie unterscheiden sich dadurch wesentlich von der Landwirtschaft, daß bei ihnen die Arbeit während der Saison in beständigem Fluß bleibt und sich von Tag zu Tag wiederholt, und vor allem dadurch, daß ihnen hinsichtlich des Zeitpunktes der Verrichtung der einzelnen Arbeiten nicht so enge Grenzen gezogen sind wie der Landwirtschaft.

Greifen wir zur Illustrierung des letztgenannten Satzes als Beispiel die Konservenindustrie heraus, die hinsichtlich ihrer Gebundenheit an gewisse Zeiträume der Landwirtschaft wohl am nächsten steht. Die Konservenfabrikanten schließen auf Jahre hinaus mit Landwirten und Gärtnern der Umgegend Verträge ab, wonach sie verpflichtet sind, bestimmte pflanzliche Produkte in gewissen Entwicklungsstadien abzunehmen. Kommt der — hier auch durch die Natur festgesetzte — Abnahmetermin heran, so müssen sie über eine bestimmte Zahl von Personen verfügen, denn sie müssen die in hohem Grade dem Verderben ausgesetzten Früchte sofort verarbeiten. Bei näherem Hinsehen ist diese Lage aber doch nicht so kritisch, wie es auf den ersten Blick aussieht. Die Produkte, die sie abnehmen müssen, sind transportabel. Sollten sie also einmal in Verlegenheit sein, nicht genügend Leute zu haben, so können sie — zum Teil wenigstens — immerhin noch Verlusten entgehen, wenn sie die Früchte beizeiten auf den Markt bringen oder dieselben gleich bei der Abnahme anderswohin dirigieren, so daß sie ein anderer verarbeiten kann.[1]) Außer-

[1]) In weit besserer Lage sind die Zuckerfabriken, da die Rüben länger haltbar sind, event. auch — allerdings mit Verlusten — verfüttert werden können.

dem sind diese Früchte nicht den Unbilden der Witterung ausgesetzt. Durch Aufbewahrung in Kühlräumen können sie eine Zeitlang vor dem Verderben geschützt werden. Das ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Lage des Landwirts, z. B. in der Ernte des Getreides, das unter freiem Himmel festgewurzelt ist oder in gemähtem oder aufgebundenem Zustande infolge seines großen Volumens sich nicht so einfach anderswohin dirigieren läßt. Den Konservenfabrikanten ist immerhin ein größerer zeitlicher Spielraum gegeben als dem Landwirte, wo es oft nur auf wenige Tage ankommt. Endlich legen diese Fabrikanten schon aus Rücksicht auf den Preis der Arbeit ihre Fabriken so an, daß sie immer über ein reichliches Arbeitsangebot verfügen. (Hätte der landwirtschaftliche Arbeitgeber in den kritischen Zeiten reichliches Arbeitsangebot, so brauchte er, wie wir S. 31 gesagt haben, auch keine langfristigen Arbeitsverträge abzuschließen.)

Überblicken wir die Produktionsverhältnisse des Industriellen, so fallen bei ihm alle Momente weg, welche die Langfristigkeit des Arbeitsvertrags in der Landwirtschaft bedingen, und es treten auch keine anderen Gründe hinzu. Es mag vielleicht hier und da für ihn von Vorteil sein, wenn er die Arbeiter durch langdauernde Arbeitsverträge verpflichten würde, aber eine im innern Wesen der Industrie begründete Notwendigkeit wie in der Landwirtschaft liegt hierzu nicht vor. Daß die Industrie mit dem kurzfristigen Arbeitsvertrag wohl auskommen kann, wird ja übrigens auch dadurch bestätigt, daß sie gegenwärtig fast nur kurzfristige Arbeitsverträge hat und bei diesen recht gut blüht und gedeiht. Bei der, von Krisenjahren abgesehen, ziemlich gleichmäßigen Beschäftigung der meisten industriellen Arbeiter liegt auch in den Bedürfnissen der Industriearbeiter nichts begründet, was die langfristige Sicherung wünschenswert erscheinen ließe. Im Gegenteil, sie würden dadurch behindert, aus dem infolge unerwartet günstiger Geschäftslagen stattfindenden Emporschnellen der Löhne Vorteil zu ziehen.

3. Das Vorkommen kurzfristiger Arbeitsverträge in der Landwirtschaft.

Es gibt nun eine große Zahl von Gütern (wohl auf den meisten kommen solche Fälle vor), auf denen nicht alle Arbeiter durch langfristigen Vertrag gebunden sind, und auf denen einzelne „freie" Arbeiter beschäftigt werden, ohne daß mit diesen auch für die notwendigen Zeiten besondere Verträge abgeschlossen werden. Es gibt auch Güter, die sogar sehr viele Arbeiter in dieser Weise beschäftigen.[1]) Wir haben demnach noch die Frage zu erörtern, unter welchen Verhältnissen der Landwirt auch mit dem kurzfristigen Arbeitsvertrage auskommen kann. Diese Fälle geben uns zugleich eine Bestätigung unserer Ausführungen über die Gründe für die Langfristigkeit der meisten Arbeitsverträge in der Landwirtschaft.

[1]) vgl. z. B. Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 54 S. 509/10.

Liegt das Gut in einer Gegend, wo an Arbeitern kein Mangel herrscht, und wo es viele Leute gibt, die für gewöhnlich in anderen Berufen tätig sind und in der Landwirtschaft nur in der dringenden Arbeitszeit lohnenderen Verdienst suchen, so braucht sich der Betriebsleiter nicht auf so lange Zeit zu sichern, denn auf eine Annonce hin kann er ja in kurzer Zeit Leute bekommen. In einer solchen Gegend geben die Arbeiter auch nicht so leicht ihren Posten auf. Diese Fälle stehen aber sehr vereinzelt da.

Ein anderer Fall ist der, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter kein gesetzlich anerkannter Vertrag besteht, sondern daß sich beide gegenseitig nur moralisch verpflichtet fühlen. Hat der Landwirt freie Arbeiter, die (womöglich von Jugend auf) schon jahrelang bei ihm arbeiten, so hat sich zwischen beiden ein gewisses Vertrauensverhältnis herausgebildet.[1]) (Man kann derartige Fälle noch sehr häufig treffen; sie sind aber leider im Abnehmen begriffen.) Der Arbeitgeber vertraut dem Betreffenden, daß dieser ihn in der notwendigen Zeit nicht im Stich lassen werde, und gibt ihm jahraus, jahrein Beschäftigung. Der Arbeiter fühlt sich dadurch verpflichtet, seinen Arbeitgeber in notwendigen Zeiten nicht zu verlassen. Ein solcher Arbeiter würde es als ein Zeichen des Mißtrauens auffassen, wenn der Arbeitgeber ihn zu einem besonderen langfristigen Vertrage auffordern würde. Diese Leute werden vielfach noch dadurch dem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet, daß ihnen eine aus Geld oder Naturalien bestehende „Gratifikation" in Aussicht gestellt wird, falls sie die dringenden Arbeitszeiten aushalten, oder daß ihnen „in der beiderseitigen stillschweigenden Voraussetzung, der Arbeiter werde bis nach der Ernte ständig zur gewohnten Arbeitsstunde erscheinen und seine Arbeitskraft zur Verfügung des Herrn halten", ein Stück Kartoffelland ohne Entgelt überlassen wird.[2]) Auch sonst erhalten solche Arbeiter gewöhnlich noch allerhand Vergünstigungen, wie unentgeltliche oder billig berechnete Überlassung der Grasnutzung von Wege- oder Grabenrändern, Stellung von Gespannen zur Bestellung ihres Landes, zu Holz- und anderen Fuhren usw. Wenn diese Leute vom rechtlichen Standpunkte aus auch nur durch kurzfristigen Vertrag verpflichtet sind, so fühlen sie sich durch das in Aussicht stehende Geschenk oder durch das überlassene Kartoffelland in Wirklichkeit in gewisser Beziehung doch langfristig gebunden, denn wenn sie den Arbeitgeber vor der Zeit verlassen, lassen sie gleichzeitig die Gratifikation oder die von dem Kartoffelland zu erwartende Ernte mit im Stich. Bis zu einem gewissen Grade ist dabei also der Arbeitgeber gesichert. Die Gratifikation und die Überlassung des Kartoffellandes könnte man gewissermaßen als ein Entgelt dafür auffassen, daß der Arbeiter bis zur bestimmten Zeit dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft dauernd zur Verfügung stellt.[3]) Würden die Leistungen des Arbeitgebers und des Arbeiters in der Landwirtschaft Zug um Zug erfolgen, so hätte man in dieser Art des Arbeitsvertrags ein ideales Mittel, um den langfristigen Arbeitsvertrag, den die modernen ländlichen Arbeiter mehr und mehr ungern

---

[1]) vgl. z. B. Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 54 S. 406/07.

[2]) Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 55 S. 773/74; vgl. ebenda Bd. 54 S. 277, 510, 511, Bd. 55 S. 749.

[3]) vgl. Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 55 S. 773/74.

eingehen, und aus dem auch dem Arbeitgeber manche Unannehmlichkeiten erwachsen, vermeiden zu können. Da diese Leistungen aber, wie wir auf S. 32/33 gesehen haben, in den meisten Fällen nicht Zug um Zug erfolgen, so würde der Landwirt, der seinen Leuten ohne Rücksicht auf die jedesmalige Notwendigkeit der Arbeit in den arbeitsarmen Perioden Arbeit und Gelegenheit zum Verdienst gibt, erstens für das Verbleiben eine doppelte Prämie zahlen (ständige Arbeit und Gratifikation), und außerdem wäre er immer noch der Gefahr ausgesetzt, in dringenden Arbeitszeiten im Stich gelassen zu werden, wenn dem Arbeiter von anderen Arbeitgebern, die während der arbeitsarmen Zeiten keine überflüssigen Arbeitskräfte beschäftigen, in diesen an Lohn sparen und deshalb in den arbeitsreichen Zeiten recht gut bedeutend höhere Löhne bezahlen können, höhere Löhne und eine größere Gratifikation in Aussicht gestellt werden. Diese Art des Arbeitsvertrags eignet sich also nur für den Fall, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht, oder daß die Leistung und Gegenleistung der beiden Vertragschließenden Zug um Zug erfolgt.

Unter den durch kurzfristigen Vertrag gebundenen Arbeitern befindet sich auch eine große Anzahl solcher, die ein kleines Anwesen (Haus mit Garten und event. etwas Feld) besitzen, dadurch an die Scholle gebunden und demnach „nicht ohne weiteres in der Lage" sind, „sich die Arbeitsstelle da auszusuchen, wo die Arbeitsbedingungen am günstigsten sind".[1]) Wenn diese Arbeiter auch nicht durch langfristigen Vertrag gebunden sind, so kann sich der Arbeitgeber doch in den dringenden Zeiten einigermaßen auf sie verlassen. Daher kommt es auch, daß in Gegenden, in denen viele solche Arbeiter vorhanden sind, z. B. in Süddeutschland, die Beschäftigung vertragsmäßig gebundener Tagelöhner nicht so vorherrscht wie in Gegenden, wo es wenig solcher Leute gibt, wie in Nord- und Ostdeutschland.

Hiermit wären die Fälle erschöpft, in denen der Landwirt mit kurzfristigen Arbeitsverträgen auskommen kann. Wo das Arbeiterangebot nicht groß ist, wo zwischen Arbeitgeber und Arbeiter kein gegenseitiges Vertrauensverhältnis besteht, oder wo der kurzfristige Arbeitsvertrag in Verbindung mit in Aussicht gestellter Gratifikation nicht zur Sicherung genügt, weil dabei die beiderseitigen Leistungen des Arbeitgebers und des Arbeiters nicht berücksichtigt werden, muß sich der Landwirt durch langfristige Arbeitsverträge sichern. Für die dringenden Zeiten müssen je nach den Umständen alle Arbeiter oder wenigstens der größte Teil gebunden sein, gleichgültig ob diese in der Vieh- oder Feldwirtschaft tätig sind. Läuft ein Arbeiter aus dem Stall weg, so muß er ersetzt werden, und das kann, da um diese Zeit wenig Leute zu haben sind, meist nur dadurch geschehen, daß ein Feldarbeiter einspringt. Wenn ein Arbeiter aus dem Stall wegläuft, so ist es genau dasselbe, als wenn ein Feldarbeiter fehlt.

[1]) Weber, Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 55 S. 35.

IV. Die verschiedenen Arbeitsverträge in der Landwirtschaft.

1. Der langfristige Arbeitsvertrag.

Hier verpflichten sich oder, wie man im Volksmunde sagt, „vermieten sich" die Arbeiter durch besonderen Vertrag auf einen längeren Zeitraum, entweder auf eine ganze Arbeitsperiode oder noch darüber hinaus (auf das ganze Jahr), und heißen, weil sie auf lange Zeit gebunden sind, „vertraglich gebundene Arbeiter". Zu dieser großen Gruppe kann man fast sämtliche Gesindepersonen, die sogen. „vertraglich gebundenen Tagelöhner", und den größten Teil der Wanderarbeiter rechnen. Um ein klares Bild von dem langfristigen Arbeitsvertrag zu geben, ist es deshalb nötig, die Arbeitsverträge dieser drei Kategorien von Landarbeitern gesondert zur Darstellung zu bringen.

A. Der Arbeitsvertrag des Gesindes.

Wie wir bereits auf S. 6 erwähnt haben, bestanden vor Aufhebung der Gutsuntertänigkeit die Hauptkräfte der Wirtschaft in den Diensten der spann- und nichtspannfähigen dienstpflichtigen Bauern. Diese waren aber nicht ständig zur Arbeit verpflichtet, denn sie mußten nebenbei die ihnen überlassene kleine Wirtschaft besorgen. Die laufende Arbeit in Haus und Stall, in Hof und Garten wurde deshalb von dem ständig zur Verfügung stehenden Zwangsgesinde besorgt, das aus den unverheirateten Kindern der Hörigen bestand und im Haushalt der Herrschaft untergebracht war. Als sich nach Aufhebung des Dienstzwanges der Landwirt die Arbeitskräfte durch Vertrag beschaffen mußte, entstanden mehrere Kategorien von Arbeitern, die wir auch jetzt noch haben. Während ein Teil der Arbeiter überhaupt keinen Vertrag schloß und als freier, ungebundener Arbeiter tätig war, verpflichtete sich der andere Teil auf längere Zeit, gewöhnlich auf ein Jahr. Diese „gebundenen Arbeiter" waren teils verheiratet, teils ledig und wurden dementsprechend vom Arbeitgeber auf dem Gutshofe untergebracht. Die Verheirateten erhielten als „vertraglich gebundene Tagelöhner" Wohnung in den Arbeiterhäusern des Gutes und führten dort ihren eigenen Haushalt; die Ledigen wurden, wie das frühere Zwangsgesinde, als „Knechte" und „Mägde" in den Haushalt der Herrschaft aufgenommen und erhielten dort neben Lohn Wohnung und volle Verpflegung.

Über die Frage, *welche von diesen vertraglich gebundenen Arbeitern zum „Gesinde" zu rechnen sind*, herrscht im allgemeinen sowohl bei den Landwirten wie auch bei den Rechtsgelehrten noch sehr viel Unklarheit. Das hat darin seinen Grund, daß die meisten Gesindeordnungen den Begriff „Gesinde" ziemlich ungenau angeben. So lautet der § 1 altpreuß. GesO. v. 8. 11. 1810: „Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Teil zur Leistung gewisser häuslicher und wirtschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet". Ganz ähnlich lautet der § 1 bei einer ganzen Reihe von Gesindeordnungen.[1]) Nach dieser Begriffsbestimmung müßten die obengenannten „Knechte" und „Mägde" und die „vertraglich gebundenen Tagelöhner" sowie alle anderen Arbeiter, die sich auf eine bestimmte Zeit und gegen einen bestimmten Lohn dem Landwirt verpflichten,[2]) zum Gesinde gerechnet werden. Suchsland schreibt hierzu: „Diese Begriffsbestimmung ist nicht klar und ausreichend. Die Judikatur hat dieselbe in der Weise vervollständigt, daß sie nur bei denjenigen Arbeitern die Gesindeordnung für anwendbar erklärt hat, bei denen die häusliche Gemeinschaft mit der Dienstherrschaft und die Unterordnung unter die Hausordnung gegeben war".[3]) Durch eine Prüfung des Inhalts sämtlicher Gesindeordnungen weist Suchsland nach, „daß allen Gesetzgebungen der Einzelstaaten der vorstehend bezeichnete Rechtsbegriff zugrunde liegt und zum Teil ohne weiteres vorausgesetzt wird".[4]) Nur bei der Gesindeordnung für das Herzogtum Coburg-Gotha v. 24. 7. 1797 ist er noch im Zweifel. Er schreibt: „Nach dem Wortlaut dieser Gesindeordnung" (welche die Personen aufzählt, die als Gesinde betrachtet werden sollen) „ist der Begriff des Gesindes ein weiterer. Es wird in dieser Gesindeordnung die Hausgemeinschaft und auch die Unterordnung unter die Hausordnung nicht als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Gesindeordnung hingestellt. Ob die praktische Anwendung der Gesindeordnung" — aus dem Jahre 1797 — „seitens der Gerichte diesen Standpunkt festhält, ist mir nicht bekannt geworden, erscheint aber sehr zweifelhaft".[5])

Als Gesindepersonen müssen wir demnach diejenigen Landarbeiter bezeichnen, die sich zur Leistung häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit und gegen bestimmten Lohn verpflichten, in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind[6]) *und damit der Hausordnung und der häuslichen Zucht des*

---

[1]) vgl. z. B. GesO. für das Herzogt. S.-Altenb. v. 24. 12. 1840, für die Rheinprovinz v. 19. 8. 1844 u. a. m.

[2]) z. B. teilweise auch die Wanderarbeiter.

[3]) Suchsland, Das Recht des Gesindes in allen Bundesstaaten des Deutschen Reiches, Berlin 1895, S. 10.

[4]) Ebenda S. 9—44.

[5]) Suchsland, Das Recht des Gesindes usw. S. 36.

[6]) Das Wort „häusliche Gemeinschaft" darf nicht zu eng gefaßt werden, denn es „bedeutet nicht unter allen Umständen, daß das Gesinde auch im Hause wohnt, vielmehr lediglich, daß es in gewisser Weise zum Familienverbande gehört"; vgl. Gerhard, Die geltenden preußischen Gesindeordnungen, Berlin 1902, Bd. 2 S. 3.

Arbeitgebers unterstehen.[1]) In bezug auf Unterbringung im Haushalt und auf ihre dienstlichen Funktionen sind demnach unsere heutigen Gesindepersonen (des Großbetriebes) die Nachfolger des durch die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit beseitigten Zwangsgesindes. Auch hierdurch wird obige Begriffsbestimmung gerechtfertigt.

Die Gesindepersonen sind im allgemeinen ledig und bestehen aus Personen beiderlei Geschlechts. Die männlichen werden als „Knechte", „Jungen" usw., die weiblichen als „Mägde" oder „Mädchen" bezeichnet.

Wenn in neuerer Zeit mit dem Gesinde hier und da auch kurzfristige Verträge geschlossen werden, so verpflichten sich die Gesindepersonen doch größtenteils auf längere Zeit, mitunter mit monatlicher oder vierteljährlicher Kündigungsfrist, meist jedoch auf ein ganzes Jahr. Ist keine besondere Kündigungsfrist vereinbart worden, so gilt nach den meisten Gesindeordnungen der Gesindevertrag als „auf ein ganzes Jahr geschlossen". Es ist aber entschieden die Tendenz vorhanden, daß der Gesindevertrag immer kürzer wird.

Außer festem Lohn, Wohnung und voller Verpflegung werden mit dem Gesinde nach alter Sitte gewöhnlich noch besondere „Geschenke" (zum Erntefest, zu Weihnachten, Jahrmarkt usw.) vereinbart. Der Lohn wird je nach Vertrag gezahlt als Wochen-, Monats-, Vierteljahrs- oder Jahreslohn. In letzterem Falle hebt das Gesinde, wenn es während des Jahres Geld braucht, vorschußweise seinen Lohn ab, so daß ihm am Jahresschluß der Rest ausbezahlt wird. Der größte Teil des Einkommens besteht in der Regel in der Naturalverpflegung.

Der Gesindevertrag unterscheidet sich ganz wesentlich von dem gewöhnlichen Arbeitsvertrag, wie z. B. vom Arbeitsvertrag des Fabrikarbeiters, der sich nur verpflichtet, täglich eine bestimmte Anzahl von Stunden gewisse Arbeiten auszuführen. Im Grunde genommen ist er auch ein Arbeitsvertrag wie dieser, aber es tritt das Moment hinzu, daß die Gesindeperson in die Häuslichkeit des Arbeitgebers aufgenommen ist. Der Vertrag ähnelt also gleichzeitig in gewisser Beziehung dem Vertrag des in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommenen gewerblichen Lehrlings oder Gesellen, ist also eine besondere und selbständige Art des Arbeitsvertrags: Er ist außer einem gewöhnlichen Arbeitsvertrag zugleich ein Vertrag über Kost und Logis und für eine Lebensgemeinschaft. Hieraus ergeben sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer einerseits besondere Vorteile und Nachteile, andererseits besondere Rechte und Pflichten.

Der wesentlichste Vorteil, der mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen dem Arbeitgeber aus der Gesindehaltung erwächst, besteht darin, daß das ledige Gesinde, dem infolge der Zugehörigkeit zum Haushalt des Arbeitgebers die Sorge für seine Unterkunft und für seine Verpflegung abgenommen ist, und das sich nicht wie der verheiratete Arbeiter außer

---

[1]) vgl. auch Gerhard a. a. O. Bd. 1 S. 9, 22, 23, 27, 28, 29, 30. Nach Bernewitz, Die revidierte GesO. für das Königreich Sachsen, Leipzig 1906 (S. 46 Anm. 4), „ist die Zugehörigkeit des Dienstleistenden zur häuslichen Gemeinschaft des Dienstberechtigten für den Gesindebegriff nicht erforderlich".

seiner Arbeitszeit noch um eine Familie und um die Pflege der Hauswirtschaft zu kümmern braucht, seine Kräfte ausschließlich der Wirtschaft widmen kann und, weil es im Hause des Arbeitgebers wohnt, diesem „immer zur Hand ist". Aus diesen Gründen werden nach alter Gewohnheit vielfach mit dem Gesinde nicht bestimmte Arbeitsstunden vereinbart, sondern das Gesinde muß für die von ihm übernommenen Obliegenheiten jederzeit zur Verfügung des Arbeitgebers stehen, soweit es die Natur derselben erforderlich macht. Mit Vorliebe werden ihm solche Tätigkeiten übertragen, bei denen eine scharf begrenzte Arbeitszeit schwer durchzuführen ist, die, wie z. B. die Viehwartungsarbeit, nicht nur wochentags, sondern auch sonn- und festtags ununterbrochen fortgehen und die Nähe des mit ihr betrauten Arbeiters auch zur Nachtzeit notwendig erscheinen lassen, weil in dieser auch oft Eingriffe nötig sind,[1]) ferner solche Arbeiten, die eine beständige Aufmerksamkeit erfordern und deshalb am besten ständig von derselben Person ausgeführt werden. Derartige Arbeiten sind namentlich die Besorgung der Hausgeschäfte, die Molkereiarbeiten, die Abwartung der Nutztiere und die Pflege und Führung der Gespanne. Während das Gesinde im Kleinbetriebe, bei dem Haus- und Landwirtschaft in innigem und untrennbarem Zusammenhang stehen, für alle diese Arbeiten oder wenigstens für einen großen Teil derselben (je nach Geschlecht) zugleich angenommen wird und außerdem noch bei den Feldarbeiten helfen muß, werden die Gesindepersonen im Großbetriebe im allgemeinen zu bestimmt qualifizierter Arbeit angenommen: die männlichen als Kutscher, Pferde-, Ochsen-, Schafknechte, als Schweizer,[2]) als Kuh- und Schweinefütterer, Hütejungen usw., die weiblichen als Meierin, Wirtschafterin, Haus-, Stuben-, Milchmädchen usw. Daneben gibt es gewöhnlich noch solche, bei denen vereinbart wird, daß sie „zu jeder Arbeit, welche vorkommt", verwendet werden.

Das Gesinde steht dem Arbeitgeber aber nicht nur als Träger menschlicher Arbeitskraft gegenüber. Es befindet sich gewöhnlich in jüngeren Jahren und bedarf in diesem Alter noch sehr der Erziehung, besonders da es meist aus Verhältnissen stammt, in denen in dieser Beziehung sehr viel vernachlässigt wird. Steht es doch — wenigstens in den ersten Jahren nach der Schulzeit — auf derselben Stufe wie der gewerbliche Lehrling, „der eigentlich noch ein Schüler ist, Zucht und Gehorsam zu lernen und sich an dauernde Tätigkeit und gute Sitten zu gewöhnen hat".[3]) Die Herrschaft hat also nicht ihrer Pflicht Genüge geleistet, wenn sie ihren Arbeitsvertrag durch Gewährung von Lohn, Kost und Wohnung vertragsmäßig erfüllt, sondern sie ist, wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch verpflichtet, das Gesinde zu erziehen, es „vor jedem sittlichen Schaden zu bewahren und überall den günstigen Einfluß zur Geltung zu bringen, welchen die höheren Gesellschaftsklassen bei so nahem Verkehr auf die niederen auszuüben vermögen".[4]) Daß dem Arbeitgeber hieraus Ärgernis und Verdruß erwachsen, ist selbstverständlich.

[1]) Bei Geburten, Krankheiten usw.
[2]) Mitunter stehen sie auch als „Unterschweizer" im Dienste eines Oberschweizers.
[3]) Schmoller, Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 7 S. 77.
[4]) Dietz a. a. O. S. 41.

Der Gesindedienst, der für die meisten ländlichen männlichen Arbeiter und auch für sehr viele weibliche Personen nur eine Durchgangsstellung während der Zeit ihres Ledigseins bildet, ist *für die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen von ganz besonderer Bedeutung* und geradezu „ein Segen, insofern er nicht allein den noch Unerfahrenen davor bewahrt, in unsteter, der Unsicherheit des Verdienstes ausgesetzter Beschäftigung wirtschaftlich zu verkümmern, sondern ihn auch sittlich hebt".[1] Was ihnen die Erziehung im Elternhaus nicht beibrachte, „das leistet jetzt der Gesindedienst, in welchem Knecht und Magd einerseits zu Ordnung, Pünktlichkeit und Fleiß, andererseits zur bescheidenen Unterordnung und sorgfältigen, die Denkkraft übenden Geschäftsverrichtungen angehalten werden. Diese Zucht ist wohl dazu geeignet, den in den Gesindedienst tretenden, ungeschickten und der Anerkennung jeder Autorität abholden Menschen mit Sitten und Fertigkeiten auszustatten, die ihm für sein ganzes Leben zum Gewinn gereichen".[2]

Will die Herrschaft ihren moralischen Verpflichtungen nachkommen, so ist es selbstverständlich unvermeidlich, daß gröbere wissentliche Pflichtverletzungen des Gesindes geahndet werden, und daß sich das Gesinde „etwas sagen lassen muß". Die Herrschaft braucht deshalb ihm gegenüber unbedingt eine wirksame Autorität. Das Gesinde hat nicht nur die vertragsmäßige Arbeit auszuführen und während der Arbeit der Herrschaft zu gehorchen und äußere Ehrerbietung zu erweisen, sondern es *tritt* infolge der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft *auch außerhalb der Arbeitszeit mit seiner ganzen Persönlichkeit nach Art eines jüngeren Familiengliedes in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber* und ist diesem auch dann zu Anhänglichkeit und Treue, zu Gehorsam, anständigem Benehmen und äußerer Achtung usw. verbunden. Andernfalls würde ein so enges Zusammenleben für die Herrschaft ja auch unerträglich sein.[3]

Die weitgehende Beschränkung der Freiheit und die fortwährende Abhängigkeit von dem Arbeitgeber, besonders auch der Umstand, daß das Gesinde der Beaufsichtigung des Arbeitgebers auch in seinem außerdienstlichen Verhalten in hohem Grade ausgesetzt ist, steht mit dem Wunsche des modernen Arbeiters nach möglichster Unabhängigkeit in Widerspruch, und so kommt es, daß — obwohl heute bei völlig freier Station recht erhebliche Löhne bezahlt werden — schon seit längerer Zeit die Zahl der Bewerber um Gesindestellen bedeutend abnimmt. Zum Teil hat diese Abnahme der Gesindepersonen allerdings auch noch andere Gründe, die wir nicht übergehen dürfen.

Einer dieser Gründe ist der, daß die Arbeitgeber nach dem Muster der guten, alten Zeit zuweilen eine *zu große* Abhängigkeit vom Gesinde verlangen. Bis in die neuere Zeit ist es Brauch gewesen, daß mit dem Gesinde nicht bestimmte Arbeits- und Freistunden vereinbart wurden, sondern daß es jederzeit zur Verfügung des Arbeitgebers stehen mußte. Wenn auch ein „Normalarbeitstag" in der Landwirtschaft nicht durch-

---

[1] Settegast a. a. O. Bd. 3 S. 153, 154.
[2] Ebenda S. 153.
[3] vgl. Dietz a. a. O. S. 41.

führbar ist, so könnte doch die Arbeitszeit auch des Gesindes in vielen Fällen besser geregelt werden, als es gegenwärtig geschieht bezw. in früheren Jahren geschehen ist.[1])

Eine andere Ursache ist die, daß in neuerer Zeit der erzieherische Wert, den das alte Gesindeverhältnis besaß, leider mehr und mehr verloren geht. Besonders gilt dies für den Mittel- und Großbetrieb, bei denen das Gesinde in der Freizeit in die „Leute-" oder „Gesindestube" verwiesen wird und sich selbst überlassen ist, so daß die geschilderte soziale Bedeutung der Gesindehaltung dort illusorisch ist. „Hier hat" außerdem „der Arbeitermangel dazu geführt, daß man sich die fehlenden Dienstboten von Vermittlern aus weit abliegenden Gegenden zuführen läßt, ohne daß nach dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen dieser Arbeiter ernstlich gefragt werden kann. Auf diese Weise kommen Personen in unsere Gesindedienste, deren Einfluß auf ihre Mitarbeiter sehr verderblich sein kann."[2]) Diese Worte, welche Hübel über das Königreich Sachsen schreibt, lassen sich, wie z. B. aus den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik ersichtlich ist,[3]) auf viele Gegenden Deutschlands anwenden. Bei solchen Zuständen darf man sich nicht wundern, wenn sorgsame Eltern ihre Kinder weniger für den Gesindedienst auf großen Gütern hergeben oder zu bestimmen suchen.

Wesentlich günstiger als die Großbetriebe stehen in bezug auf die Beschaffung des Gesindes die Kleinbetriebe da, wo der Arbeitgeber mit Frau und Kindern in der Regel mitarbeitet und mit seinen Leuten an demselben Tische ißt, so daß das Gesinde mit der Familie des Arbeitgebers in nahe Berührung und in eine wirkliche Lebensgemeinschaft tritt. Für diese Betriebe paßt die Gesindehaltung am besten und wird auch weiterhin, wenn auch mit mehr Schwierigkeiten wie bisher, zu erhalten sein.

Da das Angebot von Gesindepersonen besonders im Großbetriebe immer mehr zurückgeht (außer dem Hausgesinde gibt es hier vielfach überhaupt kein Gesinde mehr), so muß der Landwirt die Arbeiten, die bisher zum großen Teile vom Gesinde verrichtet wurden, Tagelöhnern übertragen und überträgt sie am liebsten verheirateten Arbeitern, die auf dem Gute wohnen und sich durch langfristigen Vertrag verpflichten. Von weitaus größerer Bedeutung als der Gesindevertrag ist daher heute bezüglich des Großbetriebes:

B. Der Arbeitsvertrag der „vertraglich gebundenen Tagelöhner".

Dieser Vertrag ist seit Aufhebung des Dienstzwanges (vgl. S. 48) in den einzelnen Gegenden je nach den besonderen Verhältnissen mit verschiedentlich abweichenden Bedingungen eingeführt worden und hat sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt, indem die Arbeiter allmählich den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend unter wesentlich veränderten Bedingungen angenommen worden sind. So kommt es, daß dieser Vertrag eine buntgemischte Gruppe von Verträgen darstellt, die, wenn sie auch in allem Wesentlichen übereinstimmen, in ihren Einzelheiten

[1]) vgl. Fiedler a. a. O. S. 21.
[2]) Hübel a. a. O. S. 22.
[3]) vgl. z. B. Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 54 S. 443/44, 670/71.

mannigfach voneinander abweichen und in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Bezeichnungen dieser Arbeiterkategorie geführt haben. Die vertraglich gebundenen Tagelöhner heißen in Mitteldeutschland „Hof-“ oder „Gutstagelöhner“ oder „Dreſcher“, im Nordoſten „Inſtleute“ oder „Inſten“, in Pommern „Katenleute“, in Mecklenburg „Katenleute“ oder „Dienſtleute“, in Poſen „Komorniks“, in Schleſien „Lohngärtner“ uſw. Auch die „Heuerleute“[1]) Weſtfalens und Hannovers können im weiteren Sinne hierher gerechnet werden. Ferner gehören hierzu die langfriſtig gebundenen Gutshandwerker, die verheirateten Pferdeknechte oder „Anſpänner“, die „Deputatleute“ oder „Deputanten“,[2]) das verheiratete Viehwärterperſonal, wie Stallſchweizer, Schweinemeiſter, Schafmeiſter u. a. m. Es würde zu weit führen und für unſere Unterſuchung, die den Arbeitsvertrag der Landarbeiter nur als Vorfrage behufs eingehender Erörterung des Vertragsbruchs behandeln ſoll, auch unnötig ſein, auf die Beſonderheiten der Verträge dieſer einzelnen Arbeitergruppen näher einzugehen. Wir wollen uns hier darauf beſchränken, das Weſentliche zuſammenzufaſſen.

Dieſes Vertragsverhältnis charakteriſiert ſich darin, daß der Landwirt mit Arbeitern, die einen eigenen Haushalt führen und daher faſt immer verheiratet ſind, einen Vertrag auf längere Zeit, gewöhnlich auf ein Jahr, ſchließt,[3]) nach dem der Arbeiter verpflichtet iſt, täglich während beſtimmter Arbeitsſtunden bei dem Unternehmer zu arbeiten, aber auch das Recht hat, ſtändig beſchäftigt zu werden. In neuerer Zeit werden auch kürzere Arbeitsverträge geſchloſſen. Die Kündigung iſt halb-, vierteljährlich, mitunter auch monatlich. Der Arbeiter erhält regelmäßig freie Wohnung in den Arbeiterhäuſern des Gutes, vielfach auch eine aus Garten oder Garten und Feld[4]) beſtehende Landnutzung, außerdem einen aus barem Geld oder aus Geld und Deputat, event. auch aus „Druſchanteil“[5]) beſtehenden Lohn. Der Geldlohn iſt entweder ein feſtbeſtimmter Jahreslohn oder ein im voraus beſtimmter Vierteljahrs-, Wochen- oder Tagelohn, der je nach der Jahreszeit bezw. nach der Arbeit, höher oder niedriger iſt. Er beſteht vielfach auch zum Teil in Akkordlohn und wird dann entweder bei Abſchluß des Vertrags für die einzelnen Arbeiten — mitunter in ſpielenden Zahlen — im voraus feſtgeſetzt, oder er wird bei Beginn der Akkordarbeit je nach der Schwierigkeit derſelben ſo feſtgeſetzt, „daß der Akkordlohn den Tagelohn überſteigt“.

---

[1]) „Heuerleute ſind ländliche Arbeiterfamilien, die von dem Arbeitgeber eine Wohnung und ein Stück Land gegen billigen, gegenüber den normalen ortsüblichen Summen gewöhnlich um die Hälfte billigeren Zins pachten und dafür verpflichtet ſind, eine beſtimmte, in verſchiedenen Gebieten und ſelbſt auf verſchiedenen Gütern wechſelnde Anzahl von Tagen ihre Arbeitskraft gegen einen billigen, gegenüber den normalen ortsüblichen Summen gewöhnlich um die Hälfte billigeren Tagelohn zur Verfügung zu ſtellen.“ Kärger, Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 53 S 3.

[2]) Über „Inſtleute“ und „Deputanten“ vgl. Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 55 S. 11—20.

[3]) vgl. Suchsland, Das Recht der landwirtſchaftlichen Beamten und Arbeiter, Berlin 1895, S. 12.

[4]) Meiſt Kartoffelland.

[5]) = prozentiſcher Anteil an dem erdroſchenen Getreide.

Das Deputat besteht aus bestimmten Beträgen von Naturalien, als Getreide, Kartoffeln, Milch, Brennmaterial, wenn Viehhaltung gestattet ist, auch aus Viehfutter, Weidenutzung, Streustroh usw. Die Menge der gewährten Naturalien, die meistens den überwiegenden Teil des gesamten Einkommens des Arbeiters ausmachen, ist ungefähr so berechnet, daß der Arbeiter bei ordentlicher Verwendung nichts zuzukaufen braucht. Der Geldlohn ist bei Naturallöhnung naturgemäß niedriger als der sonst ortsübliche Tagelohn. Ferner erhält der Arbeiter freie Fuhren (zum Arzt, zu Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, zum Hereinholen des Brennmaterials und des Viehfutters usw.) sowie dort, wo die Krankenkasse noch nicht obligatorisch eingeführt ist, „freien Arzt und freie Apotheke".

In neuerer Zeit ist man in manchen Gegenden von der Deputatlöhnung mehr und mehr abgekommen, weil der Wert der Naturalien von den Arbeitern vielfach unterschätzt wird, so daß leicht Unzufriedenheit entsteht, wenn der Arbeiter seinen Lohn mit den baren Löhnen anderer Arbeiter vergleicht, und weil sich bei der Deputatlöhnung die Akkordlöhnung nur schwer durchführen läßt.

In vielen Gegenden besteht die Sitte, daß sich der Arbeiter zugleich verpflichtet, auch seine Frau auf Verlangen entweder ständig oder nur im Sommer oder auch nur in dringenden Zeiten (Heu-, Getreideernte, Schafschur usw.) gegen einen bestimmten Lohn[1]) auf Arbeit zu schicken. In manchen Gegenden (im nördlichen und nordöstlichen Deutschland) verpflichtet er sich außerdem, eine dritte Person, den sogen. „Hofgänger" oder „Scharwerker", gegen einen an ihn zu zahlenden Lohn oder gegen höheres Deputat auf Arbeit zu stellen. Der Arbeiter zieht hierzu meist ein konfirmiertes Kind heran oder muß, falls ihm kein solches zur Verfügung steht, zu diesem Zwecke einen Burschen oder ein Mädchen dingen, die er in seinen Haushalt aufnimmt, verpflegt und lohnt. Dieser Arbeitsvertrag ist durch diese Verpflichtungen des Arbeiters sehr kompliziert und besteht in den Fällen, wo nicht nur der Arbeiter selbst, sondern zugleich seine Frau verpflichtet ist, eigentlich in einem Vertrage des Arbeitgebers nicht mit einer einzelnen Person, sondern mit einer ganzen Familie.[2]) [3]) Wo der Arbeiter einen Hofgänger stellen muß, ist er dem Unternehmer gegenüber Arbeitnehmer, dem Hofgänger gegenüber zugleich Arbeitgeber.[4]) Das Hofgängerwesen ist, wo es noch besteht, im Schwinden begriffen, weil die Beschaffung der Hofgänger dem Arbeiter von Jahr zu Jahr schwieriger wird.[5])

Vergleicht man den Arbeitsvertrag der vertraglich gebundenen Tagelöhner mit demjenigen des Gesindes, so hat er mit diesem insofern Ähnlichkeit, als die Arbeiter gegen einen festen Lohn — wenn er auch zuweilen als Tage- oder Wochenlohn gezahlt wird, ist er doch für die ganze Jahresperiode fest bestimmt — und in den meisten Fällen gegen

---

[1]) Der Lohn kann teilweise schon im Naturallohn des Mannes enthalten sein.

[2]) Eine beliebige Einzelperson könnte also eine solche Stellung überhaupt nicht annehmen, da die Vertragsverpflichtung sich nicht nur auf seine eigene Person bezieht. Vgl. Weber, Schriften d Ver. f Sozialpol. Bd. 55 S 11, 12.

[3]) Es kommt aber auch vor, daß mit Mann und Frau gesonderte Arbeitsverträge geschlossen werden. Vgl Schriften d. Ver. f Sozialpol. Bd. 55 S. 547/48, 562.

[4]) vgl. Weber, Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 55 S. 771.

[5]) vgl. z. B. ebenda Bd. 55 S. 185/86; Dettweiler a. a. O. S. 165/66, 174—176.

eine weitgehende Naturallöhnung (besonders auch durch die Wohnung in den Gutshäusern) auf längere Zeit verpflichtet sind. Da sich so ihre Stellung in bezug auf Ständigkeit der Beschäftigung, lange Gebundenheit und Art der Löhnung derjenigen des Gesindes nähert, und da sich die Beziehungen zwischen Landwirt und Gutstagelöhner vielfach nach Art von Gesindeverhältnissen gestaltet haben, so hat man sie auch mit dem Namen „Halbgesinde" bezeichnet.[1])

In den Hoftagelöhnern kann sich der Landwirt einen auserlesenen festen Stamm williger, ihm genau bekannter und in die Wirtschaftsverhältnisse eingerichteter Erwerbsgehilfen sichern, deren Dienste ihm jederzeit zur Verfügung stehen und auf die er sich mit Bestimmtheit verlassen kann. Da diese Leute verheiratet sind und Hausgeräte u. dgl. besitzen, so sind sie nicht nur de jure durch einen längeren Vertrag gebunden, sondern auch de facto, indem sie nicht so leicht davonlaufen können wie das ledige Gesinde, das mit seinen wenigen Sachen mit Leichtigkeit die Stellung wechseln kann. Die Haltung von Gutstagelöhnern ist demnach das wirksamste Mittel, sich für die drängenden Zeiten Leute zu sichern. Sie bilden heute die Stütze des landwirtschaftlichen Großbetriebs bei der Arbeiterbeschaffung. Als verheiratete und ältere Leute pflegen sie ferner einen höheren Grad von Ernst und Zuverlässigkeit zu besitzen als die jugendlichen Gesindepersonen. Sie sind auch in allen Arbeiten erfahrener als diese, die — wenigstens in den ersten Jahren nach ihrer Schulzeit — erst angelernt werden müssen. Da sie in der Nähe des Hofes wohnen und keine weiten Wege von und nach Hause zurückzulegen haben, wird ihre Arbeitskraft fast ebenso vollständig ausgenutzt wie die des Gesindes, und es können ihnen Arbeiten übertragen werden, bei denen es, wie bei der Viehpflege, erwünscht oder notwendig ist, daß der Arbeiter auch während seiner Freizeit in der Nähe ist. Bei Verträgen, bei denen die Frauen mit zur Arbeit verpflichtet sind, steht dem Arbeitgeber wenigstens in drängenden Zeiten eine ganze Anzahl außerordentlicher Arbeitskräfte zur Verfügung, und noch mehr dort, wo die Arbeiter verpflichtet sind, Hofgänger zu stellen. Da diese sich vielfach aus Kindern der Arbeiter rekrutieren, so werden sie in dieser Stellung für die Landwirtschaft angelernt. Wesentlich ist ferner, daß die Kinder der Arbeiter an schulfreien Tagen Beschäftigung in der Wirtschaft suchen[2]) und, wenn sie auch nur für leichtere Arbeiten in Betracht kommen, als außerordentliche Hilfskräfte Beachtung verdienen.

Bei großen Vorzügen hat dieser Arbeitsvertrag für den Landwirt aber auch nicht zu unterschätzende Nachteile. Die Haltung dieser Arbeiter ist ziemlich teuer. Abgesehen davon, daß ihre Unterbringung in Arbeiterhäusern mit großen Kosten verbunden ist, werden sie deshalb kostspielig,

---

[1]) vgl. z. B. Settegast a. a. O. Bd. 3 S. 160. Diese Bezeichnung ist eine wissenschaftliche Erfindung. Im Hinblick auf die Bekämpfung der Abwanderung der Landarbeiter zu anderen Gewerben wäre es vielleicht zweckmäßiger, man ersetzte die an feudale Untertänigkeitsverhältnisse erinnernden und dem modernen Arbeiter unsympathischen Bezeichnungen „Gesinde", „Knecht" und „Magd" durch bessere, als daß man dieselben noch auf andere Kategorien ausdehnt. (Vgl. Roscher: „Der zurückkehrende Soldat ist für den Knechtstand gewöhnlich zu vornehm.")

[2]) Die Ferien in den ländlichen Schulen werden deshalb noch häufig nach den Erntezeiten geregelt.

weil sie auch in den arbeitsarmen Perioden (besonders im Winter) beschäftigt werden müssen. Sie können deshalb nur in beschränkter Zahl Verwendung finden. Im modernen intensiven Großbetriebe wäre es z. B. in vielen Fällen unmöglich, den gesamten Arbeiterbedarf durch vertraglich gebundene Tagelöhner zu decken.

Für den Arbeiter ist dieser Vertrag insofern günstig, als ihn die zeitweilige Verbilligung der Arbeit unberührt läßt, und als er vor Arbeitslosigkeit geschützt ist und infolgedessen in sehr gesicherter Position lebt. „Tun diese Leute nur einigermaßen ihre Schuldigkeit, so können sie für Lebenszeit auf ein und demselben Gute verbleiben und haben immer den nötigen Unterhalt. Plötzlich können sie niemals entlassen werden.“ [1]) Diesem Vorteil steht allerdings der Nachteil gegenüber, daß sie langfristig gebunden sind und die gelegentlich günstigen Konjunkturen des Arbeitsmarktes nicht so ausnutzen können, wie wenn sie ungebunden wären.

Die Naturallöhnung gewährt dem Arbeiter den Vorteil, daß er vor den Preisschwankungen der landwirtschaftlichen Produkte geschützt ist. Soweit dieselbe aus Feld, Gartenland und Gelegenheit zur Viehhaltung besteht, gibt sie ihm die Möglichkeit, eine eigene kleine Landwirtschaft zu betreiben und seine Lebensbedürfnisse teilweise selbst zu produzieren und dadurch sein Einkommen erheblich zu vergrößern.[2])

C. Der Arbeitsvertrag der Wanderarbeiter

ist im Gegensatz zu den Arbeitsverträgen, die wir bisher betrachtet haben, der Hauptsache nach eine ganz neuzeitliche Einrichtung der ländlichen Arbeitsverfassung. Wenn es auch schon in früheren Zeiten Wanderarbeiter gegeben hat,[3]) die zur Zeit der Heu- und Getreideernte mit der Sense auf der Schulter aus höhergelegenen oder wenig fruchtbaren Gegenden mit großem Arbeitsangebot und niedrigen Löhnen kommend [4]) in die nahen Ebenen oder in Gegenden mit intensiverer Kultur wanderten, um dort bei den hohen Erntelöhnen Ersparnisse zu machen und nach Bewältigung der dringenden Arbeiten nach Hause zurückzukehren — eine Art von Wanderarbeitern, die heute gegenüber dem Gros der Wanderarbeiter nur noch in verschwindendem Umfange vorhanden ist —, so ist der eigentliche Stand der Wanderarbeiter erst durch den Rübenbau ins Leben gerufen worden.[5]) Bei diesem ist der Unterschied im Bedarf an menschlichen Arbeitskräften zwischen Sommer und Winter größer als bei jeder anderen Kultur.[6]) Da die Landwirte der Provinz Sachsen, die den Rübenbau zuerst betrieben und ihn in einer Zeit einführten, in der die aufblühende Industrie der Landwirtschaft viele Arbeitskräfte entzogen hatte, für die überreichliche Sommerarbeit nicht genug Arbeitskräfte in ihrer Gegend bekommen konnten, sahen sie sich veranlaßt, den Mehrbedarf an Arbeitern für die Sommer-

[1]) v. d. Goltz, Handb. d. landw. Betriebslehre S. 268.

[2]) vgl. ebenda S. 293.

[3]) Namentlich in Süd-, West- und Mitteldeutschland.

[4]) Vielfach waren dies auch Gegenden, in denen infolge klimatischer Verhältnisse die Ernte so spät fällt, daß diese erst vorgenommen werden kann, wenn sie in der Ebene ganz oder teilweise beendet ist.

[5]) vgl. Weber, Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 55 S. 233; v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterklasse S. 148; derselbe, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung S. 88.

[6]) vgl. S. 30 Anm. 1.

monate in den im Frühjahr angeworbenen Bewohnern des dicht bevölkerten Eichsfelds zu decken. „Als aber infolge des großen Aufschwungs der Zuckerindustrie auch der Anbau der Rüben immer stärker wurde, genügten auch diese nicht mehr der Nachfrage, und man schritt zunächst dazu, die Bewohner der Landsberger Gegend, die sogen. Warthebrücher, für die landwirtschaftliche Hauptsaison anzuwerben. Von da aus verbreitete sich dann namentlich infolge der zahlreichen Agenten aus jener Gegend die allsommerliche Abwanderung von Arbeitern nach Sachsen[1]) über weitere Strecken des Ostens."[2]) Mit der Einführung des Rübenbaues in anderen Gegenden wurde der Bedarf an Wanderarbeitern immer größer. Das Abströmen der Arbeiter aus den Abwanderungsgebieten hatte wieder einen empfindlichen Mangel an Arbeitern in diesen Gegenden zur Folge, so daß die dortigen Landwirte genötigt waren, sich auch durch Wanderarbeiter zu helfen, und so rekrutierten sich die Wanderarbeiter aus immer östlicheren Gebieten. In den gleichen Jahren, in denen sich der Rübenbau weiter ausbreitete, entstand durch den Abfluß der einheimischen Landarbeiterbevölkerung zu anderen Gewerben ein immer größer werdender Arbeitermangel, dem man auch durch Wanderarbeiter abzuhelfen suchte, und so kam es schließlich so weit, daß die inländischen Wanderarbeiter nicht mehr ausreichten, und daß zur Anwerbung ausländischer Arbeiter aus Rußland, Galizien, Ungarn usw. geschritten werden mußte. Heute machen die Wanderarbeiter einen gewaltigen Prozentsatz unserer Arbeiterschaft aus. Sie werden nicht nur zur Rübenkultur, sondern zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen und finden sich auch auf vielen Gütern, wo keine Zuckerrüben gebaut werden.

Hatte ursprünglich der Rübenbau mit seiner gesteigerten Arbeitsintensität den Anlaß zur Einführung des Wanderarbeiterwesens gegeben, und ist vor allem die zunehmende Verschlechterung des einheimischen Arbeitsmarktes das Hauptmoment zu seiner weiteren Ausbreitung gewesen, so dürfen doch auch andere Gründe nicht übersehen werden, die bei der Heranziehung der Wanderarbeiter mitgespielt haben.

Nach den Ausführungen über die Schwankungen des Arbeitsbedarfs in der Landwirtschaft (vgl. S. 26—30) wird ohne weiteres einleuchten, daß das Wanderarbeiterwesen — wenn man von seinen großen Schattenseiten einmal ganz absieht — vom Interessenstandpunkte des landwirtschaftlichen Arbeitgebers aus betrachtet ein ideales Mittel der Arbeiterbeschaffung darstellt. Kommt die Arbeit der Wanderarbeiter dem Landwirt auch infolge der Unkosten für Reise, Anwerbung usw. und ganz besonders infolge der wenn auch nicht absolut, so doch in Anbetracht ihrer bei andauernd schweren Verrichtungen den einheimischen Arbeitern gegenüber geringeren Leistung[3]) relativ höheren Löhne teurer zu stehen als die Arbeit der einheimischen ständigen Arbeiter,[4]) so werden sie doch dadurch billiger, daß sie nicht den ganzen Winter hindurch beschäftigt zu werden brauchen.[5])

---

[1]) Daher der Name „Sachsengänger".

[2]) Kaerger a. a. O. S. 25.

[3]) Die ausländischen, infolge ihrer kärglichen Lebensweise herabgekommenen Arbeiter müssen gewöhnlich erst „ausgefüttert" werden.

[4]) vgl. z. B. Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 55 S. 277, 793; v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterklasse S. 282.

[5]) Außerdem hat der Arbeitgeber den Wanderarbeitern gegenüber keine verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen wie bei der Beschäftigung einheimischer Arbeiter.

Ganz besonders billig waren sie in den ersten Jahren des Bestehens des Wanderarbeiterwesens, in denen die Nachfrage noch nicht so groß war wie heute, und wo die Löhne absolut betrachtet niedriger waren als die der einheimischen Arbeiter. Als in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts die Landarbeiterlöhne infolge des Arbeitermangels schnell in die Höhe stiegen, hatte die deutsche Landwirtschaft gleichzeitig eine schwere Krise durchzumachen. Es war ganz natürlich, daß der Landwirt deshalb, wo er nur konnte, an Betriebskosten und namentlich an Arbeitslöhnen, die in der Landwirtschaft einen großen Teil derselben ausmachen, zu sparen suchte. Auch Landwirte, die keine Rüben bauten, erkannten jetzt den Vorteil der Wanderarbeiter. Die Rübenwirtschaften hatten ihnen gezeigt, daß man an Löhnen sparen und trotzdem recht gut hohe Löhne bezahlen kann, wenn man Wanderarbeiter nimmt, die man im Winter nicht zu beschäftigen braucht. Da die Winterarbeit infolge der gleichzeitig zunehmenden Ausbreitung der Dreschmaschine mehr und mehr maschinell besorgt werden konnte, so waren die Wanderarbeiter ein willkommenes Hilfsmittel, um den abweichenden Bedarf an Arbeitskräften zwischen Sommer und Winter auszugleichen. Es steht fest, daß die Wanderarbeiter der geschilderten Lohnersparnis wegen zum Teil vielfach auch dort eingeführt worden sind, wo man sich die einheimischen Arbeitskräfte durch Steigerung der Löhne hätte erhalten können, und wo es möglich gewesen wäre, mit einheimischen Arbeitskräften auch ohne eine solche auszukommen.[1] „Es ist wohl leider auch vorgekommen," schreibt Hübel, „daß landwirtschaftliche Unternehmer zu den Zeiten, in denen Sachsengänger noch leicht zu bekommen waren, die einheimischen Arbeiter im Verdrusse über deren steigende Forderungen leichten Herzens durch fremde Arbeiter ersetzt haben. So haben die Sachsengänger vielleicht mit dazu beigetragen, den Verlust der Landwirtschaft an einheimischen Arbeitern in Mittel- und Westdeutschland zu beschleunigen." [2] Auch mögen die Gründe für die Heranziehung ausländischer Wanderarbeiter nicht immer wirtschaftlicher Art gewesen sein, denn manchem Arbeitgeber mag wohl das unterwürfige Wesen der prekär gestellten Fremden besser gefallen haben als das freimütige Auftreten des selbstbewußten deutschen Arbeiters.[3]

Solange die Wanderarbeiter in deutschen Gegenden angeworben wurden, war, abgesehen von sittlichen Bedenken,[4] nicht viel dagegen einzuwenden. Über die aus deutschen Gebieten stammenden Sachsengänger schreibt v. d. Goltz, indem er sich an die Kaergersche Untersuchung über „die Sachsengängerei" anlehnt: „Sie kommen meistens aus Distrikten, in denen viele kleine Leute verhältnismäßig eng zusammenwohnen und deshalb in ihrer Heimat keinen sicheren und dauernden Lohnerwerb, auch nicht während des Sommers, finden. ... Der Hauptsache nach ist die Sachsengängerei durch eine wirtschaftliche Notlage bedingt; es unterliegt auch keinem Zweifel, daß durch dieselbe der Wohlstand der Orte, aus welchen die Sachsengänger kommen, sich bedeutend gehoben hat, ebenso die Leistungsfähigkeit, die Intelligenz, Sauberkeit, Wirtschaftlichkeit und

[1] vgl. z. B. Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 54 S. 484, 510, Bd. 55 S. 325, 361, 378, 435, 793.

[2] Hübel a. a. O. S. 35, 36; vgl. auch Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 54 S. 485.

[3] vgl. z. B. v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterklasse S. 282.

[4] vgl. z. B. Fiedler a. a. O. S. 40—41.

Sparsamkeit ihrer Bewohner. Kaerger nimmt an, daß von jedem Sachsengänger durchschnittlich jedes Jahr mindestens 140—150 Mk. nach Hause geschickt oder mitgebracht werden, daß im ganzen alljährlich 10—11¼ Millionen Mk. auf diese Weise vom Westen nach dem Osten abfließen und dadurch auf die von der Natur in vieler Beziehung so vernachlässigten Gegenden, aus denen die Abwanderer stammen, in volkswirtschaftlicher Beziehung sehr günstig wirken (Kaerger S. 198). Ohne die mit der Sachsengängerei verbundenen Nachteile zu verkennen, kommt doch Kaerger — und zwar mit vollem Rechte — zu dem Schluß, daß dieselben durch ihre guten Folgen überwogen werden." [1])

Wesentlich anders aber ist die Wanderarbeit zu beurteilen, wenn die Wanderarbeiter aus nichtdeutschen Gegenden herbeigezogen werden, wie in neuerer Zeit, wo an Stelle der deutschen Wanderbewegung „der regelmäßige organisierte Import ausländischer Arbeitskräfte getreten ist".[2]) Es drängt sich deshalb die Frage auf: Ist das Wanderarbeiterwesen so, wie es jetzt besteht, notwendig?

Wir können diese Frage nur dahin beantworten, daß die Verwendung ausländischer Arbeiter unbedingt als ein Übel angesehen werden muß, und zwar ganz besonders aus nationalpolitischen Gründen; denn es ist unbestreitbar, daß dadurch eine Abnahme des Deutschtums, besonders im Osten Deutschlands, stattgefunden hat und noch stattfindet.[3]) Aber gleichzeitig müssen wir betonen, daß es gegenwärtig ein durchaus notwendiges Übel ist. Bei dem Mangel an einheimischen Arbeitern könnte der deutsche Landwirtschaftsbetrieb ohne ausländische Wanderarbeiter überhaupt nicht mehr aufrechterhalten werden, und vor allem wäre an ein Weiterführen des intensiven Betriebes, der im Sommer viel Arbeitskräfte beansprucht und im Winter wenig Arbeiter braucht, und der durch die Verwendung der Wanderarbeiter überhaupt erst möglich geworden ist, gar nicht zu denken. „Die Existenz des Wanderarbeiterwesens ist" (zum Teil) „in der Eigenartigkeit des modernen intensiven Landwirtschaftbetriebs begründet." [4]) Ohne dasselbe müßten sich die intensiven Betriebe eine ungewöhnlich große Zahl ständiger Arbeiter halten, die auch im Winter beschäftigt werden müssen, was bei den im Vergleich zu früheren Zeiten bedeutend gestiegenen Löhnen sehr kostspielig, ja in den meisten Fällen finanziell geradezu unmöglich wäre. Wenn die Heranziehung der ausländischen Wanderarbeiter prinzipiell auch nicht wünschenswert ist, so ist sie nach Lage der heutigen Verhältnisse immerhin unentbehrlich und für den intensiven Betrieb ein normales wirtschaftliches Bedürfnis. Ein plötzliches Verbot des Wanderarbeiterwesens würde dem intensiven Landwirtschaftsbetrieb das Grab schaufeln und in volkswirtschaftlicher Beziehung einen ungeheuren Verlust bedeuten. Damit soll aber durchaus nicht gesagt sein, daß sich — vorausgesetzt, daß sich der landwirtschaftliche Arbeitsmarkt wieder dauernd bessert[5]) — das Wanderarbeiterwesen durch Haltung eines größeren Stammes einheimischer Arbeiter ohne große Schädigung der Betriebe bedeutend

[1]) v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterklasse S. 149. Über die Vorteile der inländischen Sachsengängerei vgl. auch Fiedler a. a. O. S. 40.

[2]) vgl. Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 55 S. 233.

[3]) vgl v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterklasse S. 282/83.

[4]) Fiedler a a. O. S. 37.

[5]) In Zeiten industrieller Krisen findet immer nur eine vorübergehende Besserung statt.

einschränken ließe. Sehr beherzigenswert sind die Worte Hübels: „Die Wanderarbeiter können daher nur als Notbehelf gelten, und sie müßten wieder weichen, sobald uns einheimische Arbeiter zu denselben hohen Löhnen,[1]) die an Sachsengänger gewährt werden, zur Verfügung stehen. Die Aufmerksamkeit hierauf sollte nie erlahmen".[2])

Die Wanderarbeiter verlassen im Frühjahr[3]) ihre Heimat, die ihnen infolge zu großen Arbeitsangebots weniger günstige Erwerbsverhältnisse bietet,[4]) um während des Sommers in anderen Gegenden einem lohnenderen Verdienste nachzugehen. Im Spätherbst, nach Beendigung der Hackfruchternte, kehren sie wieder nach Hause zurück, wo sie dann meistens den ganzen Winter hindurch infolge Mangels an Arbeitsgelegenheit von den im Sommer zurückgelegten Ersparnissen leben. Sie ziehen ganz selten einzeln aus der Heimat weg, sondern fast immer in größeren, aus erwachsenen, meist unverheirateten Personen beiderlei Geschlechts bestehenden Trupps.[5]) Es kommt vor, daß sie keinen besonderen Arbeitsvertrag abschließen und demnach zu den freien Arbeitern gerechnet werden müssen, aber diese Fälle sind ganz verschwindend. Die meisten verpflichten sich für eine ganze Sommerperiode bei einem bestimmten Arbeitgeber, und man muß sie daher den vertraglich gebundenen Arbeitern zurechnen.[6])

Die Anwerbung geschieht auf verschiedene Weise. Bis zur Errichtung der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern[7]) wurde dieselbe größtenteils durch Agenten besorgt. Seitdem haben außer diesen die Landwirtschaftskammern die Vermittlung mit großem Erfolge in die Hand genommen.[8]) Den Kammernachweisen oder den Agenten schickt der Landwirt den Arbeitsvertrag (oder er füllt die von denselben übersandten Formulare aus), und auf Grund desselben werden diese Leute angeworben und durch Unterschreiben des Vertrags verpflichtet. Der Arbeitgeber verpflichtet sich seinerseits, die Kosten für die Hin- und Rückfahrt zu übernehmen, ihnen außer freier Wohnung,[9]) je nach der Jahreszeit bezw. Arbeit einen bestimmten Tage- oder Akkordlohn[10]) und ein gewisses Deputat, gewöhnlich aus ganz bestimmten und wöchentlich gelieferten Mengen von

---

[1]) „Hinzuzurechnen sind die Reise- und Anwerbungskosten sowie die vermutlichen Verluste, die durch Vertragsverletzungen bereits gemieteter Leute entstehen."

[2]) Hübel a. a. O. S. 36.

[3]) Zum kleinen Teil auch erst im Sommer.

[4]) Neben den niedrigen Löhnen in der Heimat spielen allerdings auch noch andere Gründe eine Rolle, z. B. der Hang zum Wandern, der ihnen von Jugend auf von ihren sachsengängernden Eltern eingeimpft wird, ferner Unlust zum Gesindedienst in der Heimat, die völlige Freiheit und Ungebundenheit ohne jede Aufsicht in der Fremde usw. Vgl. Kaerger a. a. O. S. 76—161.

[5]) Die Größe dieser Trupps richtet sich nach dem Bedarf des betreffenden Gutes an Wanderarbeitern. Sie sind bisweilen bis zu 100 Personen stark.

[6]) v. d. Goltz rechnet sie mit Unrecht zu den freien Arbeitern (vgl. Handb. d. landw. Betriebslehre S. 267.

[7]) Der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen wurde 1896 bei der Errichtung der Kammer begründet. Fast alle anderen Kammern haben seither Arbeitsnachweise eingerichtet.

[8]) Diese bedienen sich dabei auch bewährter Agenten.

[9]) Auf größeren Gütern in sogen. „Schnitterhäusern" oder „Kasernen".

[10]) Die Wanderarbeiter arbeiten größtenteils in Akkord.

Kartoffeln, Brot, Schmalz, Milch, Grütze, Mehl, Salz, Brennmaterial usw. bestehend, zu verabfolgen. Das Essen bereiten sich die Leute meist selbst zu, indem ein Mädchen aus dem Trupp kocht, das für gewöhnlich mitarbeitet, aber der Bereitung des Essens wegen mittags und abends einige Stunden früher in die Kaserne geschickt wird. Bei größeren Trupps bleibt ein Mädchen zur Bereitung des Essens den ganzen Tag von der Arbeit zurück, oder es kocht mitunter auch die Frau des Aufsehers, die dafür vom Arbeitgeber gelohnt wird. Zur Sicherung gegen Vertragsbrüche behält der Arbeitgeber eine Kaution ein.

Die Vermittlung durch die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern und durch Agenten ist jetzt die allgemeinere. Es kommt aber auch vor, daß der Landwirt die Anwerbung durch seine Beamten besorgen läßt — diese Art der Vermittlung war namentlich früher sehr verbreitet —, oder daß er die Wanderarbeiter, mit denen er zufrieden gewesen ist, bei ihrem Weggange im Herbst fragt, ob sie im nächsten Jahre wiederkommen wollen. Mitunter fragen auch die Arbeiter, wenn sie mit ihrem Arbeitgeber zufrieden gewesen sind, diesen, ob sie wiederkommen dürfen. Der Landwirt teilt ihnen dann einfach brieflich mit, wann sie kommen sollen.

In einzelnen Gegenden, z. B. in Mecklenburg, ist es ferner Brauch, daß sich der Landwirt die Wanderarbeiter von einem sogen. Vorschnitter besorgen läßt, der die Leute anwirbt, selbst auf das Gut bringt und während der Arbeit beaufsichtigt. Der Vorschnitter spielt hier also die Rolle des Agenten und des Aufsehers zugleich, indem der Landwirt sowohl mit dem Vorschnitter als auch mit den einzelnen von diesem angeworbenen Leuten einen besonderen Vertrag schließt.[1])

2. Der kurzfristige Arbeitsvertrag

wird ähnlich dem im Gewerbe üblichen modernen Arbeitsvertrag geschlossen. Wenn keine Kündigungsfrist vereinbart ist, gelten hier die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag, wonach sich die Kündigungsfrist nach der Lohnzahlung richtet.[2]) Da diese Arbeiter durch keinen langdauernden Vertrag gebunden sind und deshalb leicht ihren Arbeitgeber wechseln können, so heißen sie „freie Arbeiter" oder „Freiarbeiter".[3]) Es fehlen bei diesem Arbeits-

[1]) In früheren Zeiten kam es vielfach vor, daß der Landwirt den Vorschnitter zugleich als selbständigen Unternehmer behandelte und nicht mit den Leuten, sondern nur mit diesem einen Vertrag schloß, nach dem er bestimmte Arbeiten auszuführen und die erforderlichen Arbeitskräfte auf eigene Kosten und Gefahr zu stellen hatte. Bei diesem Arbeitsvertrag war „der Aufseher der allein dem Gutsherrn juristisch Verpflichtete, während die Arbeiter ihre Arbeitskraft gewissermaßen nur indirekt durch Vermittlung des Aufsehers dem Gutsherrn zur Verfügung stellten". Vgl. Kaerger a. a. O. S. 69, 73; Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 55 S. 233, 240.

[2]) § 621 BGB.: „Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen".

[3]) Heute aus obigem privatrechtlichen Grunde so genannt. Die Bezeichnung stammt aus früheren Zeiten, in denen diejenigen Arbeiter „freie" genannt wurden, die nicht im Gutsbezirk ortsangehörig und deshalb der Polizei- und Gerichtsgewalt des Gutsherrn nicht unterworfen waren (vgl. Weber, Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 55 S. 31).

vertrag ebenso wie bei dem der Wanderarbeiter vollständig die Reminiszenzen an die alten Gutsuntertänigkeitsverhältnisse.[1])

Unter den freien Arbeitern befinden sich Leute, die regelmäßig während des ganzen Jahres bei demselben Unternehmer beschäftigt sind und sich in dieser Beziehung wenig von den vertraglich gebundenen Arbeitern unterscheiden. So haben manche Güter einen Stamm solcher freien Arbeiter, die ihre Arbeitskraft ungeteilt denselben zur Verfügung stellen. Die Gründe, warum diese Leute keine Stelle als Gutstagelöhner annehmen, sind verschieden. Einesteils haben sie selbst ein Häuschen mit Garten oder ein kleines Anwesen, so daß sie nicht auf die vom Arbeitgeber gewährte Wohnung angewiesen sind, oder sie wollen bezw. können den Vertrag nicht eingehen, weil der Arbeitgeber in erster Linie solche Leute als vertraglich gebundene Tagelöhner annimmt, deren Frauen sich zur Arbeit verpflichten. Mitunter wollen oder können sie auch keinen Hofgänger stellen.

Anderenteils gibt es aber auch viele freie Arbeiter, die stets mit ihrem Arbeitgeber wechseln und dort Arbeit annehmen, wo es ihnen am vorteilhaftesten erscheint, was nicht immer in der Landwirtschaft der Fall zu sein braucht. Hierher gehören z. B. die Leute, die „drainieren gehen" u. a. m. Es finden sich hierunter ausgezeichnete, kräftige Leute, die vorzügliche Arbeit leisten, und die versuchen, aus ihrer Arbeit so viel Rente als möglich zu ziehen. Zum Teil sind es aber auch weniger tüchtige Leute, die sich aus dem einen oder anderen Grunde scheuen, sich fest zu verdingen, oder die der Landwirt als feste Arbeiter gar nicht haben möchte, weil sie liederlich sind oder zankfüchtige Frauen haben. In Zeiten von Arbeitsmangel sind diese natürlich am ersten arbeitslos. Hierher gehören auch solche Arbeiter, die nur in der Landwirtschaft tätig sind, wenn sie arbeitslos sind, wie die vielfach auf dem Lande wohnenden Bauhandwerker im Winter, und ferner ein Teil der Arbeiter, die sonst in anderen Berufen tätig sind und nur während der dringenden Zeiten in der Landwirtschaft Beschäftigung suchen, wo hohe Löhne bezahlt werden, und die in der übrigen Zeit die Landarbeit wieder aufgeben. Vielfach schließen diese letztgenannten Arbeiter aber auch für die dringenden Zeiten einen langfristigen Vertrag ab.

Bei dem kurzfristigen Arbeitsvertrag müssen auch die „Arbeitsfrauen" Erwähnung finden, die teils regelmäßig, teils nur hier und da zur Arbeit kommen, sowie die Kinder, die dem Landwirt zur Verrichtung der ganz leichten Arbeiten, bei denen es hauptsächlich auf viele Hände oder auf leichtes Bücken ankommt,[2]) wesentliche Dienste leisten.

Als Entgelt für ihre Arbeit erhalten die freien Arbeiter in der Regel Geldlohn, der je nach vorangegangener Vereinbarung als Wochen-, Tage- oder Stücklohn fast stets mit wöchentlicher Abrechnung ausgezahlt wird. In manchen Gegenden wird ihnen außerdem noch die Kost ganz oder teilweise gewährt.[3]) Während der vertraglich gebundene Arbeiter nach den durch den Vertrag im voraus festgesetzten Ab-

[1]) vgl. Weber, Schriften d Ver. f. Sozialpol Bd. 55 S. 32.

[2]) z. B. Unkraut jäten, Steine lesen, Kartoffeln sammeln, Rüben verziehen usw.

[3]) Dies geschieht gewöhnlich nur dann, wenn die Arbeiter so weit von der Arbeitsstätte entfernt wohnen, daß sie nicht genügend Zeit haben, um zu den Hauptmahlzeiten nach Hause gehen zu können.

machungen gelohnt wird, wechselt beim freien Arbeiter der Lohn- bezw. Akkordsatz je nach der der Kündigungsfrist entsprechenden, meist wöchentlichen, Einigung. In Zeiten größeren Arbeiterangebots, z. B. im Winter, ist der Lohnsatz niedriger, bei knappem Arbeiterangebot, z. B. in der Ernte, ist er höher. Werden Arbeitgeber und Arbeiter über die Lohnhöhe nicht einig, so verläßt dieser je nach seiner kurzfristigen Kündigungsfrist die Wirtschaft und sucht sich anderwärts Arbeit.

Der kurzfristige Arbeitsvertrag bietet dem Arbeitgeber den Vorteil, daß er den Arbeiter nur in Zeiten zu beschäftigen braucht, in denen es zu tun gibt, und daß er ihn dann entlassen kann. Er hat dafür den Nachteil, daß er in dringenden Zeiten nicht mit Bestimmtheit auf ihn rechnen kann, und daß der Arbeiter in diesen Zeiten leicht höhere Forderungen stellt. Ein weiterer Vorteil für den Arbeitgeber besteht darin, daß der freie Arbeiter einen auf den Tag berechneten bezw. bei Akkord auf die Leistung berechneten Lohn erhält, und daß so „der Lohn mehr in direktem Verhältnis zu dem Werte steht, den seine jeweiligen Leistungen im Augenblicke derselben für den Arbeitgeber haben".[1])

Dem Arbeitnehmer erwächst aus dem kurzfristigen Arbeitsvertrag der Vorteil, daß er ein vollkommen freier Mann ist, der durch nichts im Streben nach Verbesserung seiner Lage behindert ist, vielmehr jederzeit die Konjunkturen des Arbeitsmarktes auszunutzen und durch spekulative Ausbeutung derselben sein Einkommen zu erhöhen vermag. Dafür hat er aber auch den Nachteil, daß er jederzeit mit kurzer Kündigungsfrist entlassen werden kann, was ihn besonders in arbeitsarmen Zeiten, die in Gegenden, wo es keine Arbeitsgelegenheit im Forst gibt, fast regelmäßig wiederzukehren pflegen, ziemlich hart treffen kann.

Die materielle Lage des freien Arbeiters, der ausschließlich auf landwirtschaftliche Arbeit angewiesen ist, ist verschieden, je nachdem er ein Häuschen mit etwas Land besitzt oder als besitzloser Arbeiter zur Miete wohnt.

Die Lage des erstgenannten ist ganz günstig. Er hat in seinem Besitz einen wichtigen materiellen Rückhalt, der je nach der Größe des Besitzes nicht nur seinen Bedarf an Lebensmitteln ganz oder wenigstens teilweise deckt, sondern ihm auch die Möglichkeit gewährt, in Zeiten, in denen er keinen Lohnerwerb findet, sich in der eigenen kleinen Wirtschaft betätigen zu können.[2]) Während er auf Lohnarbeit ausgeht, wird die Wirtschaft von Frau und Kindern besorgt. Diese „grundbesitzenden Tagelöhner", auch „Eigenkätner", „Kossäten", „Büdner", „Häusler" usw. genannt, „repräsentieren im Durchschnitt die intelligenteste, fleißigste, sparsamste und wirtschaftlich wie sittlich am höchsten stehende Gruppe der Landarbeiter".[3]) Mit ihrer kleinen selbständigen Wirtschaft gehören sie eigentlich noch halb dem Bauernstande an. Hat der Arbeitgeber bei Verwendung solcher Arbeiter auch den Nachteil, daß er sie in dringenden Zeiten, in denen in der Wirtschaft des Arbeiters die Arbeitskraft der Frau und Kinder zur Besorgung der notwendigen Ge-

---

[1]) Dietz a. a. O. S. 47.
[2]) vgl. Meyer a. a. O. S. 84—86.
[3]) v. d. Goltz, Agrarpolitik S. 150.

schäfte oft nicht ausreicht, zuweilen auf einige Tage entbehren muß, so hat er dabei den Vorteil, daß er sie in arbeitsarmen Zeiten und an Regentagen, wo sie in ihrer eigenen Wirtschaft mehrfache Beschäftigung finden, nicht ständig zu beschäftigen braucht, und daß er sich auf diese Arbeiter, wie wir auf S. 47 ausgeführt haben, in dringenden Zeiten einigermaßen verlassen kann. Daß diese Arbeiter durch ihre Schollenfestigkeit in der Ausnutzung der Arbeitskonjunkturen beschränkt sind, ist natürlich ein Nachteil für sie.

Unsicherer wird die Lage des freien Arbeiters, wenn er keinen materiellen Rückhalt hat, sondern als „Einlieger", „Hochmieter"[1]) usw. irgendwo, meist bei Bauern, zur Miete wohnt und weiter keine Existenzmittel als seiner Hände Arbeit hat, die auch noch die Miete einbringen muß.[2]) In den arbeitsreichen Zeiten steht er sich ja ganz gut. Da hat er guten und reichlichen Verdienst. In arbeitsarmen Perioden lebt er aber immer in der Unsicherheit, keine Beschäftigung zu finden. Besonders schlimm ist er im Winter daran. „Frei wie der Storch auf dem Scheunendach" lebt er von der Hand in den Mund und bildet den eigentlichen Proletarier unter den ländlichen Arbeitern.[3]) Diese freien besitzlosen Arbeiter trifft der wechselnde Arbeitsbedarf des landwirtschaftlichen Betriebes am meisten, und es ist ganz natürlich, daß diese am ehesten der Industrie zustreben, sobald sich ihnen hierzu Gelegenheit bietet.

Schlußwort.

Wie in der Einleitung angedeutet, sollte vorstehende Abhandlung den Arbeitsvertrag der Landarbeiter als Vorfrage zur Erörterung des Vertragsbruchs behandeln. Die weitere Untersuchung über den Vertragsbruch ist noch nicht abgeschlossen und soll später veröffentlicht werden.

---

[1]) vgl. Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 55 S. 38.

[2]) Wenn sie bei Bauern wohnen, arbeiten sie vielfach die Miete durch eine bestimmte Zahl von Tagen ab.

[3]) vgl. v. d. Goltz, Handb. der landw. Betriebslehre S. 267.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Ferdinand Gödel, evangelischer Konfession, wurde am 30. August 1876 in Borna bei Leipzig geboren. Von 1883 bis 1886 besuchte ich daselbst die Bürgerschule, von da ab das Realgymnasium, das ich Ostern 1895 mit dem Reifezeugnis verließ. Bis zu meinem Studium war ich auf Dom. Coldevitz (Rügen), Ueselitz (Rügen), Rittergut Pirk (Thüringen) und Dom. Schlottnig bei Liegnitz praktisch tätig und genügte 1900/01 meiner Militärpflicht beim Kgl. Bayr. 11. Inf.-Regt. „von der Tann" in Regensburg. Seit Sommersemester 1904 studiere ich Landwirtschaft: ein Semester in Halle, seitdem in Leipzig. 1907 bestand ich das landwirtschaftliche Staatsexamen. Vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 war ich Assistent an der Versuchsanstalt des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Leipzig.

Es ist mir ein dringendes Bedürfnis, an dieser Stelle meinen verehrten Lehrern, den Herren Geheimräten Prof. Dr. Kirchner und Prof. Dr. Stieda, welche mich bei der vorliegenden Arbeit in der liebenswürdigsten Weise mit ihrem Rat unterstützt haben, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

3 0112 061782840